

Ministerium für Inneres,
ländliche Räume, Integration und Gleichstellung
des Landes Schleswig-Holstein



Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein

Ausgabe Nr. 8

Kiel, 23. Juni 2022

29.4.2022	Gesetz zur Änderung des Jugendförderungsgesetzes und des Kinderschutzgesetzes	616
	Artikel 1 ändert Ges. vom 5. Februar 1992, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 864-8	
	Artikel 2 ändert Ges. vom 29. Mai 2008, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 864-81	
3.5.2022	Gesetz zur Änderung des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein	622
	Ändert Ges. i.d.F. der Bekanntmachung vom 25. November 2003, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 90-1	
12.5.2022	Gesetz zum Staatsvertrag zur Änderung des Glücksspielstaatsvertrages 2021 – (Zustimmungsgesetz)	626
	GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2186-28	
8.4.2022	Landesverordnung zu § 3 Absatz 3 des Gesetzes über die Stiftung Schleswig-Holsteinische Landesmuseen	634
	GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 224-12-1	
3.5.2022	Landesverordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Zuständigkeiten	635
	Artikel 1 ändert LVO vom 8. November 2004, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 200-0-353	
	Artikel 2 ändert LVO vom 16. Mai 1997, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 200-0-273	
6.5.2022	Landesverordnung zur Änderung der Kita-Datenbankverordnung.	638
	Ändert LVO vom 6. Januar 2021, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 850-1-1	
6.5.2022	Landesverordnung zur Änderung der Hafengebührenverordnung	639
	Ändert LVO vom 22. Oktober 2013, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 753-2-135	
9.5.2022	Landesverordnung zur Änderung der Justizzuständigkeitsverordnung	640
	Ändert LVO vom 15. November 2019, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 300-19-1	
12.5.2022	Landesverordnung zur Änderung der Beihilfeverordnung	641
	Ändert LVO vom 15. November 2016, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2032-1-17	
12.5.2022	Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über Laufbahn, Ausbildung und Prüfung der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt, in der Fachrichtung Technische Dienste des Landes Schleswig-Holstein	667
	Ändert LVO vom 13. Januar 2020, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2030-16-38	
20.5.2022	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Neunten Staatsvertrages zur Änderung medienrechtlicher Vorschriften in Hamburg und Schleswig-Holstein (Neunter Medienänderungsstaatsvertrag HSH – 9. MÄStV HSH)	668
	GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2254-18-1	
24.5.2022	Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Corona-Bekämpfungsverordnung – Corona-BekämpfVO) – unverzügliche Bekanntmachung nach § 60 LVwG –	668
	GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 2126-13-102	

24.5.2022	Landesverordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Änderung der Verordnung über Verwaltungsgebühren im Bereich des Tierzuchtrechts	676
	Artikel 1 Landesverordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden und zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Tierzuchtgesetz (Tierzucht-Zuständigkeitsverordnung - TierZustVO) GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 7824-5-2	
	Artikel 2 ändert Allg. Gebührentarif vom 26. September 2018, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2013-2-58	
	Artikel 3 ändert Zuständigkeitsverzeichnis i.d.F. vom 14. September 2004, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 454-1-5	
30.5.2022	Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über den Laufbahnzweig Justizfachwirtinnen und Justizfachwirte und deren Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn der Fachrichtung Justiz - Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt -	677
	Ändert LVO vom 16. Mai 2019, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2030-16-33	
30.5.2022	Landesverordnung über Camping- und Wochenendplätze (Camping- und Wochenendplatzverordnung – CWVO).	681
	GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2130-19-9	
2.6.2022	Landesverordnung über Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen der Investitionsbank Schleswig-Holstein im Bereich der Städtebauförderung	685
	GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 707-4-20	
3.6.2022	Landesverordnung zur Übertragung von Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde auf amtsfreie Gemeinden und Ämter	685
	GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2130-19-10	
7.6.2022	Landesverordnung über den Bau und Betrieb von Verkaufsstätten (Verkaufsstättenverordnung – VkVO)	686
	GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2130-19-8	
9.6.2022	Anpassungsverfahren nach § 28 Abs. 1 des Schleswig-Holsteinischen Abgeordnetengesetzes (SH AbgG)	695
10.6.2022	Landesverordnung über die Förderung des wissenschaftlichen und des künstlerischen Nachwuchses (Stipendiumsverordnung - StpVO)	696
	GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 221-24-39	
	Verkündungen im Hochschul-Nachrichtenblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein.	697
	Mitteilung der Schriftleitung	697

1940/2022

Gesetz zur Änderung des Jugendförderungsgesetzes und des Kinderschutzgesetzes Vom 29. April 2022

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

Artikel 1 Änderung des Jugendförderungsgesetzes

Artikel 2 Änderung des Kinderschutzgesetzes

Artikel 3 Inkrafttreten

Artikel 1

Änderung des Jugendförderungsgesetzes¹⁾

Das Jugendförderungsgesetz vom 5. Februar 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 158, ber. S. 226), zuletzt geändert durch Artikel 30 des Gesetzes vom 17. März 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 301), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 16 wird wie folgt gefasst:

„§ 16 Bildung für nachhaltige Entwicklung“.

b) Nach der Angabe zu § 23 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 23a Erstattung von Verdienstausfall bei Selbstständigen“.

c) Nach der Angabe zu § 24 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 24a Schulsozialarbeit“.

d) Nach der Angabe „Abschnitt VIII Vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen“ werden folgende Angaben eingefügt:

„§ 36a Verfahren zur Verteilung unbegleiteter ausländischer Kinder und Jugendlicher

§ 36b Änderung der örtlichen Zuständigkeit für die vorläufige Inobhutnahme eines unbegleiteten ausländischen Kindes oder Jugendlichen“.

e) Die Angabe zu Abschnitt IX wird wie folgt gefasst:

¹⁾ Ändert Ges. vom 5. Februar 1992, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 864-8

„Abschnitt IX Pflegschaft und Vormundschaft des Jugendamts“.

- f) Die Angabe zu § 46 wird wie folgt gefasst:
„§ 46 Führung der Pflegschaft und der Vormundschaft durch das Jugendamt“.
- g) In der Angabe zu § 48 wird das Wort „Jugendhilfeausschuß“ durch das Wort „Jugendhilfeausschuss“ ersetzt.
- h) In der Angabe zu § 51 wird das Wort „Landesjugendhilfeausschuß“ durch das Wort „Landesjugendhilfeausschuss“ ersetzt.
- i) Nach der Angabe zu § 58 wird das Wort „Schlußbestimmung“ durch die Angabe „Abschnitt XIII Schlussbestimmung“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden das Wort „umfaßt“ durch das Wort „umfasst“ und die Wörter „von Kindern, Jugendlichen, jungen Volljährigen“ durch die Wörter „junger Menschen“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird das Wort „Kommunalen“ durch das Wort „kommunalen“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen, Jungen sowie transidenten, nichtbinären und intergeschlechtlichen jungen Menschen sowie von jungen Menschen mit und ohne Behinderung sind Maßnahmen zu treffen, welche die Gleichstellung und Gleichberechtigung der Geschlechter sowie von jungen Menschen mit und ohne Behinderung zum Ziel haben.“
3. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) Kinder und Jugendliche müssen an Planungen in den Gemeinden in einer für sie verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form beteiligt werden, soweit ihre Interessen hiervon berührt werden.“
- b) Folgender Absatz wird angefügt:
„(4) Durch selbstorganisierte Zusammenschlüsse zur Selbstvertretung nach § 4a SGB VIII sollen Adressatinnen und Adressaten der Kinder- und Jugendhilfe sowie Selbsthilfekontaktstellen unterstützt, begleitet und gefördert werden. Die öffentliche Jugendhilfe arbeitet mit ihnen zusammen und wirkt auf eine partnerschaftliche Zusammenarbeit mit diesen innerhalb der freien Jugendhilfe hin. Die öffentliche Jugendhilfe soll die selbstorganisierten Zusammenschlüsse anregen und fördern.“
4. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 werden das Wort „umfaßt“ durch das Wort „umfasst“ und die Wörter „von Mädchen und jungen Frauen“ durch die Wörter „und Gleichberechtigung der Geschlechter“ ersetzt.
- bb) In Satz 3 werden die Wörter „Schleswig-Holsteinischen Schulgesetz“ durch die Angabe „Schulgesetz vom 24. Januar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 39, ber. S. 276), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 17. März 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 301)“ ersetzt.
- b) Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
„Angebote der Jugendarbeit können auch Personen, die das 27. Lebensjahr vollendet haben, in angemessenem Umfang einbeziehen.“
5. In § 7 Absatz 2 Nummer 5 werden die Wörter „Nationalität und Kultur“ durch die Wörter „Nationalitäten und Kulturen“ ersetzt.
6. In § 8 Absatz 2 Satz 2 werden das Wort „daß“ durch das Wort „dass“ und die Angabe „§ 17 Abs. 1 der Gemeindeordnung und § 17 Abs. 1 der Kreisordnung“ durch die Angabe „§ 17 Absatz 1 Gemeindeordnung und § 17 Absatz 1 Kreisordnung“ ersetzt.
7. In § 10 Satz 2 werden die Wörter „Kindern und Jugendlichen mit einer anderen Geschlechtszugehörigkeit“ durch die Wörter „transidenten, nichtbinären und intergeschlechtlichen jungen Menschen“ ersetzt.
8. In § 13 Absatz 1 wird das Wort „Prozeß“ durch das Wort „Prozess“ ersetzt.
9. § 16 wird wie folgt gefasst:
„§ 16
Bildung für nachhaltige Entwicklung
In der Jugendarbeit soll durch das Konzept der Bildung für nachhaltige Entwicklung ein Bewusstsein für globale Zusammenhänge von ökologischen, sozialen und ökonomischen Faktoren im Sinne der UN-Nachhaltigkeitsziele gefördert werden. Junge Menschen sollen zu einer nachhaltigen Gestaltung ihrer Lebenswelt angeregt werden. Dies umfasst auch durch ökologische Bildung und Naturerfahrung ein Verständnis für Natur und Umwelt zu entwickeln und Einsichten in die Wechselbeziehungen zwischen den Lebewesen sowie zwischen ihnen und ihrer Umwelt zu fördern.“

10. § 17 wird wie folgt gefasst:

„§ 17

Kulturelle Jugendbildung

Kulturelle Jugendbildung soll zur Entwicklung der Persönlichkeit beitragen, jungen Menschen die kulturelle Teilhabe an der Gesellschaft erschließen und die Kulturgeschichte des Landes nahebringen. Sie soll Wahrnehmungsfähigkeit, kognitive, emotionale und kreative Kompetenzen fördern sowie bei jungen Menschen die Bedürfnisse zur Gestaltung von Ausdrucks-, Erlebnis- und Kommunikationsformen wecken und berücksichtigen.“

11. § 18 wird wie folgt gefasst:

„§ 18

Gesundheitliche Jugendbildung

Gesundheitliche Bildung soll zu einer gesunden Lebensweise anregen und über Gesundheitsrisiken, insbesondere über die Gefahren von Suchtmitteln und Verhaltenssüchten aufklären. Sie soll unter Einbeziehung bio-psycho-sozialer Aspekte dazu beitragen, dass junge Menschen Gestaltungskompetenzen und Bewältigungsstrategien zur Einflussnahme auf ihre Gesundheit entwickeln. Sexualpädagogik ist Bestandteil der gesundheitlichen Bildung.“

12. In § 23 Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „muß“ durch das Wort „muss“ ersetzt.

13. § 24 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt gefasst: „Das Gesetz über das Jugendaufbauwerk in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Dezember 1971 (GVOBl. Schl.-H. S. 182), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 16. März 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 96), Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Artikel 20 der Verordnung vom 16. Januar 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 30), sowie die Förderungsmaßnahmen und -programme der Bundesagentur für Arbeit werden durch dieses Gesetz nicht berührt.“

b) In Satz 2 wird das Wort „daß“ durch das Wort „dass“ ersetzt.

14. Nach § 24 wird folgender § 24a eingefügt:

„§ 24a

Schulsozialarbeit

(1) Schulsozialarbeit umfasst sozialpädagogische Angebote der Schulträger, die jungen Menschen am Ort Schule zur Verfügung gestellt werden.

(2) Zur Unterstützung des Bildungs- und Erziehungsauftrages der Schule kann das für Bildung zuständige Ministerium bei besonderem Bedarf nach Maßgabe der vom Landtag bewilligten

Haushaltsmittel gemäß § 6 Absatz 6 Schulgesetz Angebote der Schulträger fördern, die der Betreuung, Beratung und Unterstützung der Schülerinnen und Schüler dienen.“

15. § 25 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird das Wort „umfaßt“ durch das Wort „umfasst“ ersetzt.

b) In Satz 2 wird nach den Wörtern „Einrichtungen des“ das Wort „öffentlichen“ gestrichen.

16. In § 27 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Mißhandlung“ durch das Wort „Misshandlung“ ersetzt.

17. § 28 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Artikel 4 Absatz 36 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154)“ durch die Wörter „Artikel 1 des Gesetzes vom 9. April 2021 (BGBl. I S. 742)“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird gestrichen.

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

18. In § 29 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „umfaßt“ durch das Wort „umfasst“ ersetzt.

19. § 30 wird wie folgt gefasst:

„§ 30

Zweck der Familienbildung

(1) Familienbildung umfasst Angebote zur Information, Begegnung, Bildung und Beratung und soll die Kompetenzen und Ressourcen von Familien in unterschiedlichen Lebensphasen und Formen des Zusammenlebens fördern. Sie soll insbesondere

1. junge Menschen auf Ehe, Partnerschaft und Zusammenleben mit Kindern vorbereiten,

2. partnerschaftliches Zusammenleben in der Familie fördern und auf die Vereinbarkeit von Familie und Beruf für Mütter und Väter hinwirken,

3. die Beziehungs- und Erziehungskompetenzen von Müttern, Vätern und anderen Erziehungsberechtigten stärken für positive Entwicklungsbedingungen von Kindern und ein gelingendes Zusammenleben,

4. Möglichkeiten zur Reflexion und Erweiterung der Handlungsoptionen bieten, um individuelle und allgemeine Problemlösungen für unterschiedliche Lebenssituationen zu entwickeln,

5. das gesellschaftliche Miteinander und die Teilhabe von Familien unterstützen.

(2) Familienbildung setzt an den vielfältigen Interessen, Bedürfnissen und Fähigkeiten von Familien an und berücksichtigt diese mit geeigneten Zugängen und Methoden.

- (3) Familienbildung erfolgt vor allem in Familienbildungsstätten. Zu den Angeboten zählen u.a. Kurse, Seminare und Vorträge sowie weitere niedrigschwellige, offene und auch mobile Angebote.“
20. § 32 Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:
- a) Das Wort „daß“ wird durch das Wort „dass“ ersetzt.
 - b) Vor dem Wort „Kommunikationsbedürfnisse“ wird das Wort „deren“ eingefügt.
 - c) Die Wörter „von Mädchen und Jungen“ werden gestrichen.
21. In § 34 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „daß“ durch das Wort „dass“ ersetzt.
22. § 36 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „§§ 27 bis 41“ durch die Angabe „§§ 27 bis 41a“ ersetzt.
 - bb) In Satz 4 werden die Wörter „Die Problematik von psychischer und physischer, insbesondere sexueller Gewalterfahrungen ist“ durch die Wörter „Vernachlässigung, sexuelle, körperliche und psychische Gewalterfahrungen sowie Machtmissbrauch sind“ ersetzt.
 - cc) In Satz 5 wird die Angabe „§ 89 Abs. 2 Nr. 4“ durch die Angabe „§ 85 Absatz 2 Nummer 4“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird das Wort „daß“ durch das Wort „dass“ ersetzt.
 - c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Nummer 1 wird die Angabe „§ 39 Abs. 2 SGB VIII“ durch die Angabe „§ 39 Absatz 2 SGB VIII“ ersetzt.
 - bbb) In Nummer 2 wird die Angabe „§ 39 Abs. 5 SGB VIII“ durch die Angabe „§ 39 Absatz 5 SGB VIII“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Angabe „Satz 1 Nr. 1“ durch die Angabe „Satz 1 Nummer 1“ und die Angabe „Satz 1 Nr. 2“ durch die Angabe „Satz 1 Nummer 2“ ersetzt.
23. In § 36b Absatz 3 Nummer 3 wird nach dem Wort „denn“ ein Komma eingefügt.
24. § 39 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „Rücknahmen“ durch das Wort „Rücknahme“ ersetzt.
 - b) In Absatz 1 wird das Wort „daß“ durch das Wort „dass“ ersetzt.
25. § 40 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 3 wird das Wort „Art.“ durch das Wort „Artikel“ und das Wort „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird das Wort „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.
26. § 41 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Wörter „Einrichtungen nach § 45 SGB VIII“ durch die Wörter „erlaubnispflichtige Einrichtungen nach den §§ 45 und 45a SGB VIII“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird die Angabe „§ 45 SGB VIII“ durch die Angabe „den §§ 45 und 45a SGB VIII“ ersetzt.
27. § 42 wird wie folgt gefasst:
- „§ 42
Erlaubnis und Untertragung des Betriebs
einer Einrichtung
- (1) Einer Erlaubnis nach § 45 SGB VIII bedürfen familienähnliche Betreuungsformen auch unabhängig von der fachlichen und organisatorischen Einbindung in eine betriebserlaubnispflichtige Einrichtung, sofern Hilfen zur Erziehung über § 33 SGB VIII und den Umfang einer Erlaubnis nach § 44 SGB VIII hinaus erbracht werden (familienanaloge Wohnformen).
- (2) Das Landesjugendamt hat den nach § 87a Absatz 3 SGB VIII zuständigen örtlichen Träger, in dessen Bereich die Einrichtung im Sinne des Absatzes 1 und § 45a SGB VIII gelegen ist, bei der Prüfung der Voraussetzungen für die Erteilung einer Erlaubnis zu beteiligen.
- (3) Wird eine Einrichtung nach Absatz 1 und § 45a SGB VIII ohne die erforderliche Erlaubnis betrieben, kann die für die Erteilung der Erlaubnis zuständige Behörde den weiteren Betrieb untersagen.“
28. In § 43 wird das Wort „daß“ durch das Wort „dass“ ersetzt.
29. Die Überschrift zu Abschnitt IX wird wie folgt gefasst:
- „Abschnitt IX Pflegschaft und Vormundschaft
des Jugendamts“**
30. § 46 wird wie folgt gefasst:
- „§ 46
Führung der Pflegschaft und der
Vormundschaft durch das Jugendamt
- Das Jugendamt ist als Vormund oder Pfleger außer in den in § 56 Absatz 2 Satz 2 SGB VIII genannten Fällen auch von der Genehmigung des Familiengerichts und den Nachweispflichten in den Fällen der § 1799 Absatz 2 Satz 1, § 1802 Absatz 2 Satz 3, § 1835 Absatz 1 Satz 1,

§ 1863 Absatz 1 Satz 1 und 3, Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 Satz 1 und § 1865 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs befreit.“

31. § 47 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Kreise und die kreisfreien Städte“ durch die Wörter „Kreise, kreisfreien Städte und die Große kreisangehörige Stadt Norderstedt“ ersetzt.

bb) In Satz 4 wird die Angabe „Satz 2 Nr. 1 oder 2“ durch die Angabe „Satz 2 Nummer 1 oder 2“ ersetzt.

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Kreise und kreisfreien Städte“ durch die Wörter „Kreise, kreisfreien Städte und die Große kreisangehörige Stadt Norderstedt“ ersetzt.

bb) In Satz 2 und Satz 3 wird jeweils die Bezeichnung „Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration“ durch die Bezeichnung „für Inneres zuständigen Ministerium“ ersetzt.

32. § 48 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Jugendhilfeausschuß“ durch das Wort „Jugendhilfeausschuss“ ersetzt.

b) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Jugendhilfeausschuß“ durch das Wort „Jugendhilfeausschuss“ ersetzt.

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 2 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

bbb) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. ein Mitglied aus Jugendmitbestimmungsgremien, soweit diese in einem Landkreis, einer kreisfreien Stadt oder der Großen kreisangehörigen Stadt Norderstedt bestehen und demokratisch legitimiert sind sowie“.

ccc) Folgende Nummer 4 wird angefügt:

„4. ein Mitglied aus selbstorganisierten Zusammenschlüssen nach § 4 Absatz 4.“.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „Satz 1 Nr. 1 und 3“ durch die Angabe „Satz 1 Nummer 1, 3 und 4“ ersetzt.

d) In Absatz 3 wird das Wort „daß“ durch das Wort „dass“ ersetzt.

e) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „daß“ durch das Wort „dass“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „so muß“ durch das Wort „muss“ ersetzt.

f) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „übrigen“ durch das Wort „Übrigen“ ersetzt sowie das Wort „Jugendhilfeausschuß“ durch das Wort „Jugendhilfeausschuss“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) Im einleitenden Halbsatz wird das Wort „daß“ durch das Wort „dass“ ersetzt.

bbb) In Nummer 1 werden die Angabe „§ 46 Abs. 3 Gemeindeordnung“ durch die Angabe „§ 46 Absatz 3 Gemeindeordnung“ und die Angabe „§ 41 Abs. 3 Kreisordnung“ durch die Angabe „§ 41 Absatz 3 Kreisordnung“ ersetzt sowie nach dem Wort „Städten“ die Wörter „und der Großen kreisangehörigen Stadt Norderstedt“ eingefügt.

ccc) Am Ende von Nummer 1 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

ddd) In Nummer 2 wird das Wort „Jugendhilfeausschuß“ durch das Wort „Jugendhilfeausschuss“ ersetzt.

33. § 50 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„§ 24a Absatz 2 bleibt hiervon unberührt.“

b) In Absatz 2 wird das Wort „erläßt“ durch das Wort „erlässt“ ersetzt.

34. § 51 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Landesjugendhilfeausschuß“ durch das Wort „Landesjugendhilfeausschuss“ ersetzt.

b) In Absatz 1 wird das Wort „Landesjugendhilfeausschuß“ durch das Wort „Landesjugendhilfeausschuss“ ersetzt.

c) In Absatz 2 Nummer 6 werden nach dem Wort „Jugendrichter“ die Wörter „oder eine Familienrichterin oder einen Familienrichter“ eingefügt.

d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 6 wird der Punkt durch das Wort „sowie“ ersetzt.

bb) Folgende Nummer 7 wird angefügt:

„7. ein Mitglied aus selbstorganisierten Zusammenschlüssen nach § 4 Absatz 4.“.

- e) In Absatz 6 wird das Wort „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.
- f) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
- aa) Das Wort „Abs.“ wird durch das Wort „Absatz“ ersetzt.
- bb) Das Wort „übrigen“ wird durch das Wort „Übrigen“ ersetzt.
35. § 52 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.
- b) In Absatz 2 wird das Wort „Landesjugendhilfeausschuß“ durch das Wort „Landesjugendhilfeausschuss“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Landesjugendhilfeausschuß“ durch das Wort „Landesjugendhilfeausschuss“ ersetzt.
- d) In Absatz 4 Satz 3 wird das Wort „Ausschuß“ durch das Wort „Ausschluss“ ersetzt.
- e) In Absatz 5 wird das Wort „Landesjugendhilfeausschuß“ durch das Wort „Landesjugendhilfeausschuss“ ersetzt.
36. In § 54 Absatz 2 Nummer 2 wird das Wort „daß“ durch das Wort „dass“ ersetzt.
37. § 55 Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.
38. § 56 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) § 55 Absatz 2 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass anstelle der Gemeinden die Kreise, kreisfreien Städte und die Große kreisangehörige Stadt Norderstedt beteiligt werden.“
39. § 57 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Das Land fördert die Tätigkeit einer Selbstvertretung von Kindern und Jugendlichen aus Erziehungshilfeeinrichtungen sowie Maßnahmen der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit, des Jugendschutzes, der Jugendstraffälligenhilfe und zur Förderung der Erziehung in der Familie nach diesem Gesetz nach Maßgabe des Landeshaushalts.“
40. In § 57a wird das Wort „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.
41. Vor der Angabe „§ 59“ wird das Wort „Schlußbestimmung“ durch die Angabe „**Abschnitt XIII Schlussbestimmung**“ ersetzt.
42. § 59 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „tritt“ das Wort „in“ gestrichen und das Wort „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.
- bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Nummer 2 wird das Wort „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.

bbb) In Nummer 4 werden die Wörter „5 Abs. 2“ durch die Wörter „5 Absatz 2“ und die Wörter „7 Abs. 2“ durch die Wörter „7 Absatz 2“ ersetzt.

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird werden das Wort „Art.“ durch das Wort „Artikel“ und das Wort „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt“.
- c) Absatz 3 wird gestrichen.

Artikel 2

Änderung des Kinderschutzgesetzes²⁾

Das Kinderschutzgesetz vom 29. Mai 2008 (GVObI. Schl.-H. S. 270), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2015 (GVObI. Schl.-H. S. 415), wird wie folgt geändert:

- In § 3 Absatz 3 werden die Wörter „weiter entwickelt“ durch das Wort „weiterentwickelt“ ersetzt.
 - § 8 wird wie folgt geändert:
 - Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Kreisen und kreisfreien Städten“ durch die Wörter „Kreisen, kreisfreien Städten und der Großen kreisangehörigen Stadt Norderstedt“ ersetzt.
 - In Absatz 3 Nummer 12 werden nach der Angabe „(BGBl. I S. 2975)“ ein Komma und die Angabe „zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juni 2021 (BGBl. I S. 1444),“ eingefügt.
 - § 9 wird wie folgt geändert:
 - In Absatz 1 werden die Wörter „von Einrichtungen im Sinne von § 45 Abs. 1 SGB VIII“ durch die Wörter „erlaubnispflichtiger Einrichtungen nach den §§ 45 und 45a SGB VIII sowie § 42 Absatz 1 JuFöG“ ersetzt.
 - Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - In Nummer 2 werden nach dem Komma die Wörter „bei der insbesondere auch die spezifischen Schutzbedürfnisse von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen berücksichtigt werden sollen,“ angefügt.
 - In Nummer 4 werden nach dem Wort „Hilfen“ die Wörter „durch die Erziehungsberechtigten“ angefügt.
 - § 11 wird wie folgt geändert:
 - In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Zufluchtstätte“ durch das Wort „Zufluchtsstätte“ ersetzt.
 - In Absatz 2 werden die Wörter „in geeigneter Weise“ durch die Wörter „in einer für sie verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form“ ersetzt.
- ²⁾ Ändert Ges. vom 29. Mai 2008, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 864-81

5. In § 12 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Kreisen und kreisfreien Städte“ durch die Wörter „Kreisen, kreisfreien Städten und der Großen kreisangehörigen Stadt Norderstedt“ ersetzt.

6. § 14 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Bei der Ausarbeitung des Berichtes hat das für Kinder- und Jugendhilfe zuständige Ministerium die Expertise der Fachpraxis und Fachwissenschaft im Kinderschutz zu berücksichtigen. Fachkräfte aus der Kinder- und Jugendhilfe, der verschiedenen Bereiche des Gesundheitswesens, der Behindertenhilfe, Vertreterinnen und Vertreter der Polizei, Justiz, der Wohlfahrtsverbände und weiterer auf dem Gebiet des Kinderschutzes tätigen gesellschaftlichen Gruppen und Fachverbände sowie selbstorganisierte Zusammenschlüsse nach § 4 Absatz 4 sind in angemessener und geeigneter

ter Weise bei der Berichterstellung zu beteiligen. Das federführende Ministerium setzt ein fachlich geeignetes Gremium aus Vertreterinnen und Vertretern der Fachpraxis und Fachwissenschaft im Kinderschutz ein, welches Vorschläge und Empfehlungen zur Weiterentwicklung des Kinderschutzes in Schleswig-Holstein erarbeitet. Diese Empfehlungen und Vorschläge sind Bestandteil des Landeskinderschutzberichtes.“

7. § 16 wird gestrichen.

Artikel 3 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am Tag nach seiner Verkündung in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe e, Nummer 1 Buchstabe f, Nummer 29 und Nummer 30 am 1. Januar 2023 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 29. April 2022

Daniel Günther
Ministerpräsident

Dr. Heiner Garg
Minister
für Soziales, Gesundheit, Jugend,
Familie und Senioren

1943/2022

Gesetz zur Änderung des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein*)

Vom 3. Mai 2022

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. November 2003 (GVBl. Schl.-H. S. 631), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. April 2021 (GVBl. Schl.-H. S. 430), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Nach der Angabe zu § 18 a wird folgende Angabe zu § 18 b eingefügt:

„§ 18 b Duldungspflichten im Interesse der Unterhaltung“

b) Die Angabe zu § 22 wird wie folgt gefasst:

„§ 22 Sondernutzung durch stationsbasiertes Carsharing“

c) Die Angabe zu § 40 wird wie folgt gefasst:

„§ 40 Erfordernis der Planfeststellung und vorläufige Anordnung“

d) Nach der Angabe zu § 40 d werden folgende Angaben zu §§ 40 e bis 40 f eingefügt:

„§ 40 e Veröffentlichung im Internet
§ 40 f Projektmanager“

e) Die Angabe zu § 42 wird wie folgt gefasst:

„§ 42 Veränderungssperre, Planungsgebiete und Vorkaufsrecht“

2. § 8 a Satz 1 wird wie folgt geändert:

Die Angabe „§ 40 Absatz 1 bis 3“ wird durch die Angabe „§ 40 Absatz 1 bis 3 und 5“ ersetzt.

3. § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 wird wie folgt geändert:

Die Wörter „einer Straßenbaubehörde des Landes oder“ werden ersetzt durch die Wörter „der oberen Straßenbaubehörde oder der Straßenbaubehörde“.

4. § 12 Absatz 1 StrWG wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 werden die Wörter „der amtlichen Volkszählungen“ durch die Wörter „des amtlichen Zensus“ ersetzt.

b) In Satz 3 werden die Wörter „die Volkszählung“ durch die Wörter „den Zensus“ ersetzt.

*) Ändert Ges. i.d.F. der Bekanntmachung vom 25. November 2003, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 90-1

c) In Satz 4 werden die Wörter „der letzten amtlichen Volkszählung“ durch die Wörter „dem letzten amtlichen Zensus“ ersetzt.

d) In Satz 5 werden die Wörter „der letzten amtlichen Volkszählung“ durch die Wörter „dem letzten amtlichen Zensus“ ersetzt.

5. Nach § 18 a wird folgender § 18 b eingefügt:

„§ 18 b
Duldungspflichten im Interesse
der Unterhaltung

(1) Soweit es zur Unterhaltung einer Straße erforderlich ist, haben Dritte, insbesondere die Anliegerinnen und Anlieger sowie die Hinterliegerinnen und Hinterlieger zu dulden, dass die Straßenbaubehörde oder von ihr Beauftragte die Grundstücke betreten oder vorübergehend benutzen. Die Arbeiten zur Unterhaltung müssen dem oder der Dritten vorher angekündigt werden.

(2) Entstehen dem oder der Dritten durch Handlungen nach Absatz 1 unmittelbare Vermögensnachteile, so hat der Träger der Straßenbaulast eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten.

(3) Die Inhaberin oder der Inhaber einer Sondernutzungserlaubnis hat, ohne Anspruch auf Entschädigung, zu dulden, dass die Ausübung seines oder ihres Rechts durch Arbeiten zur Unterhaltung vorübergehend behindert oder unterbrochen wird. Auf die Interessen der Inhaberin oder des Inhabers einer Sondernutzungserlaubnis ist Rücksicht zu nehmen.“

6. § 21 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 wird nach Satz 3 folgender Satz 4 eingefügt:

„Eine Erlaubnis soll nicht erteilt werden, wenn Menschen mit Behinderung durch die Sondernutzung in der Ausübung des Gemeingebrauchs erheblich beeinträchtigt werden.“

7. § 22 wird wie folgt gefasst:

„§ 22
Sondernutzung durch stationsbasiertes
Carsharing

(1) Unbeschadet der sonstigen straßenrechtlichen Bestimmungen zur Sondernutzung kann die Gemeinde zum Zwecke der Nutzung als Stellflächen für stationsbasiertes Carsharing dazu geeignete Flächen einer Ortsdurchfahrt im Zuge einer Landes- oder Kreisstraße oder geeignete Flächen einer Gemeindestraße bestimmen. Ist die Gemeinde nicht Träger der Straßenbaulast, darf sie die Flächen nur mit Zustimmung des Trägers der Straßenbaulast bestimmen. Die Flächen sind so zu bestimmen, dass die Funktion der öffentlichen Straße und die Belange des öffentlichen Personennahverkehrs nicht beeinträchtigt wer-

den sowie die Anforderungen an die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gewahrt sind. § 2 Nummer 1, 2 und 4 des Carsharinggesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2230), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. Juli 2021 (BGBl. I S. 3091), gilt entsprechend.

(2) Die Flächen sind von der Gemeinde im Wege eines diskriminierungsfreien und transparenten Auswahlverfahrens, das auch durch ein von der Gemeinde beliehenes kommunales Unternehmen durchgeführt werden darf, einem oder mehreren geeigneten und zuverlässigen Carsharinganbieterinnen oder Carsharinganbietern nach Maßgabe der folgenden Vorschriften zum Zwecke der Nutzung für stationsbasierte Carsharingfahrzeuge für einen Zeitraum von längstens acht Jahren zur Verfügung zu stellen (Sondernutzungserlaubnis). Es ist im Auswahlverfahren festzulegen, wie verfahren wird, wenn pro Fläche mehr als eine Carsharinganbieterin oder ein Carsharinganbieter einen Antrag auf Sondernutzung stellen. Das Auswahlverfahren nach Satz 1 kann für einzelne Flächen getrennt durchgeführt werden. Die Frist für die Entscheidung über die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis im Rahmen des Auswahlverfahrens nach Satz 1 beträgt 6 Monate. Die Frist beginnt mit Ablauf der Einreichungsfrist. Sie kann einmal verlängert werden, wenn dies wegen der Schwierigkeit der Angelegenheit gerechtfertigt ist. Die Verlängerung der Frist und deren Ende sind zu begründen und rechtzeitig allen teilnehmenden Carsharinganbieterinnen und Carsharinganbietern mitzuteilen. Das Auswahlverfahren nach Satz 1 kann auch über eine einheitliche Stelle nach § 138a Landesverwaltungsgesetz abgewickelt werden. § 21 Absatz 1 Satz 4 und 5, Absatz 2 bis 5 und Absatz 7 Satz 1 und 2 gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass die Sondernutzungserlaubnis nicht auf Widerruf erteilt werden darf. § 26 Absatz 1, 2 und 6 Satz 1 gilt entsprechend. Nach Ablauf der Geltungsdauer der Sondernutzungserlaubnis ist eine Verlängerung oder Neuerteilung nur nach Durchführung eines erneuten Auswahlverfahrens nach Satz 1 möglich.

(3) Als Eignungskriterien für die Auswahl der Carsharinganbieterinnen und Carsharinganbieter kann die Gemeinde auch umweltbezogene oder solche Kriterien festlegen, die

1. einer Verringerung des motorisierten Individualverkehrs insbesondere durch Vernetzung mit anderen Mobilitätsangeboten,
2. einer Verringerung des Parkraumbedarfs im öffentlichen und nicht öffentlichen Raum oder
3. einer Entlastung von straßenverkehrsbedingten Luftschadstoffen, insbesondere durch das Vorhalten elektrisch betriebener Fahrzeuge im

Sinne des Elektromobilitätsgesetzes oder anderer emissionsarmer Fahrzeuge, besonders dienlich sind.

Die Festlegung der Eignungskriterien kann auch durch Satzung erfolgen. Auf Anforderung der Gemeinde hat die Carsharinganbieterin oder der Carsharinganbieter nachzuweisen, dass die Eignungskriterien weiterhin vorliegen.

(4) Das vorgesehene Auswahlverfahren ist öffentlich bekanntzumachen. Die Bekanntmachung muss alle für die Teilnahme an dem Auswahlverfahren erforderlichen Informationen enthalten, insbesondere über den vorgesehenen Ablauf des Auswahlverfahrens, die Frist nach Absatz 2 Satz 4, die Anforderungen an die Übermittlung von Unterlagen sowie die Eignungskriterien. Sie muss zudem die vorgesehene Dauer der Sondernutzung enthalten. Das Auswahlverfahren ist von Beginn an fortlaufend zu dokumentieren. Alle wesentlichen Entscheidungen sind zu begründen.

(5) Die Gemeinde kann die Sondernutzungserlaubnis widerrufen, wenn der Carsharinganbieter die Eignungskriterien nach Absatz 3 nicht mehr erfüllt oder deren Erfüllung trotz Anforderung nicht nachweist. Die Vorschrift des § 117 Landesverwaltungsgesetz bleibt unberührt.

8. § 29 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Absatz 1 gilt nicht für technische Einrichtungen, die für das Erbringen von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten erforderlich sind.“

9. § 40 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 40 Erfordernis der Planfeststellung und vorläufige Anordnung“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird nach der Angabe „des Landes-UVP-Gesetzes“ die Angabe „vom 13. Mai 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 246), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 13. November 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 425),“ eingefügt.

bb) Satz 2 wird gestrichen.

c) Nach Absatz 2 werden die folgenden Absätze 3 und 4 eingefügt:

„(3) Die Planfeststellung ist im Übrigen auf Antrag des Trägers der Straßenbaulast zulässig.

(4) Eine Änderung liegt vor, wenn eine Straße

1. um einen oder mehrere durchgehende Fahrstreifen für den Kraftfahrzeugverkehr baulich erweitert wird oder
2. in sonstiger Weise erheblich baulich umgestaltet wird.“

d) Die bisherigen Absätze 3, 4 und 5 werden die Absätze 5, 6 und 7.

e) Folgender Absatz 8 wird angefügt:

„(8) Ist das Planfeststellungsverfahren eingeleitet, kann die Planfeststellungsbehörde nach Anhörung der betroffenen Gemeinde eine vorläufige Anordnung erlassen, in der vorbereitende Maßnahmen oder Teilmaßnahmen zum Bau oder zur Änderung festgesetzt werden,

1. soweit es sich um reversible Maßnahmen handelt,
2. wenn an dem vorzeitigen Beginn ein öffentliches Interesse besteht,
3. wenn mit einer Entscheidung zugunsten des Trägers des Vorhabens gerechnet werden kann und
4. wenn die nach § 141 Absatz 2 des Landesverwaltungsgesetzes zu berücksichtigenden Interessen gewahrt bleiben.

In der vorläufigen Anordnung sind die Auflagen zur Sicherung dieser Interessen und der Umfang der vorläufig zulässigen Maßnahmen festzulegen. Sie ist den anliegenden Gemeinden sowie Beteiligten zuzustellen oder ortsüblich bekannt zu machen. Sie ersetzt nicht die Planfeststellung. § 39 a bleibt unberührt. Soweit die vorbereitenden Maßnahmen oder Teilmaßnahmen zum Bau oder zur Änderung durch die Planfeststellung für unzulässig erklärt sind, ordnet die Planfeststellungsbehörde gegenüber dem Träger des Vorhabens an, den früheren Zustand wiederherzustellen. Dies gilt auch, wenn der Antrag auf Planfeststellung zurückgenommen wurde. Der Betroffene ist durch den Träger der Straßenbaulast zu entschädigen, soweit die Wiederherstellung des früheren Zustandes nicht möglich oder mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden oder ein Schaden eingetreten ist, der durch die Wiederherstellung des früheren Zustandes nicht ausgeglichen wird. Rechtsbehelfe gegen die vorläufige Anordnung haben keine aufschiebende Wirkung; ein Vorverfahren findet nicht statt.“

10. § 40 a wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung im Sinne des § 140 Absatz 6 Landesverwaltungsgesetz und des § 4 Absatz 1 Nummer 2 des Landes-UVP-Gesetzes in Verbindung mit § 18 Absatz 1 Satz 4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), geändert durch Arti-

kel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147), verzichten.“

b) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Soll ein ausgelegter Plan geändert werden, so kann im Regelfall von der Erörterung im Sinne des § 140 Absatz 6 Landesverwaltungsgesetz und des § 4 Absatz 1 Nummer 2 des Landes-UVP-Gesetzes in Verbindung mit § 18 Absatz 1 Satz 4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung abgesehen werden.“

11. § 40 c wird wie folgt geändert:

Folgende Nummer 4 wird angefügt:

„4. Wird eine Planergänzung oder ein ergänzendes Verfahren nach § 142 Absatz 1 a Satz 2 des Landesverwaltungsgesetzes erforderlich und wird diese Planergänzung oder dieses ergänzende Verfahren unverzüglich betrieben, so bleibt die Durchführung des Vorhabens zulässig, soweit es von der Planergänzung oder dem Ergebnis des ergänzenden Verfahrens offensichtlich nicht berührt ist.“

12. § 40 d Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe „§ 18 Absatz 1 Satz 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung“ wird ersetzt durch die Angabe „§ 4 Absatz 1 Nummer 2 des Landes-UVP-Gesetzes in Verbindung mit § 18 Absatz 1 Satz 4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung“.

b) Nach den Wörtern „abgesehen werden kann“ werden das Komma und die Wörter „wenn die Behörde den Beteiligten mitgeteilt hat, dass sie beabsichtigt, auf eine Erörterung zu verzichten und keine Beteiligte oder kein Beteiligter innerhalb einer hierfür gesetzten angemessenen Frist Einwendungen dagegen erhoben hat“ gestrichen.

13. Nach § 40 d werden folgende §§ 40 e bis 40 f eingefügt:

„§ 40 e

Veröffentlichung im Internet

Wird der Plan nicht nach § 86a Absatz 1 des Landesverwaltungsgesetzes oder § 4 Absatz 1 Nummer 2 des Landes-UVP-Gesetzes in Verbindung mit § 20 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung zugänglich gemacht, ist dieser vom Träger des Vorhabens zur Bürgerinformation über das Internet zugänglich zu machen. § 4 Absatz 1 Nummer 2 des Landes-UVP-Gesetzes in Verbindung mit § 23 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung gilt entsprechend. Maßgeblich ist der Inhalt des im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zur

Einsicht ausgelegten Plans. Hierauf ist bei der Zugänglichmachung hinzuweisen.

§ 40 f

Projektmanager

Die Anhörungsbehörde kann einen Dritten mit der Vorbereitung und Durchführung von Verfahrensschritten, insbesondere

1. der Erstellung von Verfahrensleitplänen unter Bestimmung von Verfahrensabschnitten und Zwischenterminen,
2. der Fristenkontrolle,
3. der Koordinierung von erforderlichen Sachverständigengutachten,
4. dem Entwurf eines Anhörungsberichts,
5. der ersten Auswertung der eingereichten Stellungnahmen,
6. der organisatorischen Vorbereitung eines Erörterungstermins und
7. der Leitung eines Erörterungstermins

auf Vorschlag oder mit Zustimmung des Vorhabenträgers beauftragen. § 140 Absatz 9 des Landesverwaltungsgesetzes bleibt unberührt. Die Entscheidung über den Planfeststellungsantrag verbleibt bei der zuständigen Behörde.“

14. § 42 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 42 Veränderungssperre, Planungsgebiete und Vorkaufsrecht“

b) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 steht dem Träger der Straßenbaulast an den betroffenen Flächen ein Vorkaufsrecht zu.“

15. § 43 wird wie folgt geändert:

Nach Absatz 8 wird folgender Absatz 9 angefügt:

„(9) Ein Rechtsbehelf gegen eine vorzeitige Besitzeinweisung hat keine aufschiebende Wirkung.“

16. § 44 a wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Soweit der Träger der Straßenbaulast

1. nach § 18 b Absatz 2, §§ 25, 32, 33, 37, 39 a, 42 Absatz 2 Satz 1 oder § 43 Absatz 6 Satz 2,
2. nach § 11 des Bundesfernstraßengesetzes oder
3. auf Grund eines Planfeststellungsbeschlusses oder einer Plangenehmigung (§ 40 in Verbindung mit § 141 Absatz 2 Satz 3 und § 142 Absatz 2 Satz 4 des Landesverwaltungsgesetzes)

verpflichtet ist, eine Entschädigung in Geld zu leisten, und über die Höhe der Entschädigung keine Einigung zwischen den Betroffenen und dem Träger der Straßenbaulast zustande kommt, entscheidet auf Antrag einer oder eines Beteiligten die obere Straßenbaubehörde.“

b) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Die nach Landesrecht zuständige Behörde im Sinne des § 16a Absatz 3 und § 19a Bundesfernstraßengesetz ist der Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein.“

17. § 52 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Straßenbaubehörden sind

1. der Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein als obere Straßenbaubehörde, soweit das Land Träger der Straßenbaulast ist oder soweit dem Land die Verwaltung zusteht,

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 3. Mai 2022

Daniel Günther
Ministerpräsident

2. die Landrätinnen und Landräte der Kreise sowie die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der kreisfreien Städte, soweit die Kreise und kreisfreien Städte Träger der Straßenbaulast sind und
3. die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, soweit die Gemeinden Träger der Straßenbaulast sind.“

18. § 55 Absatz 2 Nummer 2 wird wie folgt neu gefasst:

„2. die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der Gemeinden für die Ortsdurchfahrten, soweit die Gemeinden Träger der Straßenbaulast sind.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

1944/2022

Gesetz zum Staatsvertrag zur Änderung des Glücksspielstaatsvertrages 2021 – (Zustimmungsgesetz) Vom 12. Mai 2022

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2186-28

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Zustimmung

(1) Dem Staatsvertrag zur Änderung des Glücksspielstaatsvertrages 2021 zwischen dem Land Baden-Württemberg, dem Freistaat Bayern, dem Land Berlin, dem Land Brandenburg, der Freien Hansestadt Bremen, der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Hessen, dem Land Mecklenburg-Vorpommern, dem Land Niedersachsen, dem Land Nordrhein-Westfalen, dem Land Rheinland-Pfalz, dem Saarland, dem Freistaat Sachsen, dem Land Sachsen-Anhalt, dem Land Schleswig-Holstein und dem Freistaat Thüringen wird zugestimmt.

(3) Sollte der Staatsvertrag zur Änderung des Glücksspielstaatsvertrages 2021 nach seinem Artikel 2 Absatz 1 Satz 2 gegenstandslos werden, wird dies im Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein bekanntgemacht.

§ 2

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2023 außer Kraft, falls der Staatsvertrag zur Änderung des Glücksspielstaatsvertrages 2021 nach seinem Artikel 2 Absatz 1 Satz 2 gegenstandslos wird. Das Außerkrafttreten wird im Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein bekanntgemacht.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 12. Mai 2022

Daniel Günther
Ministerpräsident

Dr. Sabine Sütterlin-Waack
Ministerin
für Inneres, ländliche Räume, Integration
und Gleichstellung

Anl.

Staatsvertrag Zur Änderung des Glücksspielstaatsvertrags 2021

Das Land Baden-Württemberg,

der Freistaat Bayern,

das Land Berlin,

das Land Brandenburg,

die Freie Hansestadt Bremen,

die Freie und Hansestadt Hamburg,

das Land Hessen,

das Land Mecklenburg-Vorpommern,

das Land Niedersachsen,

das Land Nordrhein-Westfalen,

das Land Rheinland-Pfalz,

das Saarland,

der Freistaat Sachsen,

das Land Sachsen-Anhalt,

das Land Schleswig-Holstein und

der Freistaat Thüringen

(im Folgenden: die Länder genannt)

schließen nachstehenden Staatsvertrag:

Artikel 1 **Änderung des Glücksspielstaatsvertrags 2021**

Der Glücksspielstaatsvertrag 2021 vom 29. Oktober 2020 wird wie folgt geändert:

1. § 8 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach der Angabe „Sperrsystem (§ 23)“ werden die Wörter „errichtet und“ eingefügt.

b) Es werden folgende Sätze angefügt:

„Das Sperrsystem wird für alle Länder einheitlich von der zuständigen Glücksspielaufsichtsbehörde des Landes Hessen betrieben. Diese Zuständigkeit für die Führung der Spielersperrdatei beinhaltet auch die zentrale Zuständigkeit für den Anschluss der nach § 8 Absatz 3 zum Abgleich Verpflichteten an das Sperrsystem und die Erhebung der Kosten nach § 8c von den Verpflichteten. Soweit in diesem Staatsvertrag nichts anderes bestimmt ist, findet bei Erfüllung der Aufgaben nach den Sätzen 1 bis 3 das Recht des Landes Hessen Anwendung. Die dem Land Hessen für die Erfüllung seiner Aufgaben nach den Sätzen 1 bis 3 entstehenden notwendigen Kosten einschließlich der Kosten für den Aufbau der Verwaltungsinfrastruktur werden von allen Ländern nach dem im Jahr des Beschlusses über den Wirtschaftsplan für die Führung des Sperrsystems gültigen Königsteiner Schlüssel getragen. Die Einnahmen aus der Erhebung von Kosten nach § 8c werden gesondert ausgewiesen und den Ländern nach dem Königsteiner Schlüssel erstattet. Einzelheiten zum Wirtschaftsplan werden in einer Verwaltungsvereinbarung der Länder geregelt. Findet dieser Staatsvertrag in weniger als 16 Ländern Anwendung, ist der Königsteiner Schlüssel entsprechend § 27c Absatz 3 Satz 2 bis 4 zu modifizieren. Die zuständigen Behörden des Landes Hessen sind bei Wahrnehmung der Aufgaben nach den Sätzen 1 bis 3 an Entscheidungsrichtlinien nach § 27h Absatz 9 gebunden und unterliegen der Fach- und Rechtsaufsicht der für die Glücksspielaufsicht zuständigen obersten Landesbehörde des Landes Hessen in entsprechender Anwendung von § 27l. Einer Entscheidungsrichtlinie nach § 27h Absatz 9 entgegenstehende Maßnahmen der Rechts- oder Fachaufsicht sind unwirksam.“

2. § 23 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Kommata und die Wörter „die zentral von der zuständigen Behörde geführt wird“ gestrichen.

b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Der Anstalt nach § 27a können gespeicherte Daten sowie Abfrage- und Zugriffsdaten übermittelt werden, soweit dies erforderlich ist, damit die Anstalt die ihr durch diesen Staatsvertrag übertragenen Aufgaben erfüllen kann.“

c) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Die für die Führung der Sperrdatei zuständige Behörde übermittelt den jeweils für die Aufsicht über die Veranstalter und Vermittler zuständigen Behörden einmal im Monat Berichte, die zur Überprüfung der Einhaltung der Nutzungspflicht geeignet sind.“

3. § 27f Absatz 4 Nummer 1 wird aufgehoben.

4. Dem § 27h wird folgender Absatz 9 angefügt:

„(9) Der Verwaltungsrat kann bindende Entscheidungsrichtlinien für die Ausführung der Aufgaben nach § 8 Absatz 1 Satz 1 bis 3 durch die zuständige Glücksspielaufsichtsbehörde des Landes Hessen beschließen. Diese unterliegen nicht der Rechts- und Fachaufsicht der für die Glücksspielaufsicht zuständigen obersten Landesbehörde des Sitzlandes. Absatz 4 Satz 3 bis 6 und Absatz 6 Satz 2 und 3 finden entsprechende Anwendung. Das Land Hessen informiert den Verwaltungsrat frühzeitig vor wesentlichen Entscheidungen und berichtet über laufende Angelegenheiten und Verfahren.“

5. § 27p Absatz 4 Nummer 1 wird aufgehoben.

6. In § 32 Satz 1 werden nach dem Wort „Schwarzmärkten“ die Wörter „sowie des

§ 8 Absatz 1 einschließlich der zentralen Aufgabenwahrnehmung durch die zuständige Glücksspielaufsichtsbehörde des Landes Hessen auf den Schutz Spielsüchtiger oder spielsuchtgefährdeter Personen vor den Gefahren des Glücksspiels und auf die Bekämpfung der Glücksspielsucht“ eingefügt.

7. § 35 Absatz 6 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Ab Wirksamwerden einer Kündigung des Landes Hessen tritt abweichend von § 8 Absatz 1 Satz 2 an dessen Stelle als zuständige Behörde die Gemeinsame Glücksspielbehörde der Länder in die Pflichten zur Führung der Spielersperrdatei nach den §§ 8 bis 8d und 23 ein. Ab diesem Zeitpunkt sind § 8 Absatz 1 Satz 5 bis 9 und § 27h Absatz 9 nicht anwendbar und § 27a Absatz 3 tritt an die Stelle des § 8 Absatz 1 Satz 4. Im Fall der Kündigung durch das Land Hessen ist dieses verpflichtet, die Sperrdatei einschließlich des Datenbestandes, alle zum Betrieb erforderlichen weiteren Programme sowie Dokumentationen einschließlich etwaiger Rechte am geistigen Eigentum ohne Kostenberechnung an die Gemeinsame Glücksspielbehörde der Länder herauszugeben.“

Artikel 2

Inkrafttreten

(1) Dieser Staatsvertrag tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Sind bis zum 31. Dezember 2022 nicht alle Ratifikationsurkunden bei der Staatskanzlei der oder des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt, wird der Staatsvertrag gegenstandslos.

(2) Die Staatskanzlei der oder des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz teilt den Ländern die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden mit.

Für das Land Baden-Württemberg:

Stuttgart, den 17. März 2022 Kretschmann

Für den Freistaat Bayern:

München, den 7. März 2022 M. Söder

Für das Land Berlin:

Berlin, den 11. März 2022 Franziska Giffey

Für das Land Brandenburg:

Potsdam, den 21. März 2022 Dietmar Woidke

Für die Freie Hansestadt Bremen:

Bremen, den 23. März 2022 Bovenschulte

Für die Freie und Hansestadt Hamburg:

Hamburg, den 15. März 2022 Peter Tschentscher

Für das Land Hessen:

Wiesbaden, den 9. März 2022 V. Bouffier

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern:
In Vertretung für die Ministerpräsidentin

Schwerin, den 24. März 2022 S. Oldenburg

Für das Land Niedersachsen:

Hannover, den 11. März 2022 Stephan Weil

Für das Land Nordrhein-Westfalen:

Düsseldorf, den 09. März 2022 H. Wüst

Für das Land Rheinland-Pfalz:

Mainz, den 18. März 2022 Malu Dreyer

Für das Saarland:

Saarbrücken, den 15. März 2022 Tobias Hans

Für den Freistaat Sachsen:

Dresden, den 15. März 2022 Michael Kretschmer

Für das Land Sachsen-Anhalt:

Magdeburg, den 10. März 2022 Reiner Haseloff

Für das Land Schleswig-Holstein:

Kiel, den 24. März 22 Günther

Für den Freistaat Thüringen:

Erfurt, den 10. März 2022 Bodo Ramelow

**Landesverordnung
zu § 3 Absatz 3 des Gesetzes über die Stiftung Schleswig-Holsteinische Landesmuseen
Vom 8. April 2022**

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 224-12-1

Präambel

Aufgrund § 3 Abs. 3 Satz 4 des Gesetzes über die Stiftung Schleswig-Holsteinische Landesmuseen Schloss Gottorf vom 29.09.2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 1311) verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur im Einvernehmen mit dem Finanzministerium:

§ 1

Nicht delegierbare Bauherrenaufgaben

(1) Sämtliche Bauaufgaben der Stiftung, mit Ausnahme der nicht delegierbaren Bauherrenaufgaben, werden von der Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AöR (GMSH) erfüllt. Die GMSH nimmt diese Aufgabe als eigene Aufgabe der Stiftung wahr.

(2) Nicht delegierbare Bauherrenaufgaben erfüllt die Stiftung Schleswig-Holsteinische Landesmuseen Schloss Gottorf. Unter nicht delegierbaren Bauherrenaufgaben der Stiftung werden folgende Aufgaben verstanden:

- Vorgabe der Ziele, die mit der Baumaßnahme erreicht werden sollen,
- Definition eines Bauprogramms (Raumprogramm sowie Anforderungen insbesondere in funktionaler, gestalterischer, energetischer, zeitlicher, qualitativer, denkmalschutzrechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht) und Aufstellung der Bedarfsplanung nach DIN 18205 – Bedarfsplanung im Bauwesen,
- Bestätigung der von der GMSH aufgestellten Bauunterlagen,
- Bereitstellung von Grundstücken sowie Haushaltsmitteln/Finanzierungsmitteln und Finanzierungsnachweis,
- Entscheidung über die Durchführung einer Baumaßnahme,
- Schaffung der liegenschaftsseitigen und der tatsächlichen innerbetrieblichen Voraussetzungen für die Ausführung von Bauarbeiten,

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 8. April 2022

K a r i n P r i e n
Ministerin
für Bildung, Wissenschaft und Kultur

- Erteilung der Zustimmung zu möglichen Vertragspartnern für Angebotsabfragen nach Prüfung auf Fachkundigkeit und Leistungsfähigkeit durch die GMSH,
- rechtsgeschäftliche Erteilung von Aufträgen, Verträgen und Nachträgen,
- Entscheidung über die Auswahl der Beteiligten,
- Projektbegleitende Kontrolle und Sicherung der im Bauprogramm definierten Ziele, die durch die Baumaßnahme insbesondere in funktionaler, gestalterischer, energetischer, zeitlicher, qualitativer, denkmalschutzrechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht verwirklicht werden sollen (oberste Projektziele),
- Entscheidungen und Handlungen, die den Bauherrn verpflichten oder ihm aufgrund gesetzlicher Bestimmungen obliegen,
- rechtsgeschäftliche Abnahme von Bau- und Planungsleistungen,
- rechtsgeschäftliche Kommunikation mit Zuwendungsgebern,
- Führen von Rechtsstreitigkeiten.

§ 2

Kostenobergrenze für von der Stiftung durchzuführende Bauunterhaltungsaufgaben

Bauunterhaltungsaufgaben, die keiner Genehmigung, Genehmigungsfreistellung oder Zustimmung des öffentlichen Bau- oder Baunebenrechts bedürfen oder keine besonderen bautechnischen oder restauratorischen Fachkenntnisse erfordern, führt die Stiftung Schleswig-Holsteinische Landesmuseen Schloss Gottorf bis zu einer Kostenobergrenze von 20.000 € ohne Beteiligung der GMSH durch.

§ 3

Verkündung, Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

**Landesverordnung
zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Zuständigkeiten
Vom 3. Mai 2022**

Aufgrund

1. des § 28 Absatz 1 Satz 1 des Landesverwaltungsgesetzes in Verbindung mit § 68 Absatz 1 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung vom 26. April 2012 (BGBl. I S. 679), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 12. Juli 2021 (BGBl. I S. 3091), § 46 Absatz 1 Satz 1 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung in der Fassung vom 3. Februar 2011 (BGBl. I S. 139), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 12. Juli 2021 (BGBl. I S. 3091), § 73 Absatz 1 der Fahrerlaubnis-Verordnung vom 13. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1980), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. März 2022 (BGBl. I S. 498), § 50 Absatz 1 des Fahrlehrergesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2162, ber. 3784), zuletzt geändert durch Artikel 122 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436),
2. des § 28 Absatz 1 des Landesverwaltungsgesetzes in Verbindung mit § 10 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 15 des Kraftfahrersachverständigengesetzes vom 22. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2086), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. Juli 2021 (BGBl. I S. 3091),
3. des § 70 Absatz 5 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung,
4. des § 27 Absatz 3 Satz 1 des Berufskraftfahrerqualifikationsgesetzes vom 26. November 2020 (BGBl. I S. 2575) und
5. des § 28 Absatz 1 Landesverwaltungsgesetzes in Verbindung mit § 127 Absatz 1 Telekommunikationsgesetz vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1858), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147, 4150)“

verordnet die Landesregierung:

**Artikel 1
Änderung der**

Straßenverkehrsrechtszuständigkeitsverordnung¹⁾

Die Straßenverkehrsrechts-Zuständigkeitsverordnung vom 8. November 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 423), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. August 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 968), wird wie folgt geändert:

1. Folgender § 1 wird eingefügt:

„§ 1

Das für Verkehr zuständige Ministerium ist zuständige Behörde für die Ausführung des Kraftfahrersachverständigengesetzes vom 22. Dezember

1971 (BGBl. I S. 2086), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. Juli 2021 (BGBl. I S. 3091), soweit dort nichts anderes bestimmt ist. Die Befugnisse der Landesregierung nach § 10 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Kraftfahrersachverständigengesetzes werden auf das für Verkehr zuständige Ministerium übertragen.“

2. Die bisherigen §§ 1 bis 12 werden zu §§ 2 bis 13.
3. § 2 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen nach § 70 Absatz 1 Nummer 2 StVZO, sofern

- a) eine Ausnahme von § 31 Absatz 2 StVZO zwecks Durchführung einer qualitätssichernden Maßnahme nach Nummer 2.3 der Anlage VIIIb zur StVZO,
- b) eine Ausnahme von den Vorschriften der Anlage VIIIb zur StVZO,
- c) diese in Verbindung mit der Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 70 Absatz 1 Nummer 1 StVZO oder
- d) eine Ausnahme von der nach Nummer 3.1 der Anlage VIII d zur StVZO vorgeschriebenen Ausstattung von Untersuchungsstellen mit Mess- und Prüfgeräten

beantragt wird,“

- b) Nummer 8 wird wie folgt geändert:

Die Angabe „zuletzt geändert durch Artikel 16 der Verordnung vom 2. Juni 2016 (BGBl. I S. 1257)“ wird durch die Angabe „zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 12. Juli 2021 (BGBl. I S. 3091)“ ersetzt.

- c) Nummer 16 wird wie folgt geändert:

Die Angabe „§ 67 Absatz 5 Satz 2 FeV“ wird durch die Angabe „§ 67 Absatz 4 Satz 2 bis 4 FeV“ ersetzt.

- d) Nummer 17 wird wie folgt gefasst:

„17. die Anerkennung von Kursen zur Wiederherstellung der Kraftfahrerteignung nach § 70 Absatz 1 Satz 1 FeV und die Rücknahme und den Widerruf der Anerkennung nach § 70 Absatz 5 und 6 FeV,“

- e) Nummer 20 wird wie folgt geändert:

Nach der Angabe „Fahrlehrergesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2162, ber. 3784)“ wird die Angabe „zuletzt geändert durch Ar-

¹⁾ Ändert LVO vom 8. November 2004, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 200-0-353

tikel 122 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436),“ eingefügt.

f) Nummer 21 wird wie folgt geändert:

Die Angabe „der Prüfungsordnung für Fahrlehrer vom 19. Juni 2012 (BGBl. I S. 1302), geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 16. April 2014 (BGBl. S. 348)“ wird durch die Angabe „der Fahrlehrer-Prüfungsverordnung vom 2. Januar 2018 (BGBl. I S. 2, 42), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 18. März 2022 (BGBl. I S. 498)“ ersetzt.

g) Nummer 22 wird wie folgt gefasst:

„22. die Anerkennung von Ausbildungsstätten nach § 9 Absatz 2 des Berufskraftfahrerqualifikationsgesetzes (BKrFQG) vom 26. November 2020 (BGBl. I S. 2575), den Widerruf der Anerkennung einer Ausbildungsstätte nach § 10 Absatz 1 und 2 BKrFQG, die Untersagung der Ausübung von Tätigkeiten an einer Ausbildungsstätte nach § 10 Absatz 4 BKrFQG und die Überwachung der Tätigkeit von Ausbildungsstätten nach § 11 BKrFQG,“

h) Nummer 23 wird wie folgt geändert:

Die Angabe „zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28. November 2016 (BGBl. I S. 2722)“ wird durch die Angabe „zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. Juli 2021 (BGBl. I S. 3091)“ ersetzt.

i) Nummer 25 wird wie folgt geändert:

Der Punkt am Ende wird durch ein Komma ersetzt.

j) Nach der Nummer 25 wird folgende Nummer 26 angefügt:

„26. die Anerkennung von Untersuchungsstellen nach Nummer 4.1 der Anlage VIII zur StVZO.“

4. § 3 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 Buchstabe b wird wie folgt geändert:

Die Angabe „zuletzt geändert durch Artikel 480 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)“ wird durch die Angabe „zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 12. Juli 2021 (BGBl. I S. 3091)“ ersetzt.

b) Nummer 1 Buchstabe c wird wie folgt geändert:

Die Angabe „zuletzt geändert durch Artikel 76 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)“ wird durch die Angabe „zuletzt geändert Artikel 1 des Gesetzes vom 24. September 2021 (BGBl. I S. 4458)“ ersetzt.

c) Nach Nummer 1 Buchstabe c wird folgender neuer Buchstabe d angefügt:

„d) § 10 Absatz 3 der Verordnung über die Teilnahme von Elektrokleinstfahrzeugen am Straßenverkehr (eKFV) vom 6. Juni 2019 (BGBl. I S. 756), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 12. Juli 2021 (BGBl. I S. 3091),“.

d) Nummer 4 wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe „zuständige Behörde nach § 32 Absatz 1 Satz 1 des Fahrlehrergesetzes“ wird durch die Angabe „zuständige Behörde nach § 50 Absatz 1 des Fahrlehrergesetzes“ ersetzt.

bb) Die Angabe „und ihrer unter Beachtung der §§ 33 und 33a Fahrlehrergesetz durchzuführenden Überwachung,“ wird durch die Angabe „und ihrer unter Beachtung der §§ 51 und 53 Fahrlehrergesetz durchzuführenden Überwachung,“ ersetzt.

e) Nummer 6 wird wie folgt geändert:

Die Angabe „zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 19. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2232)“ wird durch die Angabe „zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146)“ ersetzt.

5. § 3 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 10 wird wie folgt geändert:

Der Punkt am Ende wird durch ein Komma ersetzt.

b) Folgende Nummern 11 und 12 werden angefügt:

„11. das Ausstellen von Fahrerqualifizierungsnachweisen nach § 7 Absatz 1 und die Datenübermittlungen nach § 15 und § 18 Absatz 1 und 2 Berufskraftfahrerqualifikationsgesetz,

12. die Anrechnung anderer abgeschlossener spezieller Ausbildungsmaßnahmen nach § 2 Absatz 5 der Berufskraftfahrerqualifikationsverordnung vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2905) und die Anrechnung anderer spezieller Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen nach § 4 Absatz 4 der Berufskraftfahrerqualifikationsverordnung.“

6. § 4 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach der Angabe „Straßenverkehrsbehörden nach folgenden Vorschriften“ wird die Angabe „der Straßenverkehrs-Ordnung“ gestrichen.

b) In Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

c) Folgende neue Nummer 4 wird angefügt:

„4. § 10 Absatz 3 eKFV.“

7. In § 4 Absatz 2 wird nach der Angabe „Straßenverkehrsbehörden nach § 45 StVO“ die Angabe „und § 10 Absatz 3 eKfV“ eingefügt.
8. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Die Landesinnung der Augenoptiker von Schleswig-Holstein ist für die Aufsicht über Sehteststellen nach § 67 Absatz 4 Satz 5 FeV zuständig.“
 - b) Absatz 4 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
„1. die Aufsicht über die Inhaber der bis zum 31. Mai 1998 erteilten Anerkennungen nach Nummer 6 der Anlage VIII zur StVZO in der bis zum 31. Mai 1998 geltenden Fassung“.
9. In § 12 wird die Angabe „das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus“ durch die Angabe „das für Verkehr zuständige Ministerium“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung der Landesverordnung zur Übertragung der Ermächtigung zur Bestimmung der Zuständigkeit nach dem Bundesfernstraßengesetz und nach § 50 Abs. 3 des Telekommunikationsgesetzes²⁾

Die Landesverordnung zur Übertragung der Ermächtigung zur Bestimmung der Zuständigkeiten nach dem Bundesfernstraßengesetz und nach § 50 Abs. 3 des Telekommunikationsgesetzes vom 16. Mai 1997

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 3. Mai 2022

D a n i e l G ü n t h e r
Ministerpräsident

(GVOBl. Schl.-H. S. 315), Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Artikel 20 der Verordnung vom 16. Januar 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 30), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Landesverordnung zur Übertragung der Ermächtigung zur Bestimmung der Zuständigkeiten nach dem Bundesfernstraßengesetz und nach § 127 Absatz 1 des Telekommunikationsgesetzes“

2. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe „nach § 50 Abs. 3 des Telekommunikationsgesetzes vom 25. Juli 1996 (BGBl. I S. 1120)“ wird durch die Angabe „nach § 127 Absatz 1 des Telekommunikationsgesetzes vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1858)“, zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147, 4150),“ ersetzt.
- b) Die Angabe „das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus“ wird durch die Angabe „das für Verkehr zuständige Ministerium“ ersetzt.“

Artikel 3

In- und Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Landesverordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörde nach dem Kraftfahrersachverständigenengesetz vom 23. Mai 1972 (GVOBl. Schl.-H. S. 102³⁾), Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Artikel 20 der Verordnung vom 16. Januar 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 30), außer Kraft.

D r. B e r n d B u c h h o l z
Minister
für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit,
Technologie und Tourismus

²⁾ Ändert LVO vom 16. Mai 1997, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 200-0-273

³⁾ GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 9231-2-1

**Landesverordnung
zur Änderung der Kita-Datenbankverordnung*)
Vom 6. Mai 2022**

Aufgrund des § 3 Absatz 8 des Kindertagesförderungsgesetzes vom 12. Dezember 2019, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. April 2022 (GVBl. Schl.-H. S. 480), verordnet das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren:

**Artikel 1
Änderung der Kita-Datenbankverordnung**

Die Kita-Datenbankverordnung vom 6. Januar 2021 (GVBl. Schl.-H. S. 10), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„Aufgaben der Kita-Datenbank, Zuständigkeit von Dataport“.
 - b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:
„(3) Zuständig für die Abwicklung der technischen Prozesse, der Unterstützung der Benutzerinnen und Benutzer sowie der Personensorgeberechtigten ist Dataport.“
2. In § 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:
„(6) Träger von Kindertageseinrichtungen haben für jede ihrer Einrichtungen im Verwaltungssystem eine E-Mail-Adresse zur Kontaktaufnahme zu hinterlegen.“
3. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Daten“ die Wörter „nach § 3 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 bis 3 KitaG und des vereinbarten zeitlichen Förderungsumfangs des Kindes“ eingefügt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Wörter „Personensorgeberechtigten und deren“ werden gestrichen.
 - bb) Nach dem Wort „Kinder“ werden die Wörter „bei erkannter Identität mit einem übermittelten Meldedatensatz nach § 10 Nummer 3 und“ eingefügt.
 - cc) Die Angabe „§ 10 Nummer 3 und 4“ wird durch die Angabe „§ 10 Nummer 4“ ersetzt
4. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
„3. die Namens- und Adressdaten der Kinder aus dem Verwaltungssystem wöchentlich mit den nach § 3 Absatz 7 KiTaG übermittelten Meldedatensätzen abzugleichen,“.
- b) In Nummer 4 werden die Wörter „Personensorgeberechtigten und deren“ gestrichen.
5. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Das Ministerium darf
 1. den Namen, den Vornamen, die Anschrift, das Geburtsdatum und den vereinbarten zeitlichen Förderungsumfang des Kindes sowie den Namen, den Vornamen und die Betreuungsanschrift der Kindertagespflegeperson zur Abrechnung der Finanzierungsbeiträge des Landes nach Teil 7 des KiTaG verarbeiten und
 2. die E-Mail-Adressen der Kindertageseinrichtungen nach § 5 Absatz 6 zur Übermittlung von Zugangsdaten für eine elektronische Erhebung zur Angabe der Kosten nach § 58 Absatz 2 KiTaG für die Evaluation der Wirkungen des KiTaG verarbeiten.“
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
„3. den Namen, den Vornamen, Geburtsdatum und die Anschrift des Kindes zur Fortschreibung nach § 3 Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 KiTaG bei erkannter Identität mit einem übermittelten Meldedatensatz nach § 10 Nummer 3 und nach einem nicht erfolgreichen Abgleich mit der landesweiten Spiegeldatenbank der örtlichen Melderegister nach § 10 Nummer 4 verarbeiten,“.
 - bb) In Nummer 5 werden nach dem Wort „Förderungszeit“ die Wörter „des Kindes“ eingefügt.
 - cc) Nummer 7 wird wie folgt gefasst:
„7. den Namen der Kindertagespflegestelle, den Namen, den Vornamen, die Betreuungsanschrift und die gegebenenfalls abweichende Postanschrift der Kindertagespflegeperson, ihre Qualifikation und den Ort der Betreuung zur Abrechnung der laufenden Geldleistung nach § 44 und § 45 KiTaG verarbeiten,“
 - dd) Folgende Nummern 8 und 9 werden angefügt:
„8. den Namen, den Vornamen, die Anschrift, das Geburtsdatum sowie den vereinbarten zeitlichen Förderungsumfang des Kindes zur Abrechnung der

*) Ändert LVO vom 6. Januar 2021, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 850-1-1

Finanzierungsbeiträge des Landes und der Wohngemeinden nach Teil 7 des KiTaG verarbeiten und

9. den Namen, den Vornamen und die Betreuungsanschrift der Kindertagespflegeperson zur Abrechnung der Finanzierungsbeiträge des Landes und der Wohngemeinden nach Teil 7 des KiTaG verarbeiten.“

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. den Namen, den Vornamen, Geburtsdatum und die Anschrift des Kindes zur Fortschreibung nach § 3 Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 KiTaG bei erkannter Identität mit einem übermittelten Meldedatensatz nach § 10 Nummer 3 und nach einem nicht erfolgreichen Abgleich mit der landesweiten Spiegeldatenbank der örtlichen Melderegister nach § 10 Nummer 4 verarbeiten,“.

bb) In Nummer 5 werden nach dem Wort „Förderungszeit“ die Wörter „des Kindes“ eingefügt.

cc) Folgende Nummern 8 bis 10 werden angefügt

„8. den Namen der Kindertagespflegestelle, den Namen, den Vornamen, die Betreuungsanschrift und die gegebenenfalls abweichende Postanschrift der Kindertagespflegeperson, ihre Qualifikation und den Ort der Betreuung zur Abrechnung der laufenden Geldleistung nach § 44 und § 45 KiTaG verarbeiten,

9. den Namen, den Vornamen, die Anschrift, das Geburtsdatum sowie den vereinbarten zeitlichen Förderungsumfang des Kindes zur Abrechnung der Fi-

nanzierungsbeiträge der Wohngemeinden nach Teil 7 des KiTaG verarbeiten und

10. den Namen, den Vornamen und die Betreuungsanschrift der Kindertagespflegeperson zur Abrechnung der Finanzierungsbeiträge der Wohngemeinden nach Teil 7 des KiTaG verarbeiten.“.

6. § 13 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 3 Absatz 5“ durch die Angabe „§ 3 Absatz 6“ ersetzt.

b) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden die Wörter „sechs Monaten“ durch die Wörter „einem Jahr“ ersetzt.

bb) In Nummer 3 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

cc) In Nummer 4 wird der Punkt am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.

dd) Folgende Nummer 5 wird angefügt:

„5. ein übermittelter Meldedatensatz nach § 10 Nummer 3 keine Übereinstimmung mit Namens- und Adressdaten eines zu diesem Zeitpunkt geförderten Kindes aufweist.“

c) In Absatz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Sie sollen dieses Verfahren anstoßen, wenn in Abstimmung mit anderen Mandanten absehbar ist, dass die Erforderlichkeit der Verarbeitung der jeweiligen Datensätze zu eigenen oder den in § 11 genannten Zwecken vor dem jeweiligen Fristende nicht mehr besteht.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 6. Mai 2022

D r . H e i n e r G a r g
Minister

für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren

Landesverordnung zur Änderung der Hafengebührenverordnung*)

Vom 6. Mai 2022

Aufgrund des § 98 Satz 1 des Landeswassergesetzes vom 13. November 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 425), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juni

2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 352), verordnet das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus:

Artikel 1

Die Hafengebührenverordnung vom 22. Oktober 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 412), geändert durch Artikel 4

*) Ändert LVO vom 22. Oktober 2013, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 753-2-135

der Verordnung vom 2. November 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 387, 388), Ressortbezeichnungen ersetzt durch Artikel 20 der Verordnung vom 16. Januar 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 30), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt geändert:
Nach der Angabe „Hafenabgabenverordnung“ wird die Angabe „ - **HafAbgVO**“ eingefügt.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Angabe „Friedrichskoog,“ gestrichen.
 - b) In Absatz 2 wird die Angabe „9. Februar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 151), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. August 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 626)“ durch die Angabe „25. November 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 385), zuletzt geändert durch Verordnung vom

30. März 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 478)“ ersetzt.

3. § 2 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
Die Angabe „Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus“ wird durch die Angabe „für Verkehr zuständigen Ministeriums“ ersetzt.
4. In § 2 Absatz 2, 3 und 4, § 11 Absatz 4 und 6, § 12 Satz 1, § 18 Nummer 2, § 21 und § 24 wird jeweils die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.
5. In § 2 Absatz 3 und 4 sowie § 24 wird jeweils die Angabe „Nr.“ durch das Wort „Nummer“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 6. Mai 2022

D r . B e r n d B u c h h o l z
Minister
für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus

Landesverordnung zur Änderung der Justizzuständigkeitsverordnung*)

Vom 9. Mai 2022

Aufgrund des § 2 Absatz 2 der Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2866), zuletzt geändert durch Artikel 35 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436, 3451), in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Nummer 16 der Justizermächtigungsübertragungsverordnung vom 4. Dezember 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 720), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. April 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 601), verordnet das Ministerium für Justiz, Europa und Verbraucherschutz:

Artikel 1

Änderung der Justizzuständigkeitsverordnung

Die Justizzuständigkeitsverordnung vom 15. November 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 17. März 2022

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 9. Mai 2022

C l a u s C h r i s t i a n C l a u s s e n
Minister
für Justiz, Europa und Verbraucherschutz

(GVOBl. Schl.-H. S. 301, 306), wird wie folgt geändert:

- § 4 Absatz 1 Nummer 1 erhält folgende Fassung:
- „a) für alle bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 eingegangenen Verfahren das Amtsgericht Flensburg für die Bezirke der Amtsgerichte Flensburg und Schleswig und die Amtsgerichte Husum und Niebüll jeweils für den eigenen Bezirk und
 - b) für alle ab dem 1. Januar 2023 eingehenden Verfahren das Amtsgericht Flensburg;“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

*) Ändert LVO vom 15. November 2019, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 300-19-1

**Landesverordnung
zur Änderung der Beihilfeverordnung*)
Vom 12. Mai 2022**

Aufgrund des § 80 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 4 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes vom 26. März 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 93, ber. S. 261), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. März 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 309), verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

Die Beihilfeverordnung vom 15. November 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 863), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. März 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 309), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 9 folgende neue Angabe eingefügt:
„§ 9 a Übergangspflege im Krankenhaus“.
 2. In § 2 Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Gesetz“ durch die Wörter „Artikel 2 des Gesetzes“ ersetzt.
 3. In § 5 Absatz 7 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Gleiches gilt, wenn ohne eine Vorauszahlung die medizinische Behandlung nicht durchgeführt werden würde.“
 4. § 6 Absatz 4 wird gestrichen.
 5. In § 7 Absatz 3 wird das Wort „Beihilfeantrag“ durch das Wort „Beleg“ ersetzt.
 6. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 6 wird die Angabe „Artikel 5 des Gesetzes vom 10. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2229)“ durch die Angabe „Artikel 14 des Gesetzes vom 11. Juli 2021 (BGBl. I S. 2754)“ und die Angabe „Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2229)“ durch die Angabe „Artikel 6 des Gesetzes vom 11. Juli 2021 (BGBl. I S. 2754)“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 7 wird nach der Angabe „KR 7“ der Buchstabe „a“ gestrichen.
 - cc) In Nummer 9 wird die Angabe „Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Februar 2013 (BGBl. I S. 285)“ durch die Angabe „Artikel 9 des Gesetzes vom 28. Juni 2021 (BGBl. I S. 2250)“ ersetzt.
 - dd) In Nummer 10 wird folgender Buchstabe c) angefügt:
„c) Betten- und Platzfreihaltegebühren, die für Unterbrechungen durch Krankheit der oder des Behandelten erhoben werden, bis zur Höhe von 5,50 € täglich,“
- ee) In Nummer 11 werden die Worte „ist auch der von der Organspenderin oder vom Organspender nachgewiesene“ durch die Worte „sind auch von der Organspenderin oder dem Organspender nachgewiesene Aufwendungen für die Registrierung sowie der“ ersetzt.
 - ff) In Nummer 17 wird die Zahl „20“ durch die Zahl „22“ ersetzt.
 - gg) In Nummer 18 wird nach der Angabe „(§ 92 SGB V)“ der Punkt durch ein Komma ersetzt.
 - hh) Es wird folgende Nummer 19 angefügt:
„19. eine ambulante neuropsychologische Behandlung, wenn sie der Behandlung einer akut erworbenen Hirnschädigung oder Hirnerkrankung dient, insbesondere nach Schlaganfall oder Schädel-Hirn-Trauma, und durchgeführt wird von Fachärztinnen oder Fachärzten für
 - a) Neurologie,
 - b) Nervenheilkunde, Psychiatrie, Psychiatrie und Psychotherapie,
 - c) Kinder- und Jugendmedizin mit Schwerpunkt Neuropädiatrie oder
 - d) Neurochirurgie und Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie,
 die zusätzlich zu ihrer Gebietsbezeichnung über eine neuropsychologische Zusatzqualifikation verfügen;
dies gilt auch bei Behandlungen, die durchgeführt werden von
 - a) Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten,
 - b) ärztlichen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten,
 - c) psychologischen Psychotherapeutinnen oder Psychotherapeuten oder
 - d) Kinder- und Jugendpsychotherapeutinnen oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten,
 wenn diese über neuropsychologische Zusatzqualifikationen verfügen;
je Krankheitsfall sind beihilfefähig:
bis zu fünf probatorischen Sitzungen, sowie
 - a) bei einer Einzelbehandlung, einschließlich gegebenenfalls unter

¹⁾ Ändert LVO vom 15. November 2016, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2032-1-17

- Einbeziehung von Bezugspersonen, bis zu 80 Behandlungseinheiten mit einer Dauer von mindestens 50 Minuten oder bis zu 160 Behandlungseinheiten mit einer Dauer von mindestens 25 Minuten,
- b) bei einer Gruppenbehandlung, bei Kindern und Jugendlichen einschließlich gegebenenfalls unter Einbeziehung von Bezugspersonen, bis zu 40 Behandlungseinheiten mit einer Dauer von mindestens 50 Minuten oder bis zu 80 Behandlungseinheiten mit einer Dauer von mindestens 25 Minuten,
- c) bei einer Kombination von Einzel- und Gruppentherapie gegebenenfalls unter Einbeziehung von Bezugspersonen bis zu 80 Behandlungseinheiten mit einer Dauer von mindestens 50 Minuten oder bis zu 160 Behandlungseinheiten mit einer Dauer von mindestens 25 Minuten;
- nicht beihilfefähig sind Aufwendungen anlässlich einer Behandlung, wenn
- a) ausschließlich angeborene Einschränkungen oder Behinderungen der Hirnleistungsfunktionen ohne sekundäre organische Hirnschädigung behandelt werden, insbesondere Aufmerksamkeitsdefizit-Syndrom mit oder ohne Hyperaktivität (ADS oder ADHS) oder Intelligenzminderung,
- b) es sich um Hirnerkrankungen mit progredientem Verlauf im fortgeschrittenen Stadium, insbesondere mittel- und hochgradige Demenz vom Alzheimerstyp, handelt,
- c) die Hirnschädigung oder die Hirnerkrankung mit neuropsychologischen Defiziten bei erwachsenen Patientinnen und Patienten länger als fünf Jahre zurückliegt.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 2 werden die Worte „sofern diese nicht wegen einer Pilzinfektion oder bei geschwürigen Erkrankungen der Mundhöhle und nach chirurgischen Eingriffen im Hals-Nasen-Ohrenbereich medizinisch notwendig sind,“ angefügt.
- bb) Nummer 3 wird gestrichen.
- cc) Die bisherigen Nummern 4 bis 8 werden die Nummern 3 bis 7.
7. Es wird folgender neuer § 9 a eingefügt:
- „§ 9a
Übergangspflege im Krankenhaus
- (1) Können im unmittelbaren Anschluss an eine Krankenhausbehandlung erforderliche Leistungen der häuslichen Krankenpflege, der Kurzzeitpflege, Leistungen zur medizinischen Rehabilitation oder Pflegeleistungen nach dem SGB XI nicht oder nur unter erheblichem Aufwand erbracht werden, sind Leistungen der Übergangspflege (§ 39e SGB V) in dem Krankenhaus, in dem die Behandlung erfolgt ist, beihilfefähig. Die Übergangspflege im Krankenhaus umfasst die Versorgung mit Arznei-, Heil- und Hilfsmitteln, die Aktivierung, die Grund- und Behandlungspflege, ein Entlassungsmanagement, Unterkunft und Verpflegung sowie im Einzelfall erforderliche ärztliche Behandlung. Ein Anspruch auf Übergangspflege im Krankenhaus besteht für längstens zehn Tage je Krankenhausbehandlung. Das Vorliegen der Voraussetzungen einer Übergangspflege ist vom Krankenhaus im Einzelnen nachprüfbar zu dokumentieren.
- (2) Im Zusammenhang mit der Übergangspflege berechnete Wahlleistungen (z. B. bessere Unterkunft oder Chefarztbehandlung) sind nicht beihilfefähig.“
8. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 Nummer 1 wird die Angabe „in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2682), zuletzt geändert durch Artikel 46 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)“ durch die Angabe „vom 11. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2682), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 9. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2053)“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 Nummer 1 wird die Angabe „Artikel 5 des Gesetzes vom 21. Juli 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 597)“ durch die Angabe „das Gesetz vom 4. Oktober 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 405, ber. S. 534)“ ersetzt.
- c) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:
- „(6) Heilkur im Sinne dieser Vorschrift ist eine Kur, die unter ärztlicher Leitung nach einem Kurplan in einem gemäß der Übersicht der anerkannten Heilbäder und Kurorte zu § 35 Abs. 1 Satz 2 der Bundesbeihilfeverordnung vom 13. Februar 2009 (BGBl. I S. 326), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 1. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2713; ber. 2021 I S. 343), aufgeführten Kurort durchgeführt wird; die Unterkunft muss sich im Kurort befinden und ortsgebunden sein.“
9. § 12 a wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Für Aufwendungen bei häuslicher Pflege durch geeignete Pflegekräfte (§ 36 Absatz 4 Satz 2 und 3 SGB XI) sind entsprechend den Pflegegraden des § 15 SGB XI monatlich höchstens folgende Pauschalen beihilfefähig:

in Pflegegrad 2	724 €,
in Pflegegrad 3	1.363 €,
in Pflegegrad 4	1.693 €,
in Pflegegrad 5	2.095 €.“

b) In Absatz 4 Satz 4 wird nach der Angabe „806 €“ die Angabe „(50% des Höchstbetrages für Kurzzeitpflege)“ gestrichen.

c) Absatz 6 Satz 4 wird gestrichen.

10. § 12 b Absatz 5 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Angabe „1.612 €“ durch die Angabe „1.774 €“ ersetzt.

b) In Satz 3 wird die Angabe „3.224 €“ durch die Angabe „3.386 €“ ersetzt.

11. § 12 c wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Es wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Zusätzlich wird ein Leistungszuschlag nach den Maßgaben des § 43c SGB XI zur Begrenzung des Eigenanteils an den pflegebedingten Aufwendungen gewährt.“

bb) Die bisherigen Sätze 2 bis 5 werden die Sätze 3 bis 6.

cc) In Satz 6 wird die Angabe „Satz 4“ durch die Angabe „Satz 5“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 1 wird nach dem Wort „Verbleiben“ die Worte „bei Personen, die mindestens in den Pflegegrad 2 eingestuft sind,“ eingefügt.

12. § 14 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. bei Personen von der Vollendung des 50. Lebensjahres an die Aufwendung für eine

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 12. Mai 2022

Daniel Günther
Ministerpräsident

Koloskopie; eine zweite Koloskopie ist frühestens nach zehn Jahren beihilfefähig; alternativ kann von der Vollendung des 50. Lebensjahres an bis zur Vollendung des 55. Lebensjahres jährlich ein Test auf okkultes Blut im Stuhl als Früherkennungsmaßnahme durchgeführt werden, ab Vollendung des 55. Lebensjahres sind die Aufwendungen für diesen Test alle zwei Jahre beihilfefähig.“

b) In Nummer 6 wird nach dem Wort „beihilfefähig“ der Punkt durch ein Komma ersetzt.

c) Es wird eine neue Nummer 7 angefügt:

„7. bei Personen ab der Vollendung des 65. Lebensjahres einmalig die Aufwendungen für ein Ultraschallscreening auf Bauch-aortenaneurysmen.“

13. In § 17 Absatz 3 wird die Angabe „, § 6 Absatz 4“ gestrichen.

14. Die bisherige Anlage 2 (zu § 9 Absatz 1 Nummer 1 BhVO) wird durch die dieser Verordnung beigefügte Anlage 2 (zu § 9 Absatz 1 Nummer 1 BhVO) ersetzt.

15. Die bisherige Anlage 4 (zu § 9 Absatz 1 Nummer 3 BhVO) wird durch die dieser Verordnung beigefügte Anlage 4 (zu § 9 Absatz 1 Nummer 3 BhVO) ersetzt.

16. Anlage 5 (zu § 9 Absatz 1 Nummer 4 BhVO) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

a) Das Wort „Autositze“ wird durch das Wort „Autokindersitze“ ersetzt.

b) Nach den Worten „Helfende Hand, Scherenzange“ werden ein Komma und die Worte „Herpestherapiegerät (elektronisch)“ eingefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Monika Heindold
Finanzministerin

Anlage 2
(zu § 9 Absatz 1 Nummer 1 BhVO)

**Ambulant durchgeführte psychotherapeutische Behandlungen und
Maßnahmen der psychosomatischen Grundversorgung**

1. Allgemeines

- 1.1 Im Rahmen des § 9 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 3 Nummer 2 BhVO sind Aufwendungen für ambulante psychotherapeutische Leistungen mittels wissenschaftlich anerkannter Verfahren nach den Abschnitten B und G des Gebührenverzeichnisses für ärztliche Leistungen der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) nach Maßgabe der folgenden Nummern 1.4, 1.5, 2 bis 6 beihilfefähig. Die Beihilfefähigkeit von Aufwendungen für psychotherapeutische Behandlungen im Rahmen einer stationären Krankenhaus- oder Rehabilitationsbehandlung wird hierdurch nicht eingeschränkt.
- 1.2 Zur Ausübung von Psychotherapie gehören nicht psychologische Tätigkeiten, die die Aufarbeitung und Überwindung sozialer Konflikte oder sonstige Zwecke außerhalb der Heilkunde zum Gegenstand haben. Deshalb sind Aufwendungen für Behandlungen, die zur schulischen, beruflichen oder sozialen Anpassung (z.B. zur Berufsförderung oder zur Erziehungsberatung) bestimmt sind, nicht beihilfefähig.
- 1.3 Gleichzeitige Behandlungen nach den Nummern 1.5, 2, 3, 4 und 6 schließen sich aus.
- 1.4 Vor einer Inanspruchnahme von ambulanten psychotherapeutischen Leistungen kann als zeitnahe niedrigschwelliger Zugang zur ambulanten psychotherapeutischen Versorgung eine psychotherapeutische Sprechstunde in Anspruch genommen werden. Diese dient der Abklärung, ob ein Verdacht auf eine krankheitswertige Störung vorliegt und weitere fachspezifische Hilfen erforderlich werden. Die Sprechstunde kann als Einzelbehandlung bei Erwachsenen in Einheiten von mindestens 25 Minuten höchstens sechsmal je Krankheitsfall (insgesamt bis zu 150 Minuten) durchgeführt werden, bei Kindern und Jugendlichen als Einzelbehandlung in Einheiten von mindestens 25 Minuten höchstens zehnmal je Krankheitsfall (insgesamt bis zu 250 Minuten).
- 1.5 Aufwendungen für eine psychotherapeutische Akutbehandlung sind als Einzeltherapie in Einheiten von mindestens 25 Minuten bis zu 24 Behandlungen je Krankheitsfall und bis zu 51 Euro je Therapieeinheit beihilfefähig. Für Personen, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und Personen mit geistiger Behinderung sind Aufwendungen für eine psychotherapeutische Akutbehandlung unter Einbeziehung von Bezugspersonen bis zu 30 Behandlungen beihilfefähig. Soll sich eine Behandlung nach den Nummern 2, 3 oder 6 anschließen, sind die Voraussetzungen der Nummern 2.1, 2.1.1, 3.1, 3.1.1, 6.1 sowie 6.1.1 zu beachten. Die Zahl der durchgeführten Akutbehandlungen ist auf das Kontingent der Behandlungen nach den Nummern 2, 3 oder 6 anzurechnen, hierbei ist zu beachten, dass zwei Therapieeinheiten mit mindestens 25 Minuten als eine Therapiestunde mit mindestens 50 Minuten gelten.

2. Tiefenpsychologisch fundierte und analytische Psychotherapie

2.1 Aufwendungen für psychotherapeutische Behandlungen der tiefenpsychologisch fundierten und der analytischen Psychotherapie nach den Nummern 861 bis 864 des Gebührenverzeichnisses der GOÄ sind nur dann beihilfefähig, wenn

- die vorgenommene Tätigkeit der Feststellung, Heilung oder Linderung von Störungen mit Krankheitswert, bei denen Psychotherapie indiziert ist, dient und
- bei der Patientin oder dem Patienten nach Erhebung der biographischen Anamnese, gegebenenfalls nach höchstens fünf probatorischen Sitzungen, die Voraussetzungen für einen Behandlungserfolg gegeben sind und
- die Festsetzungsstelle vor Beginn der Behandlung die Beihilfefähigkeit der Aufwendungen auf Grund der Stellungnahme eines vertrauensärztlichen Gutachtens zur Notwendigkeit und zu Art und Umfang der Behandlung anerkannt hat.

2.1.1 Die Aufwendungen für die biographische Anamnese (Nummer 860 des Gebührenverzeichnisses der GOÄ) und höchstens vier, bei Kindern und Jugendlichen höchstens fünf probatorische Sitzungen sind beihilfefähig. Dies gilt auch dann, wenn sich eine psychotherapeutische Behandlung als nicht notwendig erweist.

2.2 Indikationen zur Anwendung tiefenpsychologisch fundierter und analytischer Psychotherapie sind nur:

- psychoneurotische Störungen (z.B. Angstneurosen, Phobien, neurotische Depressionen, Konversionsneurosen),
- vegetativ-funktionelle und psychosomatische Störungen mit gesicherter psychischer Ätiologie,
- Abhängigkeit von Alkohol, Drogen oder Medikamenten nach vorangegangener Entgiftungsbehandlung, das heißt im Stadium der Entwöhnung unter Abstinenz,
- seelische Behinderung als Folge schwerer chronischer Krankheitsverläufe, sofern sie noch einen Ansatz für die Anwendung von Psychotherapie bietet (z.B. chronisch verlaufende rheumatische Erkrankungen, spezielle Formen der Psychosen),
- seelische Behinderung auf Grund extremer Situationen, die eine schwere Beeinträchtigung der Persönlichkeit zur Folge hatten (z.B. schicksalhafte psychische Traumen),
- seelische Behinderung auf Grund frühkindlicher emotionaler Mangelzustände, in Ausnahmefällen seelische Behinderungen, die im Zusammenhang mit frühkindlichen körperlichen Schädigungen oder Missbildungen stehen,

- seelische Behinderung als Folge psychotischer Erkrankungen, die einen Ansatz für spezifische psychotherapeutische Interventionen erkennen lassen.

2.3 Die Aufwendungen für eine Behandlung sind je Krankheitsfall nur in folgendem Umfang beihilfefähig:

- a) analytische Psychotherapie bei Erwachsenen
 - Bewilligungsschritte: bei Einzeltherapie bis 160 Stunden, bei Gruppentherapie bis 80 Doppelstunden,
 - Höchstgrenze: bei Einzeltherapie 300 Stunden, bei Gruppentherapie 150 Doppelstunden,
- b) tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie bei Erwachsenen
 - Bewilligungsschritte: bei Einzeltherapie bis 60 Stunden, bei Gruppentherapie bis 60 Doppelstunden,
 - Höchstgrenze: bei Einzeltherapie 100 Stunden, bei Gruppentherapie 80 Doppelstunden,
- c) analytische und tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie bei Jugendlichen
 - Bewilligungsschritte: bei Einzeltherapie bis 90 Stunden, bei Gruppentherapie bis 60 Doppelstunden,
 - Höchstgrenzen: bei Einzeltherapie 180 Stunden, bei Gruppentherapie 90 Doppelstunden,
- d) analytische und tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie bei Kindern
 - Bewilligungsschritte: bei Einzeltherapie bis 70 Stunden, bei Gruppentherapie bis 60 Doppelstunden,
 - Höchstgrenzen: bei Einzeltherapie 150 Stunden, bei Gruppentherapie 90 Doppelstunden.

Eine Therapiestunde umfasst mindestens 50 Minuten, eine Doppelstunde mindestens 100 Minuten.

Voraussetzung für die Anerkennung ist das Vorliegen einer Erkrankung nach Nummer 2.2, die nach ihrer besonderen Symptomatik und Struktur eine besondere analytische oder tiefenpsychologisch fundierte Bearbeitung erfordert und eine hinreichende Prognose über das Erreichen des Behandlungsziels erlaubt. Die Anerkennung, die erst im letzten Behandlungsabschnitt erfolgen darf, erfordert eine Stellungnahme im Rahmen eines vertrauensärztlichen Gutachtens.

- #### 2.3.1 Aufwendungen für eine Kurzzeittherapie sind bis zu 24 Sitzungen als Einzel- oder Gruppenbehandlung beihilfefähig. Sie ist anzeigepflichtig und unterliegt keinem Voranerkennungsverfahren. Erbrachte Sitzungen im Rahmen der psychotherapeutischen Akutbehandlung werden mit der Anzahl der Sitzungen der Kurzzeittherapie verrechnet. Die bereits in Anspruch genommenen Sitzungen der Kurzzeittherapie sind auf eine genehmigungspflichtige Langzeittherapie anzurechnen. Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie als Kurzzeittherapie kann als Einzeltherapie auch in Einheiten von 25 Minuten mit entsprechender Vermehrung der Gesamtsitzungszahl Anwendung finden.

2.3.2 Bei einer tiefenpsychologisch fundierten oder analytischen Psychotherapie von Kindern und Jugendlichen ist die begleitende Einbeziehung ihrer Bezugspersonen in der Regel im Verhältnis 1 zu 4 beihilfefähig. Abweichungen bedürfen der Begründung. Bei Vermehrung der Begleittherapie sind die Leistungen bei den Leistungen für das Kind oder die Jugendliche oder den Jugendlichen abzuziehen.

2.4. Wird die Behandlung durch eine ärztliche Psychotherapeutin oder einen ärztlichen Psychotherapeuten durchgeführt, muss diese oder dieser Fachärztin oder Facharzt für Psychotherapeutische Medizin, Fachärztin oder Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie, Fachärztin oder Facharzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie oder Ärztin oder Arzt mit der Bereichs- oder Zusatzbezeichnung „Psychotherapie“ oder „Psychoanalyse“ sein. Eine Fachärztin oder ein Facharzt für Psychotherapeutische Medizin oder für Psychiatrie und Psychotherapie oder Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie sowie eine Ärztin oder ein Arzt mit der Bereichsbezeichnung „Psychotherapie“ kann nur tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie (Nummern 860 bis 862 des Gebührenverzeichnisses der GOÄ) erbringen. Eine Ärztin oder ein Arzt mit der Bereichs- oder Zusatzbezeichnung „Psychoanalyse“ oder mit der vor dem 1. April 1984 verliehenen Bereichsbezeichnung „Psychotherapie“ kann auch analytische Psychotherapie (Nummern 863, 864 des Gebührenverzeichnisses der GOÄ) erbringen.

2.5 Eine Psychologische Psychotherapeutin oder ein Psychologischer Psychotherapeut mit einer Approbation nach § 2 Psychotherapeutengesetz (PsychThG) vom 15. November 2019 (BGBl. I S. 1604), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018), kann Leistungen für diejenige anerkannte Psychotherapieform erbringen, für die sie oder er eine vertiefte Ausbildung erfahren hat (tiefenpsychologisch fundierte und/oder analytische Psychotherapie).

2.6 Wird die Behandlung durch eine Psychologische Psychotherapeutin oder einen Psychologischen Psychotherapeuten mit einer Approbation nach § 12 PsychThG durchgeführt, muss sie bzw. er

- zur vertragsärztlichen Versorgung der gesetzlichen Krankenkassen zugelassen oder
- in das Arztregister eingetragen sein oder
- über eine abgeschlossene Ausbildung in tiefenpsychologisch fundierter und analytischer Psychotherapie an einem bis zum 31. Dezember 1998 von der Kassenärztlichen Bundesvereinigung anerkannten psychotherapeutischen Ausbildungsinstitut verfügen.

Eine Psychologische Psychotherapeutin oder ein Psychologischer Psychotherapeut kann nur Leistungen für diejenige Psychotherapieform (tiefenpsychologisch fundierte und/oder analytische Psychotherapie) erbringen, für die sie oder er zur vertragsärztlichen Versorgung der gesetzlichen Krankenkassen zugelassen oder in das Arztregister eingetragen ist. Eine Psychologische Psychotherapeutin oder ein Psychologischer Psychotherapeut,

die oder der über eine abgeschlossene Ausbildung an einem anerkannten psychotherapeutischen Ausbildungsinstitut verfügt, kann tiefenpsychologisch fundierte und analytische Psychotherapie erbringen (Nummern 860, 861 und 863 des Gebührenverzeichnisses der GOÄ).

- 2.7 Eine Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin oder ein Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut mit einer Approbation nach § 2 PsychThG kann Leistungen für diejenige Psychotherapieform bei Kindern und Jugendlichen erbringen, für die sie oder er eine vertiefte Ausbildung erfahren hat (tiefenpsychologisch fundierte und/oder analytische Psychotherapie).
- 2.8 Wird die Behandlung von Kindern und Jugendlichen von einer Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin oder einem Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten mit einer Approbation nach § 12 PsychThG durchgeführt, muss sie bzw. er
- zur vertragsärztlichen Versorgung der gesetzlichen Krankenkassen zugelassen oder
 - in das Arztregister eingetragen sein oder
 - über eine abgeschlossene Ausbildung in tiefenpsychologisch fundierter und analytischer Psychotherapie an einem bis zum 31. Dezember 1998 von der Kassenärztlichen Bundesvereinigung anerkannten psychotherapeutischen Ausbildungsinstitut für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie verfügen.

Eine Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin oder ein Kinder- und Jugendlichen-psychotherapeut kann nur Leistungen für diejenige Psychotherapieform (tiefen-psychologisch fundierte und/oder analytische Psychotherapie) erbringen, für die sie oder er zur vertragsärztlichen Versorgung der gesetzlichen Krankenkassen zugelassen oder in das Arztregister eingetragen ist. Eine Kinder- und Jugendlichen-psychotherapeutin oder ein Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut, die oder der über eine abgeschlossene Ausbildung an einem anerkannten psychotherapeutischen Ausbildungsinstitut für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie verfügt, kann tiefenpsychologisch fundierte und analytische Psychotherapie erbringen (Nummern 860, 861 und 863 des Gebührenverzeichnisses der GOÄ).

- 2.9 Die fachliche Befähigung für die Behandlung von Kindern und Jugendlichen ist, sofern die Behandlung nicht durch eine Fachärztin oder einen Facharzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie oder durch eine Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin oder einen Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten erfolgt, neben der Berechtigung nach den Nummern 2.4, 2.5 oder 2.6, durch eine entsprechende Berechtigung einer Kassenärztlichen Vereinigung nachzuweisen.

Die fachliche Befähigung für Gruppenbehandlungen ist, sofern die Behandlung nicht durch eine Fachärztin oder einen Facharzt für Psychotherapeutische Medizin erfolgt, neben der Berechtigung nach den Nummern 2.4, 2.5 oder 2.6, durch eine entsprechende Berechtigung einer Kassenärztlichen Vereinigung nachzuweisen.

2.10 Erfolgt die Behandlung durch Psychologische Psychotherapeutinnen oder -therapeuten oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen oder -therapeuten, muss spätestens nach den probatorischen Sitzungen und vor der Begutachtung von einer Ärztin oder einem Arzt der Nachweis einer somatischen (organischen) Abklärung erbracht werden (Konsiliarbericht).

3. Verhaltenstherapie

3.1 Aufwendungen für eine Verhaltenstherapie nach den Nummern 870 und 871 des Gebührenverzeichnisses der GOÄ sind nur dann beihilfefähig, wenn

- die vorgenommene Tätigkeit der Feststellung, Heilung oder Linderung von Störungen mit Krankheitswert, bei denen Psychotherapie indiziert ist, dient und
- bei der Patientin oder dem Patienten nach Erstellen einer Verhaltensanalyse und gegebenenfalls nach höchstens vier, bei Kindern und Jugendlichen höchstens fünf probatorischen Sitzungen die Voraussetzungen für einen Behandlungserfolg gegeben sind und
- die Festsetzungsstelle vor Beginn der Behandlung die Beihilfefähigkeit der Aufwendungen auf Grund der Stellungnahme eines vertrauensärztlichen Gutachters zur Notwendigkeit und zu Art und Umfang der Behandlung anerkannt hat.

3.1.1 Die Aufwendungen für höchstens vier, bei Kindern und Jugendlichen höchstens fünf probatorische Sitzungen einschließlich des Erstellens der Verhaltensanalyse sind beihilfefähig. Dies gilt auch dann, wenn sich die Verhaltenstherapie als nicht notwendig erweist.

3.2 Indikationen zur Anwendung der Verhaltenstherapie sind nur:

- psychoneurotische Störungen (z.B. Angstneurosen, Phobien),
- vegetativ-funktionelle Störungen mit gesicherter psychischer Ätiologie,
- Abhängigkeit von Alkohol, Drogen oder Medikamenten nach vorangegangener Entgiftungsbehandlung, das heißt im Stadium der Entwöhnung unter Abstinenz,
- seelische Behinderung als Folge schwerer chronischer Krankheitsverläufe, sofern sie noch einen Ansatzpunkt für die Anwendung von Verhaltenstherapie bietet,
- seelische Behinderung auf Grund extremer Situationen, die eine schwere Beeinträchtigung der Persönlichkeit zur Folge hatten (z.B. schicksalhafte psychische Traumen),
- seelische Behinderung auf Grund frühkindlicher emotionaler Mangelzustände, in Ausnahmefällen seelische Behinderungen, die im Zusammenhang mit frühkindlichen körperlichen Schädigungen oder Missbildungen stehen,

- seelische Behinderung als Folge psychotischer Erkrankungen, die einen Ansatz für spezifische verhaltenstherapeutische Interventionen – besonders auch im Hinblick auf die Reduktion von Risikofaktoren für den Ausbruch neuer psychotischer Episoden – erkennen lassen.

3.3 Die Aufwendungen für eine Behandlung sind je Krankheitsfall nur in folgendem Umfang beihilfefähig:

a) Verhaltenstherapie bei Erwachsenen

- Bewilligungsschritte: bis 60 Stunden, einschließlich Gruppentherapie in Doppelstunden,
- Höchstgrenze: 80 Stunden, einschließlich Gruppentherapie in Doppelstunden,

b) Verhaltenstherapie bei Kindern und Jugendlichen

- Bewilligungsschritte: bis 60 Stunden, einschließlich Gruppentherapie in Doppelstunden,
- Höchstgrenze: 80 Stunden, einschließlich Gruppentherapie in Doppelstunden.

Eine Therapiestunde umfasst mindestens 50 Minuten, eine Doppelstunde mindestens 100 Minuten.

Voraussetzung für die Anerkennung der Beihilfefähigkeit ist das Vorliegen einer Erkrankung nach Nummer 3.2, die nach ihrer besonderen Symptomatik und Struktur eine besondere Bearbeitung erfordert und eine hinreichend gesicherte Prognose über das Erreichen des Behandlungsziels erlaubt. Die Anerkennung erfordert eine Stellungnahme im Rahmen eines vertrauensärztlichen Gutachtens.

3.3.1 Aufwendungen für eine Kurzzeittherapie sind bis zu 24 Sitzungen als Einzel- oder Gruppenbehandlung beihilfefähig. Sie ist anzeigepflichtig und unterliegt keinem Voranerkennungsverfahren. Erbrachte Sitzungen im Rahmen der psychotherapeutischen Akutbehandlung werden mit der Anzahl der Sitzungen der Kurzzeittherapie verrechnet. Die bereits in Anspruch genommenen Sitzungen der Kurzzeittherapie sind auf eine genehmigungspflichtige Langzeittherapie anzurechnen.

3.3.2 Bei einer Verhaltenstherapie von Kindern und Jugendlichen ist die begleitende Einbeziehung ihrer Bezugspersonen in der Regel im Verhältnis 1 zu 4 beihilfefähig. Abweichungen bedürfen der Begründung. Bei Vermehrung der Begleittherapie sind die Leistungen bei den Leistungen für das Kind oder die Jugendliche oder den Jugendlichen abzuziehen.

3.4 Wird die Behandlung durch eine ärztliche Psychotherapeutin oder einen ärztlichen Psychotherapeuten durchgeführt, muss diese oder dieser Fachärztin oder Facharzt für Psychotherapeutische Medizin, Fachärztin oder Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie, Fachärztin oder Facharzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie oder Ärztin oder Arzt mit der Bereichs- oder Zusatzbezeichnung „Psychotherapie“ sein. Ärztliche Psychotherapeutinnen oder Psychotherapeuten können die Behandlung durchführen, wenn sie den

Nachweis erbringen, dass sie während ihrer Weiterbildung schwerpunktmäßig Kenntnisse und Erfahrungen in Verhaltenstherapie erworben haben.

- 3.5 Eine Psychologische Psychotherapeutin oder ein Psychologischer Psychotherapeut mit einer Approbation nach § 2 PsychThG kann Verhaltenstherapie erbringen, wenn sie oder er dafür eine vertiefte Ausbildung erfahren hat.
- 3.6 Wird die Behandlung durch eine Psychologische Psychotherapeutin oder einen Psychologischen Psychotherapeuten bzw. durch eine Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin oder einen Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten mit einer Approbation nach § 12 PsychThG durchgeführt, muss sie bzw. er
- zur vertragsärztlichen Versorgung der gesetzlichen Krankenkassen zugelassen oder
 - in das Arztregister eingetragen sein oder
 - über eine abgeschlossene Ausbildung in Verhaltenstherapie an einem bis zum 31. Dezember 1998 von der Kassenärztlichen Bundesvereinigung anerkannten verhaltenstherapeutischen Ausbildungsinstitut verfügen.
- 3.7 Die fachliche Befähigung für die Behandlung von Kindern und Jugendlichen ist, sofern die Behandlung nicht durch eine Fachärztin oder einen Facharzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie oder durch eine Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin oder einen Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten erfolgt, neben der Berechtigung nach den Nummern 3.4, 3.5 oder 3.6, durch eine entsprechende Berechtigung einer Kassenärztlichen Vereinigung nachzuweisen.

Die fachliche Befähigung für Gruppenbehandlungen ist, sofern die Behandlung nicht durch eine Fachärztin oder einen Facharzt für Psychotherapeutische Medizin erfolgt, neben der Berechtigung nach den Nummern 3.4, 3.5 oder 3.6, durch eine entsprechende Berechtigung einer Kassenärztlichen Vereinigung nachzuweisen.

- 3.8 Erfolgt die Behandlung durch Psychologische Psychotherapeutinnen oder -therapeuten oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen oder -therapeuten, muss spätestens nach den probatorischen Sitzungen und vor der Begutachtung von einer Ärztin oder einem Arzt der Nachweis einer somatischen (organischen) Abklärung erbracht werden (Konsiliarbericht).

4. Psychosomatische Grundversorgung

Die psychosomatische Grundversorgung umfasst verbale Interventionen im Rahmen der Nummer 849 des Gebührenverzeichnisses der GOÄ und die Anwendung übender und suggestiver Verfahren nach den Nummern 845 bis 847 des Gebührenverzeichnisses der GOÄ (autogenes Training, Jacobsonsche Relaxationstherapie, Hypnose).

4.1 Aufwendungen für Maßnahmen der psychosomatischen Grundversorgung sind nur dann beihilfefähig, wenn bei einer entsprechenden Indikation die Behandlung der Besserung oder der Heilung einer Krankheit dient und deren Dauer je Krankheitsfall die folgenden Stundenzahlen nicht überschreitet:

- bei verbaler Intervention als einzige Leistung fünfzehn Sitzungen,
- bei autogenem Training und bei der Jacobsonschen Relaxationstherapie als Einzel- oder Gruppenbehandlung zwölf Sitzungen,
- bei Hypnose als Einzelbehandlung zwölf Sitzungen.

Neben den Aufwendungen für eine verbale Intervention im Rahmen der Nummer 849 des Gebührenverzeichnisses der GOÄ sind Aufwendungen für körperbezogene Leistungen einer Ärztin oder eines Arztes beihilfefähig.

4.2 Aufwendungen für eine verbale Intervention sind ferner nur beihilfefähig, wenn die Behandlung von einer Fachärztin oder einem Facharzt für Allgemeinmedizin (auch Praktische Ärztin oder Praktischer Arzt), Fachärztin oder Facharzt für Augenheilkunde, Fachärztin oder Facharzt für Frauenheilkunde und Geburtshilfe, Fachärztin oder Facharzt für Haut- und Geschlechtskrankheiten, Fachärztin oder Facharzt für Innere Medizin, Fachärztin oder Facharzt für Kinderheilkunde, Fachärztin oder Facharzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie, Fachärztin oder Facharzt für Neurologie, Fachärztin oder Facharzt für Phoniatrie und Pädaudiologie, Fachärztin oder Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie, Fachärztin oder Facharzt für psychotherapeutische Medizin oder Fachärztin oder Facharzt für Urologie durchgeführt wird.

4.3 Aufwendungen für übende und suggestive Verfahren (autogenes Training, Jacobsonsche Relaxationstherapie, Hypnose) sind nur dann beihilfefähig, wenn die Behandlung von einer Ärztin oder einem Arzt, einer Psychologischen Psychotherapeutin oder einem Psychologischen Psychotherapeuten oder einer Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin oder einem Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten erbracht werden, soweit diese oder dieser über entsprechende Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung übender und suggestiver Verfahren verfügt.

4.4 Eine verbale Intervention kann nicht mit übenden und suggestiven Verfahren in derselben Sitzung durchgeführt werden. Autogenes Training, Jacobsonsche Relaxationstherapie und Hypnose können während eines Krankheitsfalles nicht nebeneinander durchgeführt werden.

5. Eye-Movement-Desensitization-and-Reprocessing-Behandlung (EMDR)

Die Aufwendungen für eine Eye-Movement-Desensitization-and-Reprocessing-Behandlung (EMDR) sind bei Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, mit posttraumatischen Belastungsstörungen im Rahmen eines umfassenden Behandlungskonzepts der Verhaltenstherapie, der tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie oder analytischen Psychotherapie beihilfefähig.

5.1 Wird die Behandlung von einer ärztlichen Psychotherapeutin oder einem ärztlichen Psychotherapeuten durchgeführt, muss diese Person

- a) die entsprechenden Voraussetzungen gemäß den Nummern 2.4 oder 3.4 erfüllen und
- b) Kenntnisse und praktische Erfahrungen in der Behandlung der posttraumatischen Belastungsstörung und in der Eye-Movement-Desensitization-and-Reprocessing-Behandlung erworben haben.

5.2 Wird die Behandlung von einer Psychologischen Psychotherapeutin oder einem Psychologischen Psychotherapeuten durchgeführt, muss diese Person

- a) die entsprechenden Voraussetzungen gemäß den Nummern 2 oder 3 erfüllen und
- b) Kenntnisse und praktische Erfahrungen in der Behandlung der posttraumatischen Belastungsstörung und in der Eye-Movement-Desensitization-and-Reprocessing-Behandlung erworben haben.

5.3 Wurde die Qualifikation nach Nummer 5.1 oder Nummer 5.2 nicht im Rahmen der Weiterbildung erworben, muss die behandelnde Person

- a) in mindestens 40 Stunden eingehende Kenntnisse in der Theorie der Traumabehandlung und der Eye-Movement-Desensitization-and-Reprocessing-Behandlung erworben haben und
- b) mindestens 40 Stunden Einzeltherapie mit mindestens fünf abgeschlossenen Eye-Movement-Desensitization-and-Reprocessing-Behandlungsabschnitten unter Supervision von mindestens 10 Stunden mit Eye-Movement-Desensitization-and-Reprocessing-Behandlung durchgeführt haben.

Entsprechende Zusatzqualifikationen müssen an oder über anerkannte Weiterbildungsstätten erworben worden sein.

6. Systemische Therapie

6.1 Aufwendungen für eine systemische Therapie sind nur dann beihilfefähig, wenn

- die Patientin oder der Patient das 18. Lebensjahr vollendet hat und
- die vorgenommene Tätigkeit der Feststellung, Heilung oder Linderung von Störungen mit Krankheitswert, bei denen eine systemische Therapie indiziert ist, dient und
- bei der Patientin oder beim Patienten nach Erhebung der biographischen Anamnese, gegebenenfalls nach höchstens fünf probatorischen Sitzungen, die Voraussetzungen für einen Behandlungserfolg gegeben sind und
- die Festsetzungsstelle vor Beginn der Behandlung die Beihilfefähigkeit der Aufwendungen aufgrund der Stellungnahme eines vertrauensärztlichen

Gutachtens zur Notwendigkeit und zu Art und Umfang der Behandlung anerkannt hat.

6.1.1 Die Aufwendungen für die biographische Anamnese (Nummer 860 des Gebührenverzeichnisses der GOÄ) und höchstens vier, bei Kindern und Jugendlichen höchstens fünf probatorische Sitzungen sind beihilfefähig. Dies gilt auch dann, wenn sich eine psychotherapeutische Behandlung als nicht notwendig erweist.

6.2 Indikationen zur Anwendung der systemischen Therapie sind nur:

- psychoneurotische Störungen (z.B. Angstneurosen, Phobien),
- vegetativ-funktionelle Störungen mit gesicherter psychischer Ätiologie,
- Abhängigkeit von Alkohol, Drogen oder Medikamenten nach vorangegangener Entgiftungsbehandlung, das heißt im Stadium der Entwöhnung unter Abstinenz,
- seelische Behinderung als Folge schwerer chronischer Krankheitsverläufe, sofern sie noch einen Ansatzpunkt für die Anwendung von Verhaltenstherapie bietet,
- seelische Behinderung auf Grund extremer Situationen, die eine schwere Beeinträchtigung der Persönlichkeit zur Folge hatten (z.B. schicksalhafte psychische Traumen),
- seelische Behinderung auf Grund frühkindlicher emotionaler Mangelzustände, in Ausnahmefällen seelische Behinderungen, die im Zusammenhang mit frühkindlichen körperlichen Schädigungen oder Missbildungen stehen,
- seelische Behinderung als Folge psychotischer Erkrankungen, die einen Ansatz für spezifische verhaltenstherapeutische Interventionen – besonders auch im Hinblick auf die Reduktion von Risikofaktoren für den Ausbruch neuer psychotischer Episoden – erkennen lassen.

6.3 Die Aufwendungen für eine Behandlung sind je Krankheitsfall im folgendem Umfang beihilfefähig:

- Bewilligungsschritte: bei Einzel- und Gruppentherapie bis 36 Stunden
- Höchstgrenze: bei Einzel- und Gruppentherapie bis 48 Stunden.

Eine Therapiestunde umfasst mindestens 50 Minuten, eine Doppelstunde mindestens 100 Minuten.

Voraussetzung für die Anerkennung der Beihilfefähigkeit ist das Vorliegen einer Erkrankung nach Nummer 6.2, die nach ihrer besonderen Symptomatik und Struktur eine besondere Bearbeitung erfordert und eine hinreichend gesicherte Prognose über das Erreichen des Behandlungsziels erlaubt. Die Anerkennung erfordert eine Stellungnahme im Rahmen eines vertrauensärztlichen Gutachtens.

6.3.1 Aufwendungen für eine Kurzzeittherapie sind bis zu 24 Sitzungen als Einzel- oder Gruppenbehandlung beihilfefähig. Sie ist anzeigepflichtig und unterliegt keinem Voranerkennungsverfahren. Erbrachte Sitzungen im Rahmen der psychotherapeutischen Akutbehandlung werden mit der Anzahl der Sitzungen der Kurzzeittherapie verrechnet. Die bereits in Anspruch genommenen Sitzungen der Kurzzeittherapie sind auf eine genehmigungspflichtige Langzeittherapie anzurechnen.

6.4 Leistungen der Systemischen Therapie dürfen nur von folgenden Personen erbracht werden:

- a) Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten mit einer Weiterbildung in diesem Verfahren,
- b) Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychologischen Psychotherapeuten mit einer vertieften Ausbildung in diesem Verfahren,
- c) Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychologischen Psychotherapeuten mit einer vertieften Ausbildung in einem Verfahren nach Abschnitt 3 oder 4 und einer Zusatzqualifikation für dieses Verfahren, die die Anforderungen des § 6 Absatz 8 der Psychotherapie-Vereinbarung in der Fassung vom 2. Februar 2017, zuletzt geändert am 15. September 2021 (DÄ 2021, A 1081), abrufbar auf der Internetseite:
<https://www.kbv.de/html/bundesmantelvertrag.php>, erfüllt.

6.5 Wird die Behandlung von einer ärztlichen Psychotherapeutin oder einem ärztlichen Psychotherapeuten durchgeführt, muss diese Person Fachärztin oder Facharzt für eines der folgenden Fachgebiete sein:

- a) Psychiatrie und Psychotherapie,
- b) Psychosomatische Medizin und Psychotherapie oder
- c) Ärztin oder Arzt mit der Zusatzbezeichnung „Psychotherapie“ mit erfolgreicher Weiterbildung auf dem Gebiet der Systemischen Therapie.

7. Nicht oder nur mit Einschränkungen beihilfefähige Behandlungsverfahren

7.1 Aufwendungen für die nachstehenden Behandlungsverfahren sind nicht beihilfefähig:

Familientherapie, funktionelle Entspannung nach M. Fuchs, Gesprächspsychotherapie (z.B. nach Rogers), Gestalttherapie, körperbezogene Therapie, konzentrierte Bewegungstherapie, Logotherapie, Musiktherapie, Heileurhythmie, Psychodrama, respiratorisches Biofeedback, Transaktionsanalyse, craniosacrale und systemische Hypnotherapie.

7.2 Aufwendungen für die nachstehenden Behandlungsverfahren sind nur mit Einschränkungen beihilfefähig:

Katathymes Bilderleben ist nur im Rahmen eines übergeordneten tiefenpsychologischen Therapiekonzepts beihilfefähig.

Die Rational Emotive Therapie ist nur im Rahmen eines umfassenden verhaltenstherapeutischen Behandlungskonzepts beihilfefähig.

Anlage 4
(zu § 9 Absatz 1 Nummer 3 BhVO)

Höchstbeträge für beihilfefähige Aufwendungen für Heilmittel

Abschnitt 1
Leistungsverzeichnis

Lfd. Nr.	Leistungsbeschreibung	Höchstbetrag in €
	Inhalation	
1	Inhalationstherapie, auch mittels Ultraschallvernebelung a) als Einzelinhalation b) als Rauminhalation in einer Gruppe, je Teilnehmerin oder Teilnehmer c) als Rauminhalation in einer Gruppe bei Anwendung ortsgebundener natürlicher Heilwässer, je Teilnehmerin oder Teilnehmer Aufwendungen für die für Inhalationen erforderlichen Stoffe (Arzneimittel) sind daneben gesondert beihilfefähig.	10,10 4,80 7,50
2	Radon-Inhalation a) im Stollen b) mittels Hauben	14,90 18,20
	Krankengymnastik, Bewegungsübungen	
3	Physiotherapeutische Erstbefundung zur Erstellung eines Behandlungsplans	16,50
4	Physiotherapeutischer Bericht auf schriftliche Anforderung der verordnenden Person	55,00
5	Krankengymnastik (auch auf neurophysiologischer Grundlage, Atemtherapie) einschließlich der zur Leistungserbringung erforderlichen Massage, als Einzelbehandlung, Richtwert 20 Minuten	25,70
6	Krankengymnastik auf neurophysiologischer Grundlage (Bobath, Vojta, Propriozeptive Neuromuskuläre Fazilitation [PNF]) bei zentralen Bewegungsstörungen nach Vollendung des 18. Lebensjahres, als Einzelbehandlung, Richtwert 30 Minuten	38,30
7	Krankengymnastik auf neurophysiologischer Grundlage (Bobath, Vojta) bei zentralen Bewegungsstörungen für Kinder längstens bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres als Einzelbehandlung, Richtwert 45 Minuten	47,80
8	Krankengymnastik in einer Gruppe (2 bis 5 Personen), Richtwert 25 Minuten, je Teilnehmerin oder Teilnehmer	10,80
9	Krankengymnastik bei zerebralen Dysfunktionen in einer Gruppe (2 bis 4 Personen), Richtwert 45 Minuten, je Teilnehmerin oder Teilnehmer	14,30

Lfd. Nr.	Leistungsbeschreibung	Höchstbetrag in €
10	Krankengymnastik (Atemtherapie) bei Mukoviszidose und schweren Bronchialerkrankungen als Einzelbehandlung, Richtwert 60 Minuten	72,30
11	Krankengymnastik im Bewegungsbad a) als Einzelbehandlung – einschließlich der erforderlichen Nachruhe, Richtwert 30 Minuten b) in einer Gruppe (2 bis 3 Personen), je Teilnehmerin oder Teilnehmer – einschließlich der erforderlichen Nachruhe, Richtwert 30 Minuten c) in einer Gruppe (4 bis 5 Personen), je Teilnehmerin oder Teilnehmer – einschließlich der erforderlichen Nachruhe, Richtwert 30 Minuten	31,20 19,70 15,60
12	Manuelle Therapie, Richtwert 30 Minuten	29,70
13	Chirogymnastik (funktionelle Wirbelsäulengymnastik), Richtwert 20 Minuten	19,00
14	Bewegungsübungen a) als Einzelbehandlung, Richtwert 20 Minuten b) in einer Gruppe (2 bis 5 Personen), Richtwert 20 Minuten	11,20 6,90
15	Bewegungsübungen im Bewegungsbad a) als Einzelbehandlung – einschließlich der erforderlichen Nachruhe, Richtwert 30 Minuten b) in einer Gruppe (2 bis 3 Personen), je Teilnehmerin oder Teilnehmer – einschließlich der erforderlichen Nachruhe, Richtwert 30 Minuten c) in einer Gruppe (4 bis 5 Personen), je Teilnehmerin oder Teilnehmer – einschließlich der erforderlichen Nachruhe, Richtwert 30 Minuten	31,20 19,60 15,60
16	Erweiterte ambulante Physiotherapie ¹⁾ Richtwert 120 Minuten, je Behandlungstag	108,10
17	Gerätegestützte Krankengymnastik (KG-Gerät) einschließlich Medizinischen Aufbautrainings (MAT) und Medizinischer Trainingstherapie (MTT) ²⁾ , je Sitzung für eine parallele Einzelbehandlung (bis zu 3 Personen); Richtwert 60 Minuten, begrenzt auf maximal 25 Behandlungen je Kalenderhalbjahr	46,20
18	Traktionsbehandlung mit Gerät (z. B. Schrägbrett, Extensionstisch, Perl'sches Gerät, Schlingentisch) als Einzelbehandlung, Richtwert 20 Minuten	8,80
	Massagen	
19	Massage einzelner oder mehrerer Körperteile a) Klassische Massagetherapie (KMT), Segment-, Periost-, Reflexzonen-, Bürsten- und Colonmassage, Richtwert 20 Minuten b) Bindegewebsmassage (BGM), Richtwert 30 Minuten	18,20 21,20
20	Manuelle Lymphdrainage (MLD) a) Teilbehandlung, 30 Minuten b) Großbehandlung, 45 Minuten	29,30 43,90

Lfd. Nr.	Leistungsbeschreibung Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein 2022; Ausgabe 23. Juni 2022	Höchstbetrag in €
	c) Ganzbehandlung, 60 Minuten d) Kompressionsbandagierung einer Extremität, Aufwendungen für das notwendige Polster- und Bindenmaterial (z. B. Mullbinden, Kurzzugbinden, Fließpolsterbinden) sind daneben beihilfefähig	58,50 18,70
21	Unterwasserdruckstrahlmassage einschließlich der erforderlichen Nachruhe, Richtwert 20 Minuten	30,50
	Palliativ Care	
22	Physiotherapeutische Komplexbehandlung in der Palliativversorgung, Richtwert 60 Minuten	66,00
	Packungen, Hydrotherapie, Bäder	
23	Heiße Rolle einschließlich der erforderlichen Nachruhe	13,60
24	Warmpackung eines oder mehrerer Körperteile einschließlich der erforderlichen Nachruhe a) bei Anwendung wiederverwendbarer Packungsmaterialien (zum Beispiel Paraffin, Fango-Paraffin, Moor-Paraffin, Pelose, Turbatherm) b) bei Anwendung einmal verwendbarer natürlicher Peloiden (Heilerde, Moor, Naturfango, Pelose, Schlamm, Schlick) ohne Verwendung von Folie oder Vlies zwischen Haut und Peloid aa) Teilpackung bb) Großpackung	15,60 36,20 47,80
25	Schwitzpackung (zum Beispiel spanischer Mantel, Salzhemd, Dreiviertel-Packung nach Kneipp) einschließlich der erforderlichen Nachruhe	19,70
26	Kaltpackung (Teilpackung) a) Anwendung von Lehm, Quark oder Ähnlichem b) Anwendung einmal verwendbarer Peloiden (Heilerde, Moor, Naturfango, Pelose, Schlamm, Schlick) ohne Verwendung von Folie oder Vlies zwischen Haut und Peloid	10,20 20,30
27	Heublumensack, Peloidkompressen	12,10
28	Wickel, Auflagen, Kompressen und andere, auch mit Zusatz	6,10
29	Trockenpackung	4,10
30	a) Teilguss, Teilblitzguss, Wechselteilguss b) Vollguss, Vollblitzguss, Wechselvollguss c) Abklatschung, Abreibung, Abwaschung	4,10 6,10 5,40
31	a) an- oder absteigendes Teilbad (zum Beispiel nach Hauffe) einschließlich der erforderlichen Nachruhe b) an- oder absteigendes Vollbad (Überwärmungsbad) – einschließlich der erforderlichen Nachruhe	16,20 26,40
32	Wechselbad einschließlich der erforderlichen Nachruhe a) Teilbad b) Vollbad	12,10 17,60

Lfd. Nr.	Leistungsbeschreibung	Höchstbetrag in €
33	Bürstenmassagebad einschließlich der erforderlichen Nachruhe	25,10
34	Naturmoorbad einschließlich der erforderlichen Nachruhe a) Teilbad b) Vollbad	43,30 52,70
35	Sandbad einschließlich der erforderlichen Nachruhe a) Teilbad b) Vollbad	37,90 43,30
36	Balneo-Phototherapie (Sole-Phototherapie) und Licht-Öl-Bad – einschließlich Nachfetten und der erforderlichen Nachruhe	43,30
37	Medizinisches Bad mit Zusatz a) Hand- oder Fußbad b) Teilbad einschließlich der erforderlichen Nachruhe c) Vollbad einschließlich der erforderlichen Nachruhe d) bei mehreren Zusätzen je weiterer Zusatz	8,80 17,60 24,40 4,10
38	Gashaltiges Bad a) gashaltiges Bad (zum Beispiel Kohlensäurebad, Sauerstoffbad) einschließlich der erforderlichen Nachruhe b) gashaltiges Bad mit Zusatz einschließlich der erforderlichen Nachruhe c) Kohlendioxidgasbad (Kohlensäuregasbad) einschließlich der erforderlichen Nachruhe d) Radon-Bad einschließlich der erforderlichen Nachruhe e) Radon-Zusatz, je 500 000 Millistat Aufwendungen für andere als die in diesem Abschnitt bezeichneten Bäder sind nicht beihilfefähig. Bei Teil- und Vollbädern mit ortsgebundenen natürlichen Heilwässern erhöhen sich die unter Nummer 37 Buchstabe a bis c und Nummer 38 Buchstabe b jeweils angegebenen beihilfefähigen Höchstbeträge um 4,10 Euro. Weitere Zusätze hierzu sind nach Maßgabe der Nummer 37 Buchstabe d beihilfefähig.	25,70 29,70 27,70 24,40 4,10
	Kälte- und Wärmebehandlung	
39	Kältetherapie bei einem oder mehreren Körperteilen mit lokaler Applikation intensiver Kälte in Form von Eiskompressen, tiefgekühlten Eis- oder Gelbeuteln, direkter Abreibung, Kaltgas und Kaltluft mit entsprechenden Apparaturen sowie Eisteilbädern in Fuß- oder Armbadewannen	12,90
40	Wärmetherapie mittels Heißluft bei einem oder mehreren Körperteilen, Richtwert 20 Minuten	7,50
41	Ultraschall-Wärmetherapie	12,00
	Elektrotherapie	
42	Elektrotherapie einzelner oder mehrerer Körperteile mit individuell eingestellten Stromstärken und Frequenzen	8,20

Lfd. Nr.	Leistungsbeschreibung	Höchstbetrag in €
43	Elektrostimulation bei Lähmungen	15,60
44	Iontophorese	8,20
45	Hydroelektrisches Teilbad (Zwei- oder Vierzellenbad)	14,90
46	Hydroelektrisches Vollbad (z. B. Stangerbad), auch mit Zusatz, einschließlich der erforderlichen Nachruhe	29,00
	Stimm-, Sprech- und Sprachtherapie (Logopädie)	
47	Stimm-, sprech-, sprach- und schlucktherapeutische Erstdiagnostik zur Erstellung eines Behandlungsplans, Richtwert 60 Minuten, einmal je Behandlungsfall, bei Wechsel der Leistungserbringerin oder des Leistungserbringers innerhalb des Behandlungsfalls sind die Aufwendungen für eine erneute Erstdiagnostik beihilfefähig.	108,00
48	Stimm-, sprech-, sprach- und schlucktherapeutische Bedarfsdiagnostik, Richtwert 30 Minuten, je Kalenderhalbjahr sind Aufwendungen für bis zu zwei Einheiten Diagnostik (entweder eine Einheit Erstdiagnostik und eine Einheit Bedarfsdiagnostik oder zwei Einheiten Bedarfsdiagnostik) innerhalb des Behandlungsfalls beihilfefähig.	51,70
49	Bericht an die verordnende Person	5,80
50	Bericht auf besondere Anforderung der verordnenden Person	103,40
51	Einzelbehandlung bei Atem-, Stimm-, Sprech-, Sprach-, Hör- und Schluckstörungen a) Richtwert: 30 Minuten b) Richtwert: 45 Minuten c) Richtwert: 60 Minuten d) Richtwert: 90 Minuten Aufwendungen für die Vor- und Nachbereitung, die Verlaufsdokumentation sowie für die Beratung der Patientin oder des Patienten und ihrer oder seiner Bezugspersonen sind daneben nicht beihilfefähig.	46,00 63,20 80,50 103,40
52	Gruppenbehandlung bei Atem-, Stimm-, Sprech-, Sprach-, Hör- und Schluckstörungen, je Teilnehmerin oder Teilnehmer a) Gruppe (2 Personen), Richtwert: 45 Minuten b) Gruppe (3 bis 5 Personen), Richtwert: 45 Minuten c) Gruppe (2 Personen), Richtwert: 90 Minuten d) Gruppe (3 bis 5 Personen), Richtwert: 90 Minuten Aufwendungen für die Vor- und Nachbereitung, die Verlaufsdokumentation sowie für die Beratung der Patientin oder des Patienten und ihrer oder seiner Bezugspersonen sind daneben nicht beihilfefähig.	56,90 34,60 103,40 56,10
	Beschäftigungstherapie (Ergotherapie)	
53	Funktionsanalyse und Erstgespräch einschließlich Beratung und Behandlungsplanung, einmal je Behandlungsfall	41,80
54	Einzelbehandlung	

Lfd. Nr.	Leistungsbeschreibung Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein 2022; Ausgabe 23. Juni 2022	Höchstbetrag in €
	a) bei motorisch-funktionellen Störungen, Richtwert: 30 Minuten b) bei sensomotorischen oder perzeptiven Störungen, Richtwert: 45 Minuten c) bei psychisch-funktionellen Störungen, Richtwert: 60 Minuten d) bei psychisch-funktionellen Störungen als Belastungserprobung, Richtwert: 120 Minuten e) als Beratung zur Integration in das häusliche und soziale Umfeld im Rahmen eines Hausbesuchs, einmal pro Behandlungsfall aa) bis zu 3 Einheiten am Tag, je Einheit aaa) bei motorisch-funktionellen Störungen bbb) bei sensomotorischen oder perzeptiven Störungen bb) bis zu 2 Einheiten am Tag, je Einheit bei psychisch-funktionellen Störungen	41,80 54,80 72,30 128,20 40,70 54,40 67,70
55	Gruppenbehandlung a) bei motorisch-funktionellen Störungen, Richtwert: 30 Minuten, je Teilnehmerin oder Teilnehmer b) bei sensomotorischen oder perzeptiven Störungen, Richtwert: 45 Minuten, je Teilnehmerin oder Teilnehmer c) bei psychisch-funktionellen Störungen, Richtwert: 90 Minuten, je Teilnehmerin oder Teilnehmer d) bei psychisch-funktionellen Störungen als Belastungserprobung, Richtwert: 180 Minuten, je Teilnehmerin oder Teilnehmer	16,00 20,60 37,90 70,20
56	Hirnleistungstraining/Neuropsychologisch orientierte Einzelbehandlung, Richtwert: 30 Minuten	46,20
57	Hirnleistungstraining als Gruppenbehandlung, Richtwert: 45 Minuten, je Teilnehmerin oder Teilnehmer	20,60
	Podologie³⁾	
58	Podologische Befundung, je Behandlung	3,00
59	Podologische Behandlung (klein), Richtwert 35 Minuten	30,70
60	Podologische Behandlung (groß), Richtwert 50 Minuten	44,00
61	Erstversorgung mit einer Federstahldraht-Orthonyxiespange nach Ross-Fraser, einteilig, einschließlich Abdruck und Anfertigung der Passiv-Nagel-Korrekturspange nach Modell, Applikation sowie Spangenkontrolle nach 1 bis 2 Wochen	194,60
62	Regulierung der Orthonyxiespange nach Ross-Fraser, einschließlich Spangenkontrolle nach 1 bis 2 Tagen	37,40
63	Ersatzversorgung mit einer Orthonyxiespange nach Ross-Fraser, einteilig, infolge Verlusts oder Bruchs der Spange bei vorhandenem Modell, einschließlich Applikation	64,80
64	Versorgung mit einer konfektionierten bilateralen Federstahldraht-Orthonyxiespange, dreiteilig, einschließlich	74,80

Lfd. Nr.	Leistungsbeschreibung	Höchstbetrag in €
	individueller Spangenformung, Applikation und Spangensitzkontrolle nach 1 bis 2 Tagen	
65	Versorgung mit einer konfektionierten Klebespange, einschließlich Applikation und Spangensitzkontrolle nach 1 bis 2 Tagen	37,40
	Ernährungstherapie/-beratung	
66	Erstgespräch mit Behandlungsplanung, Richtwert: 60 Minuten, einmal je Behandlungsfall	67,90
67	Berechnung und Auswertung von Ernährungsprotokollen und Entwicklung entsprechender individueller Empfehlungen, Richtwert 60 Minuten; Aufwendungen sind bis zu zweimal je Verordnung – jedoch maximal achtmal je Kalenderjahr – beihilfefähig	55,50
68	Notwendige Abstimmung der Therapie mit einer dritten Partei; Aufwendungen sind einmal je Verordnung – jedoch maximal viermal je Kalenderjahr – beihilfefähig	55,50
69	Einzelbehandlung, Richtwert: 30 Minuten, begrenzt auf maximal 16 Behandlungen pro Jahr	34,00
70	Gruppenbehandlung, Richtwert: 30 Minuten, begrenzt auf maximal 16 Behandlungen pro Jahr	23,80
	Sonstiges	
71	Ärztlich verordneter Hausbesuch	12,10
72	Fahrtkosten für Fahrten der behandelnden Person (nur bei ärztlich verordnetem Hausbesuch) bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges in Höhe von 0,30 Euro je Kilometer oder die niedrigsten Kosten eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels Werden auf demselben Weg mehrere Patientinnen oder Patienten besucht, sind die Aufwendungen nach den Nummern 71 und 72 nur anteilig je Patientin oder Patienten beihilfefähig.	

¹⁾ Die Leistungen der Nummern 5 bis 46 sind daneben nicht beihilfefähig.

²⁾ Die Leistungen der Nummern 5 bis 7, 12 und 19 des Leistungsverzeichnisses sind daneben nur beihilfefähig, wenn sie aufgrund gesonderter Diagnosestellung und einer eigenständigen ärztlichen Verordnung erbracht werden.

³⁾ Aufwendungen für medizinische Fußpflege sind nur bei entsprechenden krankheitsbedingten Diagnosen beihilfefähig.

Qualifikationsvoraussetzungen

Die Behandlung muss für Leistungen nach den Nummern

1. 1 bis 46 von

- einer Physiotherapeutin oder einem Physiotherapeuten,
- einer Krankengymnastin oder einem Krankengymnasten,
- einer Masseurin oder einem Masseur oder
- einer Masseurin und medizinischen Bademeisterin oder einem Masseur und medizinischen Bademeister,

2. 47 bis 52 von
 - Atem-, Sprech- und Stimmlehrerinnen oder -lehrern der Schule Schlaffhorst-Anderson,
 - einer Logopädin oder einem Logopäden,
 - einer medizinischen Sprachheilpädagogin oder einem medizinischen Sprachheilpädagogen,
 - einer Sprachheilpädagogin oder einem Sprachheilpädagogen (Sprachbehindertenpädagogik),
 - einer Sprachtherapeutin oder einem Sprachtherapeuten mit dem Abschluss Bachelor oder Master of Science,
 - einer klinischen Sprechwissenschaftlerin oder einem klinischen Sprechwissenschaftler,
 - einer klinischen Linguistin oder einem klinischen Linguisten,
 - einer Diplom Patholinguistin oder einem Diplom Patholinguisten,
 - einer Diplom Sprechwissenschaftlerin oder einem Diplom Sprechwissenschaftler,
 - einer Diplomlehrerin für Sprachgeschädigte/Sprachgestörte oder einem Diplomlehrer für Sprachgeschädigte/Sprachgestörte,
 - einer Diplomvorschulerzieherin für Sprachgeschädigte/Sprachgestörte oder einem Diplomvorschulerzieher für Sprachgeschädigte/Sprachgestörte,
 - einer Diplomerzieherin für Sprachgeschädigte/Sprachgestörte oder einem Diplomerzieher für Sprachgeschädigte/Sprachgestörte,
 - einer bis 1998 ausgebildeten staatlich anerkannten Sprachtherapeutin oder einem Sprachtherapeuten,

 3. 53 bis 57 von
 - einer Ergotherapeutin oder einem Ergotherapeuten oder
 - einer Beschäftigungs- und Arbeitstherapeutin oder einem Beschäftigungs- und Arbeitstherapeuten,

 4. 58 bis 65 von
 - einer Podologin oder einem Podologen,
 - einer medizinischen Fußpflegerin oder einem medizinischen Fußpfleger,

 5. 66 bis 70 von
 - einer Diätassistentin oder einem Diätassistenten,
 - einer Oecotrophologin oder einem Oecotrophologen mit dem Abschluss:
 - a) Diplom (ernährungswissenschaftliche Ausrichtung),
 - b) Bachelor oder Master of Science oder
 - einer Ernährungswissenschaftlerin oder einem Ernährungswissenschaftler mit dem Abschluss
 - a) Diplom,
 - b) Bachelor oder Master of Science
- durchführt werden.

Abschnitt 2 Erweiterte ambulante Physiotherapie

1. Leistungen im orthopädisch-traumatologischen Bereich der erweiterten ambulanten Physiotherapie (EAP) – Nummer 16 des Leistungsverzeichnisses – werden nur auf Grund einer Verordnung von einer Krankenhausärztin oder einem Krankenhausarzt, einer Fachärztin oder einem Facharzt für Orthopädie, Neurologie oder Chirurgie, einer Ärztin oder einem Arzt für Physikalische und Rehabilitative Medizin oder einer Allgemeinärztin oder einem Allgemeinarzt mit der Zusatzbezeichnung „Physikalische und Rehabilitative Medizin“ und bei Vorliegen der folgenden Indikationen als beihilfefähig anerkannt:
 - a) Wirbelsäulensyndrome mit erheblicher Symptomatik bei
 - nachgewiesenem frischem Bandscheibenvorfall (auch postoperativ),
 - Protrusionen mit radikulärer, muskulärer und statischer Symptomatik,
 - nachgewiesenen Spondylolysen und Spondylolisthesen mit radikulärer, muskulärer und statischer Symptomatik,
 - instabilen Wirbelsäulenverletzungen mit muskulärem Defizit und Fehlstatik, wenn die Leistungen im Rahmen einer konservativen und/oder postoperativen Behandlung erbracht werden,
 - lockerer korrigierbarer thorakaler Scheuermann-Kyphose > 50° nach Cobb,
 - b) Operation am Skelettsystem
 - posttraumatische Osteosynthesen,
 - Osteotomien der großen Röhrenknochen,
 - c) prothetischer Gelenkersatz bei Bewegungseinschränkungen und/oder muskulärem Defizit
 - Schulterprothesen,
 - Knieendoprothesen,
 - Hüftendoprothesen,
 - Sprunggelenksprothesen,
 - d) operativ oder konservativ behandelte Gelenkerkrankungen (einschl. Instabilitäten)
 - nach Knie-Operationen,
 - Kniebandrupturen (Ausnahme isoliertes Innenband),
 - Schultergelenkläsionen, insbesondere nach operativ versorgter Bankard-Läsion,
 - Rotatorenmanschettenruptur,
 - schwere Schultersteife (frozen shoulder),
 - Impingement-Syndrom,
 - Schultergelenkluxation,
 - tendinosis calcarea,
 - periathritis humero-scapularis (PHS),
 - Achillessehnenrupturen und Achillessehnenabriss,
 - e) Amputationen.
2. Die Beihilfefähigkeit ist in der Regel auf 20 Behandlungen zu begrenzen.
3. Eine Verlängerung der erweiterten ambulanten Physiotherapie erfordert eine erneute ärztliche Verordnung. Eine Bescheinigung der Therapieeinrichtung oder von bei dieser beschäftigten Ärztinnen oder Ärzten reicht nicht aus. Nach

Abschluss der erweiterten ambulanten Physiotherapie ist der Festsetzungsstelle die Therapiedokumentation zusammen mit der Rechnung vorzulegen.

4. Die erweiterte ambulante Physiotherapie umfasst je Behandlungstag mindestens folgende Leistungen:
 - krankengymnastische Einzeltherapie,
 - physikalische Therapie nach Bedarf,
 - medizinisches Aufbautraining,und bei Bedarf folgende zusätzliche Leistungen:
 - Lymphdrainage oder Massage/Bindegewebsmassage,
 - Isokinetik,
 - Unterwassermassage.Diese zusätzlichen Leistungen sind mit dem Höchstbetrag nach Abschnitt 1 (Leistungsverzeichnis) Nummer 16 abgegolten.
5. Die Patientin oder der Patient muss die durchgeführten Leistungen auf der Tagesdokumentation unter Angabe des Datums bestätigen.

Abschnitt 3

Medizinisches Aufbautraining (MAT)/Medizinische Trainingstherapie (MTT)

1. Aufwendungen für ein ärztlich verordnetes medizinisches Aufbautraining oder eine ärztlich verordnete medizinische Trainingstherapie mit Sequenztrainingsgeräten zur Behandlung von Funktions- und Leistungseinschränkungen im Stütz- und Bewegungsapparat sind beihilfefähig, wenn
 - a) das Training verordnet wird von einer Krankenhausärztin oder einem Krankenhausarzt, einer Fachärztin oder einem Facharzt für Orthopädie, Neurologie oder Chirurgie, einer Ärztin oder einem Arzt für Physikalische und Rehabilitative Medizin oder einer Allgemeinärztin oder einem Allgemeinarzt mit der Zusatzbezeichnung „Physikalische und Rehabilitative Medizin“,
 - b) Therapieplanung und Ergebniskontrolle von einer Ärztin oder einem Arzt der Therapieeinrichtung erfolgen und
 - c) jede therapeutische Sitzung unter ärztlicher Aufsicht durchgeführt wird; die Durchführung therapeutischer und diagnostischer Leistungen kann teilweise an speziell geschultes medizinisches Personal delegiert werden.
2. Die Beihilfefähigkeit ist auf maximal 25 Sitzungen je Krankheitsfall begrenzt.

Nach einem Beschluss der Bundesärztekammer zur Analogbewertung der Medizinischen Trainingstherapie sind folgende Leistungen bis zum 2,3 fachen der Einzelsätze des Gebührenverzeichnisses der GOÄ beihilfefähig:

- Einganguntersuchung zur Medizinischen Trainingstherapie einschließlich biomechanischer Funktionsanalyse der Wirbelsäule, spezieller Schmerzanamnese und ggf. anderer funktionsbezogener Messverfahren sowie Dokumentation analog Nummer 842 des Gebührenverzeichnisses der GOÄ.
- Die Berechnung einer Kontrolluntersuchung analog Nummer 842 des Gebührenverzeichnisses der GOÄ ist nicht vor Abschluss der Behandlungsserie möglich.

- Medizinische Trainingstherapie mit Sequenztraining einschließlich progressivdynamischem Muskeltraining mit speziellen Therapiemaschinen (z. B. MedXCE- und/oder LE-Therapiemaschinen) analog Nummer 846 des Gebührenverzeichnisses der GOÄ, zuzüglich zusätzliches Geräte-Sequenztraining analog Nummer 558 des Gebührenverzeichnisses der GOÄ (je Sitzung), zuzüglich begleitende krankengymnastische Übungen nach Nummer 506 GOÄ. Die Nummern 846 analog, 558 analog und 506 des Gebührenverzeichnisses der GOÄ sind pro Sitzung jeweils nur einmal berechnungsfähig.
- Die Ausführungen gelten entsprechend für das Medizinische Aufbautraining.

Fitness- und Kräftigungsmethoden, die nicht den Anforderungen des ärztlich geleiteten medizinischen Aufbautrainings entsprechen, sind nicht beihilfefähig, auch wenn sie an identischen Trainingsgeräten mit gesundheitsfördernder Zielsetzung durchgeführt werden.

Abschnitt 4

Gerätegestützte Krankengymnastik/Rehabilitationssport

1. Aufwendungen für eine ärztlich verordnete gerätegestützte Krankengymnastik (Krankengymnastik an Seilzug- und/oder Sequenztrainingsgeräten unter Berücksichtigung der Trainingslehre) sind beihilfefähig, sofern die Behandlung durch Angehörige anerkannter Heilhilfsberufe im Sinne des § 9 Absatz 1 Nummer 3 BhVO durchgeführt wird.
2. Als Rehabilitationssport sind nach ärztlicher Verordnung nur Aufwendungen für die Teilnahme an Übungsstunden einer Koronarsportgruppe sowie am Funktionstraining der Rheumaliga beihilfefähig. Aufwendungen für Vereins-, Verbands- oder Mitgliedsbeiträge sind nicht beihilfefähig.

**Landesverordnung
zur Änderung der Landesverordnung über Laufbahn, Ausbildung und Prüfung der Laufbahngruppe 2,
erstes Einstiegsamt, in der Fachrichtung Technische Dienste des Landes Schleswig-Holstein*)
Vom 12. Mai 2022**

Aufgrund des § 25 Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit Absatz 1 Nummer 1 sowie des § 26 Absatz 1 Nummer 2 und 3 des Landesbeamtengesetzes vom 26. März 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 93) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. März 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 158), verordnet das Finanzministerium im Einvernehmen mit dem Ministerpräsidenten:

Artikel 1

Die Landesverordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt, in der Fachrichtung Technische Dienste des Landes Schleswig-Holstein vom 13. Januar 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 41), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. August 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 980), wird wie folgt geändert:

1. In § 59 Satz 2 wird nach dem Wort „berufspraktischen“ das Wort „Zeiten“ eingefügt.
2. In § 69 Satz 2 wird nach dem Wort „berufspraktischen“ das Wort „Zeiten“ eingefügt.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 12. Mai 2022

M o n i k a H e i n o l d
Finanzministerin

3. In § 79 Satz 2 wird nach dem Wort „berufspraktischen“ das Wort „Zeiten“ eingefügt.

4. § 129 wird wie folgt geändert:

- a) Folgender Absatz 2 wird neu eingefügt:

„Eine für den Vorbereitungsdienst A förderliche berufspraktische Tätigkeit kann auf Antrag der Anwärtlerin oder des Anwärters bis zur Dauer von sechs Monaten auf den Vorbereitungsdienst angerechnet werden. Satz 1 gilt entsprechend, wenn bereits Ausbildungsinhalte des Vorbereitungsdienstes A im notwendigen Umfang im Rahmen eines praxisintegrierten dualen Studiums im Bereich der Geoinformationstechnologie vermittelt wurden.“

- b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

5. In § 133 Satz 2 wird nach dem Wort „berufspraktischen“ das Wort „Zeiten“ eingefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

*) Ändert LVO vom 13. Januar 2020, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2030-16-38

**Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Neunten Staatsvertrages zur Änderung
medienrechtlicher Vorschriften in Hamburg und Schleswig-Holstein
(Neunter Medienänderungsstaatsvertrag HSH – 9. MÄStV HSH)**

Vom 20. Mai 2022

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2254-18-1

Aufgrund des § 1 Absatz 3 Satz 1 des Gesetzes zum Neunten Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Vorschriften in Hamburg und Schleswig-Holstein (Neunter Medienänderungsstaatsvertrag

Kiel, 20. Mai 2022

HSH – 9. MÄStV HSH) vom 29. März 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 320) wird bekannt gemacht, dass der Staatsvertrag gemäß seinem § 60 Absatz 1 Satz 1 am 19. Mai 2022 in Kraft getreten ist.

D a n i e l G ü n t h e r
Ministerpräsident

Hinweis der Schriftleitung:

**Unverzügliche Bekanntmachung der nachstehenden Landesverordnung
gemäß § 60 Absatz 3 Satz 2 und 3 i.V.m. § 60 Absatz 1 LVwG**

Die Ersatzverkündung dieser Landesverordnung gemäß § 60 Absatz 3 Satz 1 LVwG ist am 24. Mai 2022 durch Veröffentlichung auf der Webseite der Landesregierung durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren unter https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/220524_CoronaVO.html erfolgt.

**Landesverordnung
zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2
(Corona-Bekämpfungsverordnung – Corona-BekämpfVO)
Vom 24. Mai 2022**

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 2126-13-102

Aufgrund des § 32 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2, des § 28a Absatz 7 Satz 1 und des § 28c Satz 5 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. März 2022 (BGBl. I S. 473), sowie des § 7 Satz 1 und des § 3 Absatz 2 Satz 2, auch in Verbindung mit § 7 Satz 2, der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 (BANz AT 08.05.2021 V1), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. März 2022 (BGBl. I S. 478), verordnet die Landesregierung:

§ 1

Grundsätze

Diese Verordnung dient der Bekämpfung der Pandemie des Coronavirus-SARS-CoV-2 (Coronavirus) im Rahmen des Gesundheitsschutzes der Bürgerinnen und Bürger. Zu diesem Zweck sollen Infektionsgefahren wirksam und zielgerichtet reduziert, Infektionswege nachvollziehbar gemacht und die Aufrechterhaltung von medizinischen Kapazitäten zur Behandlung der an COVID-19 erkrankten Patientinnen und Patienten gewährleistet werden.

§ 2

Mund-Nasen-Bedeckung

(1) Soweit nach dieser Verordnung das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung vorgeschrieben ist, sind Mund und Nase mit einer medizinischen oder vergleichbaren Maske oder mit einer Maske ohne Ausatemventil der Standards FFP2, FFP3, N95, KN95, P2, DS2 oder KF94 zu bedecken. Satz 1 gilt nicht

1. für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr,
2. für Personen, die aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können und dies unter Vorlage eines ärztlichen oder psychotherapeutischen Attestes glaubhaft machen können,
3. für Gebärdensprachdolmetscherinnen, Gebärdensprachdolmetscher, Kommunikationshelferinnen oder Kommunikationshelfer, die für Personen mit

Hörbehinderung tätig sind und ein das ganze Gesicht abdeckendes Visier verwenden,

4. bei der Nahrungsaufnahme und beim Rauchen, sofern dies jeweils nur an festen Sitzplätzen oder an Stehplätzen mit Tischen erfolgt, und
5. im Rahmen gerichtlicher Verhandlungen und Anhörungen.

Die Vorgaben der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung vom 17. März 2022 (BANz AT 18.03.2022 V1) bleiben unberührt.

(2) Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im Sinne von Absatz 1 wird insbesondere in Innenräumen empfohlen, in denen Gedränge oder vermehrtes Personenaufkommen herrscht.

§ 3

Besondere Anforderungen an die Hygiene

(1) Soweit nach dieser Verordnung, auch in Verbindung mit § 2 Nummer 6 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) vom 8. Mai 2021 (BANz AT 08.05.2021 V1), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. März 2022 (BGBl. I S. 478), ein Testnachweis im Sinne von § 22a Absatz 3 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. März 2022 (BGBl. I S. 473), erforderlich ist, genügt auch der Nachweis hinsichtlich des Nichtvorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus in verkörperter oder digitaler Form, wenn die zugrunde liegende Testung durch eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) erfolgt ist und maximal 48 Stunden zurückliegt.

(2) Soweit die Erbringung von Leistungen nach dieser Verordnung davon abhängt, dass die Leistungsempfängerin oder der Leistungsempfänger eine geimpfte, genesene oder getestete Person im Sinne von § 2 Nummer 2, 4 oder 6 SchAusnahmV ist oder über einen Testnachweis im Sinne von § 22a Absatz 3 IfSG verfügt,

1. hat die Leistungserbringerin oder der Leistungserbringer Impf-, Genesenen- und Testnachweise

nach § 22a Absatz 1, 2 oder 3 IfSG wie folgt zu prüfen:

- a) die Identität der nachweisenden Person mittels eines gültigen amtlichen Lichtbildausweises, wenn die Person das 16. Lebensjahr vollendet hat und nicht persönlich bekannt ist;
- b) die Gültigkeit eines verwendeten QR-Codes mittels der CovPass Check-App des Robert KochInstituts;

2. dürfen die Leistungen nur von solchen Personen entgegengenommen werden.

Eine Leistung in diesem Sinne ist auch der Zutritt zu einer Einrichtung. Personen, denen auf Grund einer anerkannten schwerwiegenden körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung die Durchführung eines Tests nicht möglich ist und für die aus diesem Grund das jeweilige Testerfordernis eine unzumutbare Härte bedeutet, müssen nicht getestet werden.

(3) Soweit nach dieser Verordnung der Zugang zu Einrichtungen auf geimpfte, genesene oder getestete Personen beschränkt ist, gilt dies nicht bei Gefahr im Verzug.

§ 4

Dienstleistungen ambulanter Pflegedienste

Bei Dienstleistungen ambulanter Pflegedienste haben alle Personen eine Mund-Nasen-Bedeckung nach Maßgabe von § 2 Absatz 1 zu tragen, soweit dies mit der Art der Dienstleistung vereinbar ist. Die Betreiberin oder der Betreiber hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Einhaltung dieser Pflicht zu gewährleisten. Dienstleisterinnen und Dienstleister in ambulanten Pflegediensten, die im Sinne von § 2 Nummer 2 oder 4 SchAusnahmV geimpft oder genesen sind, müssen über einen Testnachweis im Sinne von § 22a Absatz 3 IfSG verfügen, wenn ein typisches Symptom für eine Infektion mit dem Coronavirus im Sinne von § 2 Nummer 1 SchAusnahmV vorliegt. Dienstleisterinnen und Dienstleister in ambulanten Pflegediensten, die nicht im Sinne von § 2 Nummer 2 oder 4 SchAusnahmV geimpft oder genesen sind, müssen über einen Testnachweis im Sinne von § 22a Absatz 3 IfSG verfügen.

§ 5

Schulen und Hochschulen

(1) Die Ermächtigung der Landesregierung zum Erlass von Verordnungen nach § 32 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes sowie nach § 7 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 3 Absatz 2 SchAusnahmV wird auf das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur übertragen, soweit der Schulbetrieb, der Schulweg sowie staatliche und staatlich anerkannte Hochschulen nach § 1 Absatz 1 des Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Ge-

setz vom 3. Februar 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 102), betroffen sind.

(2) Im Übrigen werden Schulen und Hochschulen von dieser Verordnung nicht erfasst.

§ 6

Krankenhäuser

(1) Zugelassene Krankenhäuser nach § 108 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung (SGB V) stellen ihren Versorgungsauftrag entsprechend dem gültigen Feststellungsbescheid in einem dem jeweiligen Infektionsgeschehen angemessenen Rahmen sicher.

(2) Die unter Absatz 1 genannten Krankenhäuser, die gleichzeitig im COVID-19-Intensivregister Schleswig-Holstein registriert sind, stellen darüber hinaus den ihnen durch einen ergänzenden Feststellungsbescheid gesondert ausgewiesenen Versorgungsauftrag zur Steuerung der Intensivkapazitäten durch Vorhalten einer Mindestzahl an Intensivbetten (high care) in Schleswig-Holstein sicher.

(3) Die vorhandenen Hygienepläne sind entsprechend der nachfolgenden Regelungen zu erweitern:

1. ein dem Infektionsgeschehen angemessenes Testkonzept ist Teil des Hygieneplanes;
2. die stationäre Aufnahme von Patientinnen und Patienten soll abhängig sein davon, dass die aufzunehmenden Personen im Sinne von § 2 Nummer 2, 4 oder 6 SchAusnahmV geimpft, genesen oder getestet sind; dies gilt nicht für Notfallaufnahmen oder soweit ansonsten eine Testung medizinisch nicht geboten ist;
3. externe Personen, die keine Patientinnen und Patienten sind, haben innerhalb aller geschlossenen Räume eine Maske ohne Ausatemventil der Standards FFP2, FFP3, N95, KN95, P2, DS2 oder KF94 zu tragen; § 2 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 7

Einrichtungen der Pflege

(1) Für voll- und teilstationäre Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen nach § 71 Absatz 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung (SGB XI) gelten folgende zusätzliche Anforderungen:

1. externe Personen, die nicht von Nummer 4 erfasst sind, haben innerhalb geschlossener Räume auf Verkehrsflächen und in Gemeinschaftsräumen eine Maske ohne Ausatemventil der Standards FFP2, FFP3, N95, KN95, P2, DS2 oder KF94 zu tragen; § 2 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend;
2. externe Personen, die nicht von Nummer 4 erfasst und nicht im Sinne von § 2 Nummer 2 oder 4 SchAusnahmV geimpft oder genesen sind, müssen im Sinne von § 2 Nummer 6 SchAusnahmV

getestet sein; die Testpflicht entfällt bei Gefahr im Verzug oder beim Vorliegen eines Härtefalls;

3. die angestellten sowie die externen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von voll- und teilstationären Einrichtungen haben innerhalb geschlossener Räume eine Mund-Nasen-Bedeckung nach Maßgabe von § 2 Absatz 1 zu tragen;
4. angestellte sowie externe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die im Sinne von § 2 Nummer 2 oder 4 SchAusnahmV geimpft oder genesen sind, müssen über einen Testnachweis im Sinne von § 22a Absatz 3 IfSG verfügen, wenn ein typisches Symptom für eine Infektion mit dem Coronavirus im Sinne von § 2 Nummer 1 SchAusnahmV vorliegt; angestellte sowie externe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die nicht im Sinne von § 2 Nummer 2 oder 4 SchAusnahmV geimpft oder genesen sind, müssen über einen Testnachweis im Sinne von § 22a Absatz 3 IfSG verfügen.

(2) Bewohnerinnen und Bewohner von vollstationären Einrichtungen, die akute respiratorische Symptome oder eine Störung des Geruchs- oder Geschmacksinns aufweisen, sind anlassbezogen in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus zu testen und bei positivem Ergebnis in einem Einzelzimmer mit Nasszelle unterzubringen (Einzelunterbringung). Die Erstaufnahme von Bewohnerinnen und Bewohnern mit Symptomen nach Satz 1 in vollstationäre Einrichtungen ist nur zulässig, sofern aufgrund einer ärztlichen Diagnostik mittels eines molekularbiologischen Tests keine akute Infektion mit dem Coronavirus vorliegt. Die Wiederaufnahme von Bewohnerinnen und Bewohnern mit Symptomen nach Satz 1 in vollstationäre Einrichtungen ist zulässig, sofern ein Testnachweis nach § 22a Absatz 3 IfSG vorliegt. Bei positivem Testergebnis gilt die Pflicht zur Einzelunterbringung gemäß Satz 1 entsprechend. Für die Vorschriften zur Wiederaufnahme nach Satz 3 und 4 gilt § 3 Absatz 2 SchAusnahmV nicht.

§ 8

Einrichtungen der Eingliederungshilfe

(1) Für Einrichtungen der Eingliederungshilfe zur Betreuung und Unterbringung behinderter Menschen nach § 42a Absatz 2 Nummer 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe (SGB XII) gelten folgende Anforderungen:

1. die angestellten sowie die externen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben innerhalb geschlossener Räume eine Mund-Nasen-Bedeckung nach Maßgabe von § 2 Absatz 1 zu tragen;
2. externe Personen, die nicht von Nummer 1 erfasst sind, haben innerhalb geschlossener Räume auf Verkehrsflächen und in Gemeinschaftsräumen eine Mund-Nasen-Bedeckung nach Maßgabe von § 2 Absatz 1 zu tragen;

3. externe Personen, die nicht im Sinne von § 2 Nummer 2 oder 4 SchAusnahmV geimpft oder genesen sind, müssen im Sinne von § 2 Nummer 6 SchAusnahmV getestet sein; die Testpflicht entfällt bei Gefahr im Verzug oder beim Vorliegen eines Härtefalls;

4. § 7 Absatz 2 gilt entsprechend.

(2) In Tagesförderstätten sowie Tagesstätten für Leistungen nach § 81 SGB IX gilt Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 entsprechend.

§ 9

Personenverkehre

In Innenbereichen von Verkehrsmitteln des öffentlichen Personennahverkehrs einschließlich Taxen, Schulbussen und vergleichbaren Transportangeboten müssen Kontroll- und Servicepersonal und Fahr- und Steuerpersonal, soweit tätigkeitsbedingt physische Kontakte zu anderen Personen bestehen, sowie Fahrgäste während der Beförderung eine Mund-Nasen-Bedeckung nach Maßgabe von § 2 Absatz 1 tragen.

§ 10

Befugnisse und Pflichten der zuständigen Behörden

Die Befugnis der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen nach dem Infektionsschutzgesetz zu treffen, bleibt von dieser Verordnung unberührt. Regelungsinhalte geplanter Allgemeinverfügungen sind dem für Gesundheit zuständigen Ministerium mindestens einen Tag vor Bekanntgabe anzuzeigen.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 keine Prüfung vornimmt oder
2. entgegen § 4 Satz 3 oder 4 oder § 7 Absatz 1 Nummer 4 Dienstleistungen erbringt.

(2) Ordnungswidrig nach § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich

1. entgegen § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 eine Leistung entgegennimmt;
2. entgegen
 - a) § 4 Absatz 1 Satz 1,
 - b) § 7 Absatz 1 Nummer 1 erster Teilsatz oder Nummer 3,
 - c) § 8 Absatz 1 Nummer 1 oder 2, jeweils auch in Verbindung mit Absatz 2, oder
 - d) § 9,

jeweils in Verbindung mit § 2 Absatz 1 Satz 1, keine Mund-Nasen-Bedeckung trägt.

§ 12

Inkrafttreten; Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 29. Mai 2022 in Kraft.
Sie tritt mit Ablauf des 25. Juni 2022 außer Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 24. Mai 2022

Daniel Günther
Ministerpräsident

Dr. Heiner Garg
Minister
für Soziales, Gesundheit, Jugend,
Familie und Senioren

Begründung der Landesregierung zu der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Corona-Bekämpfungsverordnung – Corona-BekämpfVO) vom 24. Mai 2022 gemäß § 28a Absatz 7 Satz 1 und 3 in Verbindung mit Absatz 5 Satz 1 IfSG

A. Allgemein

Nach Ausbruch der Corona-Pandemie hat die Landesregierung mit zahlreichen Maßnahmen zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten reagiert. Auf der Grundlage von § 32 Satz 1 Infektionsschutzgesetz erging erstmals am 17. März 2020 die Landesverordnung über Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Schleswig-Holstein (SARS-CoV-2-Bekämpfungsverordnung – SARS-CoV-2-BekämpfVO). Diese Verordnung ist seitdem wiederholt überarbeitet, neugefasst und geändert worden.

Gemäß § 28a Absatz 7 Satz 3 in Verbindung mit Absatz 3 Satz 4 IfSG bleibt wesentlicher Maßstab für die zu ergreifenden Schutzmaßnahmen insbesondere die Anzahl der stationär zur Behandlung aufgenommenen Patienten, die an der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) erkrankt sind, je 100.000 Einwohnern innerhalb von sieben Tagen. Weitere Indikatoren wie die nach Altersgruppen differenzierte Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohnern innerhalb von sieben Tagen, die verfügbaren intensivmedizinischen Behandlungskapazitäten und die Anzahl der gegen die Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) geimpften Personen sollen bei der Bewertung des Infektionsgeschehens berücksichtigt werden.

Die mehrfachen Neufassungen und Änderungen der Verordnung waren notwendig, weil der Fortgang der Corona-Pandemie der kontinuierlichen und fortwirkenden Beobachtung durch die Landesregierung unterliegt und jeweils eine Anpassung an die aktuelle Pandemie-Situation erfolgte. Die Landesregierung war und ist sich dabei bewusst, dass durch die Verordnung bereits seit Längerem in wesentlichen Bereichen in elementare Grundrechte der Bürgerinnen und Bürger des Landes Schleswig-Holstein und darüber hinaus eingegriffen wird. Dies hat seinen Grund darin, dass die Pandemie nach wie vor nicht in dem Umfang zum Stillstand gebracht werden konnte, der Beschränkungen entbehrlich gemacht hätte.

Die Landesregierung prüft kontinuierlich, ob nicht die Verhältnismäßigkeit des staatlichen Handelns im weiteren Sinne eine Modifizierung der Maßnahmen nötig macht und damit weniger grundrechtseinschränkende Wirkungen für die Bürgerinnen und Bürger möglich sind. Gleichzeitig ist auf die Inzidenzzahlen in verhältnismäßiger Weise zu reagieren.

Danach können die allgemeinen Empfehlungen zur Hygiene und für Einrichtungen mit Publikumsverkehr entfallen.

Für Krankenhäuser (§ 6), Einrichtungen der Pflege (§ 7), Einrichtungen der Eingliederungshilfe (§ 8) und im ÖPNV (§ 9) werden Masken- und teilweise Testpflichten aufrechterhalten und in Einzelheiten angepasst.

Die getroffenen Regelungen sind im Hinblick auf die oben genannten Schutzzwecke, insbesondere die Anzahl der stationär zur Behandlung aufgenommenen Patientinnen und Patienten nicht soweit ansteigen zu lassen, dass das Gesundheitssystem überlastet werden könnte, geeignet und erforderlich. Eine Überbeanspruchung des Gesundheitssystems ist derzeit nicht gegeben und soll durch die teilweise Fortgeltung von Einschränkungen auch verhindert werden. Allerdings werden mit der noch vorherrschenden Omikron-Variante auch Geimpfte in das Infektionsgeschehen wieder stärker mit einbezogen, wodurch es zu Personalausfällen aufgrund von Ansteckungen innerhalb der Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen und ambulanten Versorgungsstrukturen kommen kann. Ein hohes Patientenaufkommen kombiniert mit akutem Personalmangel kann innerhalb von kurzer Zeit die allgemeine medizinische Versorgung auch in Schleswig-Holstein gefährden. Um einer solchen Überbeanspruchung auch weiterhin vorbeugen zu können, bedarf es der normierten Schutzmaßnahmen.

Die 7-Tages-Inzidenz (Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen) beträgt in Schleswig-Holstein aktuell (Stand: 19. Mai 2022) 545,2. In fast allen Kreisen und kreisfreien Städten liegt der Wert über 500. Den höchsten Wert hat der Kreis Rendsburg-Eckernförde mit 694,8 (Stand: 19. Mai 2022).

Die Hospitalisierungsinzidenz (Anzahl der stationär zur Behandlung aufgenommenen Patienten, die an COVID-19 erkrankt sind, je 100.000 Einwohnern innerhalb von sieben Tagen) liegt in Schleswig-Holstein aktuell bei 3,06 (Stand: 19. Mai 2022).

Derzeit werden nach Angaben des DIVI-Intensivregisters mit Stand vom 20. Mai 2022 26 an COVID-19 erkrankte erwachsene Personen intensivmedizinisch behandelt (Höchststand am 31. Januar 2021: 101 Personen). Der Anteil der COVID-19 Patientinnen und Patienten an der Gesamtzahl der Intensivbetten liegt aktuell in Schleswig-Holstein bei 4 Prozent. Aktuell stehen 84 freie betreibbare Erwachsenen-Intensivbetten zur Verfügung (Datengrundlage: DIVI-Intensivregister, Stand 20. Mai 2022).

Die Landesregierung hat berücksichtigt, dass am 27. Dezember 2020 mit der Impfkampagne begonnen wurde. Seither (Stand: 20. Mai 2022) haben in Schleswig-Holstein 80,8 Prozent der Bevölkerung eine Erstimpfung, 79,7 Prozent eine

Zweitimpfung und 73,0 Prozent eine Auffrischimpfung erhalten. Bei der Gruppe der geimpften Personen, die auch bereits eine Auffrischungsimpfung erhalten haben, ist Schleswig-Holstein in führender Position im Bundesvergleich.

B. Im Einzelnen

Zu § 1 (Grundsätze)

Absatz 1 beschreibt den Zweck, den die Verordnung verfolgt. Um die Corona-SARS-CoV-2-Pandemie wirksam und zielgerichtet bekämpfen zu können, ist es notwendig, die Übertragung durch Verfolgung von Infektionswegen nachvollziehen zu können und die Aufrechterhaltung von medizinischen Kapazitäten zur Behandlung des Coronavirus zu gewährleisten. Wesentlich und vorrangig für die Umsetzung von Schutzmaßnahmen ist in diesem Stadium die Eigenverantwortung der Bürgerinnen und Bürger.

Zu § 2 (Mund-Nasen-Bedeckung)

Zu Absatz 1

In bestimmten Situationen ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung erforderlich. Als Masken sind zulässig:

- medizinische Masken nach der europäischen Norm DIN EN 14683:2019+AC: 2019,
- mit medizinischen Masken vergleichbare Masken, d.h. industriell hergestellte Masken aus mehrlagigem Vlies, die eine ähnliche Schutzwirkung bieten, auch wenn sie nicht über eine Zulassung als Medizinprodukt verfügen,
- partikelfiltrierende Halbmasken ohne Ausatemventil folgender Klassen:
 - FFP 2 und FFP3 nach der europäischen Norm DIN EN 149:2001+A1:2009,
 - N95 nach dem US-amerikanischen Standard NIOSH-42CFR84,
 - KN95 nach dem chinesischen Standard GB 2626-2006.
 - P2 nach dem australisch-neuseeländischen Standard AS/NZ 1716:2012,
 - DS2 nach dem japanischen Standard JMHLW-Notification 214,2018 und
 - KF94 nach dem koreanischen Standard 1st Class KMOEL-2017-64.

Von der Tragepflicht ausgenommen sind nach Satz 2 Nummer 1 Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr.

Auch Personen, die aufgrund körperlicher, geistiger oder psychischer Beeinträchtigung (einschließlich Behinderungen) nicht in der Lage sind, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, sind nach Satz 2 Nummer 2 von der Tragepflicht ausgenommen. Das betrifft insbesondere einen Personenkreis, für den auch Bedeckungsalternativen nicht in Frage kommen. Menschen mit Hörbehinderungen und Menschen mit Sprachbehinderungen dürfen eine Mund-Nasen-Bedeckung auch abnehmen, soweit dies zum Zwecke der Kommunikation mit anderen erforderlich ist.

Als Nachweis ist ein Attest darüber erforderlich, dass aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung keine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden kann; eine Begründung, insbesondere die Angabe einer Diagnose, ist nicht erforderlich. Das Attest muss erkennen lassen, von welcher Ärztin oder Psychotherapeutin, welchem Arzt oder Psychotherapeuten es ausgestellt worden ist. Die Person, die sich auf diese Ausnahme beruft, muss im Attest namentlich benannt sein und ihre Identität glaubhaft machen.

Eine weitere Ausnahme gilt nach Satz 2 Nummer 3 für Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetschern sowie bei Kommunikationshelferinnen oder Kommunikationshelfern für Menschen mit Hörbehinderung, wenn sie stattdessen Visiere verwenden, die das ganze Gesicht abdecken.

Auch für die Nahrungsaufnahme (Essen und Trinken) und für das Rauchen darf nach Satz 2 Nummer 4 die Mund-Nasen-Bedeckung abgenommen werden, sofern dies auf festen Sitzplätzen wie auf Stühlen oder Bänken oder an Stehplätzen mit Tischen erfolgt. Hier geht es um kurzfristige Ausnahmen. Das Sitzen auf dem Boden oder das jederzeitige Stehen im Raum beispielsweise vor einem Schaufenster eines Geschäftes in einem Einkaufszentrum erlaubt nicht das Abnehmen der Maske. Eine Nahrungsaufnahme oder das Rauchen ist insofern nicht möglich.

Schließlich besteht eine Ausnahme nach Satz 2 Nummer 5 für gerichtliche Verhandlungen und Anhörungen.

Im Rahmen des Hausrechts oder der gerichtlichen Sitzungspolizei können auch strengere Anforderungen gestellt werden; die Ausnahmen aus Satz 2 finden insoweit keine Anwendung, sondern gelten allein für die Maskenpflicht aus Satz 1.

Satz 3 betont, dass die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung sich nicht nur nach dieser Verordnung richtet, sondern sich auch Vorgaben aus der Arbeitsschutzverordnung des Bundes ergeben. Die gelten beispielsweise auch für Behörden und deren Dienstgebäude, in denen über die betrieblichen Maßnahmen zum Infektionsschutz regelhaft für Besucherinnen und Besucher und Beschäftigte in Bereichen mit Publikumsverkehr angeordnet sind.

Zu Absatz 2

In bestimmten Situationen wird das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung empfohlen. Diese Empfehlung nimmt Settings in den Blick, in denen eine große Anzahl von Menschen in Innenräumen zusammenkommt oder dichtes Gedränge die Übertragungswahrscheinlichkeit des Virus erhöht, insbesondere wenn die Teilnehmenden nicht zu einer bekannten Gruppe mit gemeinsamer Aktivität gehören. Auch dabei handelt es sich nicht um eine rechtliche Verpflichtung, soweit nicht in anderen Vorschriften dieser Verordnung ausdrücklich etwas anderes geregelt wird.

Zu § 3 (Besondere Anforderungen an die Hygiene)

§ 3 spezifiziert einige besondere Hygieneanforderungen.

Zu Absatz 1

Soweit in der Verordnung ein negativer Testnachweis nach § 5 22a Absatz 3 IfSG vorausgesetzt wird (insbesondere bei einer Beschränkung auf „getestete Personen“ im Sinne von § 2 Nummer 6 SchAusnahmV), erweitert Absatz 1 die

Möglichkeiten, einen solchen Nachweis zu erbringen, gegenüber den Vorgaben aus dem IfSG: Die Gültigkeitsdauer von PCR-Tests und anderen molekularbiologischen Tests mittels Nukleinsäurenachweis auf 48 Stunden verlängert, während Antigentests weiterhin gemäß § 2 Nummer 7 SchAusnahmV nur 24 Stunden gültig sind.

Zu Absatz 2

In der Verordnung wird verschiedentlich darauf abgestellt, ob eine Person über einen Impf-, Genesenen- oder Testnachweis im Sinne von § 22a Absatz 1 bis 3 IfSG verfügt. Dies ist insbesondere Voraussetzung für die Einstufung als geimpfte, genesene oder getestete Person, wie sich aus § 2 Nummer 2, 4 und 6 SchAusnahmV ergibt. Eine Grundimmunisierung kann zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung angenommen werden, soweit zwei Impfungen erfolgt sind. Bei Genesenen ist eine Grundimmunisierung in diesem Sinne mit einer der Erkrankung nachfolgenden Impfung erreicht.

Der Prüfungsumfang ergibt sich aus Nummer 1 Buchstabe a und b: Um sicherzustellen, dass die den Nachweis vorliegende Person tatsächlich mit der im Nachweis genannten Person identisch ist, ist es nach Buchst. a erforderlich, dass die Identität zuverlässig anhand eines amtlichen Lichtbildausweises (insbesondere Reisepass, Personalausweis, Führerschein) überprüft wird. Es genügt eine bloße Sichtkontrolle, es sind keine Kopien der Nachweise oder der Lichtbildausweise anzufertigen. Eine Identitätskontrolle anhand eines amtlichen Lichtbildausweises ist erst ab dem 16. Lebensjahr vorgeschrieben, da erst ab diesem Zeitpunkt nach § 1 Absatz 1 Personalausweisgesetz eine Ausweispflicht besteht. In den Fällen, in denen der Nachweis mittels QR-Code erfolgt, ist die Gültigkeit des Impf-, Genesenen- oder ein Testnachweises nach Buchst. b außerdem mit der CovPass Check-App des Robert Koch-Instituts durch die Betreiberin oder den Betreiber beziehungsweise die Veranstalterin oder den Veranstalter zu überprüfen.

Soweit die Verordnung vorsieht, dass Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer ihre Leistungen nur an geimpfte, genesene oder getestete Personen erbringen dürfen, regelt Satz 1 Nummer 2, dass korrespondierend auch nur solche Personen diese Leistungen entgegennehmen dürfen. Eine Leistung in diesem Sinne ist auch der Zutritt zu einer Einrichtung, insbesondere nach § 7 oder § 8. Liegt die erforderliche Eigenschaft als geimpfte, genesene oder getestete Personen nicht vor, ist die gleichwohl vorgenommene Entgegennahme einer solcher Leistung nach Absatz 4 Satz 1 unzulässig und stellt nach § 11 Absatz 2 Nummer 1 bei vorsätzlichem Handeln eine Ordnungswidrigkeit dar.

Die Testpflicht kann nach Satz 3 in extremen Ausnahmefällen entfallen. Dies gilt, falls Personen, die aufgrund anerkannter erheblicher körperlicher, geistiger oder psychischer Beeinträchtigung nicht in der Lage sind, eine Testung vorzunehmen beziehungsweise durchführen zu lassen. An einen Nachweis sind strenge Anforderungen zu stellen. Als Nachweis ist ein Attest darüber erforderlich, dass aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung keine sichere Testung möglich oder durchführbar ist.

Zu Absatz 3

Bei Gefahr im Verzug muss der Zutritt zu Einrichtungen durch etwa Feuerwehr und Rettungsdienste jederzeit auch dann möglich sein, wenn die Hilfskräfte nicht die in dieser Verordnung enthaltenen Anforderungen an die Impfung, Genesung oder Testung erfüllen. Dies wird in Absatz 3 ermöglicht.

Zu § 4 (Dienstleistungen ambulanter Pflegedienste)

Bei Dienstleistungen ambulanter Pflegedienste gibt es nach Satz 1 eine Maskenpflicht. Die Dienstleisterinnen und Dienstleister aber auch die Betreuten müssen eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen. Soweit die Art der Dienstleistung (beispielsweise Reinigung des Gesichts) mit dem Tragen einer Maske nicht möglich ist, kann die Maske bei dieser Person abgenommen werden.

Darüber hinaus regeln die Sätze 2 und 3 Testerfordernisse für Dienstleisterinnen und Dienstleister ambulanter Pflegedienste. Geimpfte oder genesene Dienstleisterinnen und Dienstleister müssen sich testen lassen, wenn typische Symptome für eine Coronainfektion vorliegen. Nicht geimpfte oder nicht genesene Dienstleisterinnen und Dienstleister müssen sich jeden Tag testen lassen.

Zu § 5 (Schulen und Hochschulen)

Zu Absatz 1

In Absatz 1 wird das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur ermächtigt, Rechtsverordnungen nach § 32 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes sowie nach § 7 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 3 Absatz 2 Satz 2 SchAusnahmV für Schulen sowie für staatliche und staatlich anerkannte Hochschulen zu erlassen.

Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur bleibt befugt, weitergehende Empfehlungen und Hinweise zu erteilen, zum Beispiel zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auch über die rechtlichen Vorgaben hinaus.

Zu Absatz 2

Absatz 2 stellt klar, dass die Vorgaben dieser Verordnung für Schulen und Hochschulen nicht gelten.

Zu § 6 (Krankenhäuser)

In § 6 werden die Rahmenbedingungen für die Anforderungen an die Krankenhäuser mit einem staatlichen Versorgungsauftrag – also zugelassene Krankenhäuser nach § 108 SGB V – definiert. In der Pandemie haben diese Krankenhäuser wesentliche Aufgaben.

Wie alle anderen Einrichtungen auch, müssen die Krankenhäuser Maßnahmen ergreifen, um die Ausbreitung von Infektionen zu verhindern. Dieses liegt – entsprechend der Aufgaben nach dem Infektionsschutzgesetz – weitgehend in der Zuständigkeit der jeweiligen Krankenhausträgerin oder des jeweiligen Krankenhausträgers. Dabei sind auch (externe) Dienstleisterinnen und Dienstleister zu berücksichtigen, die ihr Angebot nach den weiteren Vorgaben dieser Verordnung erbringen können. Das Ministerium veröffentlicht Empfehlungen beziehungsweise Handreichungen für einen ausreichenden Infektionsschutz in Krankenhäusern.

Zu Absatz 1

In Absatz 1 wird geregelt, dass alle Krankenhäuser mit einem Versorgungsauftrag diesen auch während der Pandemie so weit wie möglich erfüllen müssen. Insbesondere die psychiatrische und somatische Notfallversorgung ist zu jedem Zeitpunkt sicherzustellen.

Zu Absatz 2

In Absatz 2 wird geregelt, dass die Krankenhäuser, die im Intensivregister des Landes registriert sind, jederzeit COVID-19 Fälle sowohl intensivmedizinisch wie auch auf Normalstation versorgen können müssen. Es gilt also – wie in der allgemeinen Notfallversorgung auch – dass ein Intensivbett zu jedem Zeitpunkt frei sein muss.

Zu Absatz 3

Aufgrund der besonderen Schutzbedürftigkeit der Patientinnen und Patienten beziehungsweise der Bewohnerinnen und Bewohnern von Alten- und Pflegeheimen sind gesteigerte Anforderungen an die Testerfordernisse in diesem sensiblen Bereich zu stellen.

Aus diesem Grund ist in den Hygieneplänen insbesondere vorzusehen, dass externe Besucherinnen und Besucher abweichend von den Vorgaben des § 3 FFP2-Masken oder Masken mit vergleichbaren Standards vorgeschrieben werden; einfache medizinische Masken reichen nicht aus. Diese Vorgabe gilt in der gesamten Einrichtung, insbesondere auf Verkehrsflächen und in Gemeinschaftsräumen, Behandlungsräumen und Patientenzimmern.

Zu § 7 (Einrichtungen der Pflege)

Einrichtungen der Pflege sind als besonders schützenswerte Einrichtungen hier mit einem Testregime und umfangreichen Maskenpflichten in Innenräumen geregelt.

Zu Absatz 1

In Absatz 1 werden parallel wesentliche allgemeingültige Regelungen für die voll- und teilstationäre Pflege nach § 71 Absatz 2 SGB XI (einschließlich stationärer Hospize, die über einen Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI verfügen) getroffen. Ambulant pflegerisch versorgte Wohnformen, wie zum Beispiel betreutes Wohnen, werden nicht erfasst, da es sich bei diesen um privates Wohnen in der eigenen Häuslichkeit mit Versorgung durch ambulante Dienste handelt.

Nummer 1 regelt eine Maskenpflicht für externe Personen. Externe Personen sind sowohl persönliche Besucherinnen und Besucher (im engeren Sinne) für Einrichtungsbewohnerinnen und -bewohner, als auch weitere externe Personen wie zum Beispiel Personen mit gesetzlichen Betretungsbefugnissen, wie Behördenmitarbeiterinnen und -mitarbeiter und Richterinnen und Richter im Rahmen ihrer dienstlichen Aufgaben sowie Dienstleisterinnen und Dienstleister, Lieferantinnen und Lieferanten. Für alle externen Personen, die die Einrichtung betreten, sieht Nummer 1 angesichts der immer noch dynamischen Lage und des fortbestehenden Schutzbedürfnisses von Personen ohne Impfschutz das Tragen einer qualifizierten Mund-Nasen-Bedeckung vor. Abweichend von den Vorgaben des § 2 Absatz 1 sind FFP2-Masken oder Masken mit vergleichbaren Standards vorgeschrieben; einfache medizinische Masken reichen nicht mehr aus. Diese Maskenpflicht gilt nur auf Verkehrsflächen und in Gemeinschaftsräumen, nicht dagegen etwa in Behandlungsräumen und Patientenzimmern.

Nummer 2 regelt die Testerfordernisse für die externen Personen, die Einrichtungen aufsuchen. Aufgrund der besonderen Schutzbedürftigkeit der Bewohnerinnen und Bewohnern von Pflegeeinrichtungen sind gesteigerte Anforderungen an die Testerfordernisse in diesem sensiblen Bereich zu stellen. Für externe Personen, die die Einrichtung bei Gefahr in Verzug oder bei Vorliegen eines Härtefalles betreten, gilt keine Testpflicht. Dies umfasst auch den Fall, dass die Einrichtung ohne Kontakt zu den Bewohnerinnen und Bewohnern nur für einen unerheblichen Zeitraum betreten wird (zum Beispiel Paketbote). Befreit von den Anforderungen der Nummer 3 sind in der Regel auch Einsatzkräfte des Rettungsdienstes. Neben der Notfallrettung gilt dies auch für die Durchführung des Krankentransportes nach § 2 Absatz 2 des Schleswig-Holsteinischen Rettungsdienstgesetzes (SHRDG). Eine regelmäßige Testung der Einsatzkräfte des Rettungsdienstes ist sichergestellt durch gesonderte Maßnahmen des Arbeitsschutzes und wird durch die zuständigen Stellen empfohlen.

In Nummer 3 wird eine Maskenpflicht für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter voll- und teilstationärer Einrichtungen geregelt. Sie gilt innerhalb aller geschlossenen Räume.

Nummer 4 statuiert die Testpflichten der Mitarbeitenden und externen Beschäftigten.

Zu Absatz 2

Absatz 2 trifft zur Einhaltung der Infektionshygiene Vorgaben zur diagnostischen Symptomabklärung bei (Wieder-) Aufnahme von Bewohnerinnen und Bewohnern in eine stationäre Einrichtung sowie zur Einzelunterbringung von vor Ort symptomatisch werdenden Bewohnerinnen und Bewohnern.

Satz 1 gilt für das Auftreten entsprechender Symptomatik (Verdachtsfall) bei Bewohnerinnen und Bewohnern einer Einrichtung. Bewohnerinnen und Bewohner, die akute respiratorische Symptome jeder Schwere oder eine Störung des Geruchs- oder Geschmackssinns aufweisen (Verdachtsfälle), sind danach in einem Einzelzimmer mit Nasszelle (gegebenenfalls Kohortierung) unterzubringen (Einzelunterbringung). Die Einzelunterbringung endet wiederum, wenn in Einzelunterbringung befindliche Personen einen negativen SARS-CoV-2-Test aufweisen und keine anderweitigen medizinischen Gründe dem entgegenstehen.

Satz 2 gilt im Verdachtsfall für die Erstaufnahme neuer Bewohnerinnen und Bewohner. Sie müssen zum Nachweis ihrer Infektionsfreiheit bezüglich des Coronavirus einen negativen molekularbiologischen Test (zum Beispiel PCR-Test) vorweisen – nur dann dürfen sie in die vollstationäre Einrichtung aufgenommen werden. Ein Antigentest ist nicht ausreichend.

Bewohnerinnen oder Bewohnern, die nach Rückkehr von einem zwischenzeitlichen auswärtigen Aufenthalt in einem Krankenhaus, einer einem Krankenhaus vergleichbaren akutstationären Einrichtung, in einer Einrichtung der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation oder einem sonstigen auswärtigen Aufenthalt mit Übernachtung erneut aufgenommen

werden sollen und Symptome für eine SARS-CoV-2-Erkrankung aufweisen, müssen dafür ein höchstens 24 Stunden altes negatives Testergebnis in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus vorlegen.

Absatz 2 Satz 4 regelt, dass für die Unterbringung nach Wiederaufnahme in der Einrichtung Satz 1 entsprechend gilt, wenn ein positives Testergebnis der Bewohnerin oder des Bewohners vorliegt.

Zu § 8 (Einrichtungen der Eingliederungshilfe)

Zu Absatz 1

Mitarbeitende haben in geschlossenen Räumen der Einrichtung immer eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

Die Regelungen aus § 7 Absatz 2 zur Erst- und Wiederaufnahme von Bewohnerinnen und Bewohnern sowie zur Einzelunterbringung von symptomatischen Bewohnerinnen und Bewohnern gelten für die Wohneinrichtungen der Eingliederungshilfe entsprechend.

Die Einrichtungen der Eingliederungshilfe unterfallen der einrichtungsbezogenen Impfpflicht. Verpflichtende Testerfordernisse für Beschäftigte werden hier ergänzend nicht mehr als erforderlich angesehen, da das Schutzniveau durch die einrichtungsbezogene Impfpflicht und die im Vergleich zur Altenpflege geringere Vulnerabilität der Bewohnerinnen und Bewohner dies nicht allgemein erfordern. Auf die ergänzenden Regelungen der Corona-Arbeitsschutzverordnung und die Gefährdungseinschätzung des Arbeitgebers wird ergänzend hingewiesen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die Anforderungen an Tagesförderstätten sowie Tagesstätten.

Zu § 9 (Personenverkehre)

Die Anforderungen an den öffentlichen Personenfernverkehr sind bundesrechtlich in § 28b Absatz 1 IfSG geregelt.

Mit § 9 wird der öffentliche Personennahverkehr erfasst, inklusive der Taxen, der Schulbusse und der vergleichbaren Transportangebote. Alle Fahrgäste müssen in Innenbereichen der Verkehrsmittel eine Mund-Nasen-Bedeckung nach Maßgabe von § 2 Absatz 1 tragen. Kontroll- und Servicepersonal und Fahr- und Steuerpersonal müssen nur dann keine Maske tragen, wenn sie alleine ohne Kontakt zu anderen Personen tätig sind. Im Ergebnis gibt es mithin eine Maskenpflicht im öffentlichen Personennahverkehr und Personenfernverkehr.

Zu § 10 (Befugnisse und Pflichten der zuständigen Behörden)

Satz 1 weist deklaratorisch auf die Möglichkeit der zuständigen Behörden hin, weitergehende Maßnahmen nach §§ 28, 28a IfSG zu treffen. In bestimmten Einzelfällen kann es notwendig sein, dass die zuständigen örtlichen Behörden Regelungen treffen, die über die Regelungen der Verordnung hinausgehen; derartige Anordnungen sind nach § 73 Absatz 1 Nummer 24 bußgeldbewehrt.

Sofern die zuständigen Behörden Allgemeinverfügungen planen, haben sie gemäß Satz 2 diejenigen Regelungsinhalte, die sie zu erlassen beabsichtigen, dem Gesundheitsministerium mindestens einen Tag vor der Bekanntgabe mitzuteilen. Das Gesundheitsministerium hat dann die Möglichkeit zu prüfen, ob die Maßnahmen zweck- und verhältnismäßig sind. Es wird zudem in die Lage versetzt, rechtzeitig auf mögliche zielführendere Maßnahmen hinzuwirken.

Zu § 11 (Ordnungswidrigkeiten)

Aufgrund § 73 Absatz 1a Nummer 24 Infektionsschutzgesetz können in der Verordnung bußgeldbewehrte Tatbestände formuliert werden. Dies erfolgt, soweit es für eine wirksame Durchsetzung der für den Infektionsschutz wesentlichen Ver- und Gebote unerlässlich ist.

Zu § 12 (Inkrafttreten; Außerkrafttreten)

Die Geltungsdauer der Verordnung ist gemäß § 28a Absatz 7 Satz 1 und 3 in Verbindung mit Absatz 5 IfSG auf vier Wochen begrenzt.

**Landesverordnung
zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Änderung der Verwaltungsgebührenverordnung im
Bereich des Tierzuchtrechts
Vom 24. Mai 2022*)**

Aufgrund des § 28 Absatz 1 und Absatz 4 des Landesverwaltungsgesetzes und des § 25 Absatz 2 in Verbindung mit § 9 Absatz 2 und § 19 Absatz 2 des Tierzuchtgesetzes vom 18. Januar 2019 (BGBl. I S. 18), geändert durch Artikel 102 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436, 3478), verordnet die Landesregierung folgende Artikel 1 und 4,

aufgrund des § 36 Absatz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in Verbindung mit § 2 der Ordnungswidrigkeiten-Zuständigkeitsverordnung vom 22. Januar 1988 (GVOBl. Schl.-H. S. 32), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 17. Februar 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 215), und des § 2 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 17. Januar 1974 (GVOBl. Schl.-H. S. 37), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 1. September 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 508), in Verbindung mit § 5 Absatz 1 der Verwaltungsgebührenverordnung vom 26. September 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 476), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Februar 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 223), verordnet das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung folgende Artikel 2, 3 und 4:

Artikel 1

Landesverordnung

**zur Bestimmung der zuständigen Behörden und zur
Übertragung von Ermächtigungen nach dem
Tierzuchtgesetz (Tierzucht-Zuständigkeitsverordnung
- TierZustVO)**

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 7824-5-2

§ 1

Zuständigkeiten

(1) Zuständige Behörde für die Ausführung der unmittelbar geltenden Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder Europäischen Union auf dem Gebiet der landwirtschaftlichen Tierzucht, des Tierzuchtgesetzes vom 18. Januar 2019 (BGBl. I S. 18), geändert durch Artikel 102 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436, 3478), sowie der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen ist das für Tierzucht zuständige Ministerium, sofern durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist.

*) Hinweis der Schriftleitung: In der Reinschrift dieser Verordnung erscheint das Datum der Ausfertigung nach § 28 Absatz 2 GeschO LReg i.V.m. Ziffer 6.2.1 Satz 4 der Richtlinien über Gesetz- und Verordnungsentwürfe unterhalb der Schlussformel, aber nicht – wie in Ziffer 6.2.1 Satz 7 vorgeschrieben – zusätzlich unterhalb der Überschrift. Für die Verkündung der Verordnung im Gesetz- und Verordnungsblatt ist das Ausfertigungsdatum schriftleiterisch hinzugefügt worden.

(2) Zuständige Behörde für die Überwachung der tierzuchtrechtlichen Vorschriften nach § 22 Tierzuchtgesetz ist das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume.

(3) Zuständige Behörden für die Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen für Besamungsstationen, Embryo-Entnahmeeinheiten und Samendepots in tierseuchenhygienischer Hinsicht nach § 18 Absatz 7 in Verbindung mit § 22 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 und 2 Nummer 2, Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 Satz 1 Tierzuchtgesetz sind die Landrätinnen und Landräte sowie die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der kreisfreien Städte.

(4) Entscheidungen nach § 14 Absatz 3 Satz 3 sowie § 18 Tierzuchtgesetz trifft das für Tierzucht zuständige Ministerium im Einvernehmen mit der nach Absatz 3 zuständigen Behörde.

§ 2

Übertragung von Ermächtigungen

(1) Die Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen nach § 9 Absatz 2 und § 19 Absatz 2 Tierzuchtgesetz werden auf das für Tierzucht zuständige Ministerium übertragen. Rechtsverordnungen nach § 19 Absatz 2 Tierzuchtgesetz werden im Einvernehmen mit dem für Tierschutz zuständigen Ministerium erlassen.

(2) Soweit die Landesregierung aufgrund des § 28 Absatz 4 des Landesverwaltungsgesetzes ermächtigt ist, durch Rechtsverordnung die zuständige Behörde zur Ausführung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft oder Europäischen Union auf dem Gebiet der landwirtschaftlichen Tierzucht, dem Tierzuchtgesetz sowie den aufgrund des Tierzuchtgesetzes erlassenen Verordnungen zu bestimmen, wird diese Ermächtigung auf das für Tierzucht zuständige Ministerium übertragen. Soweit veterinärrechtliche Belange berührt werden, werden die Rechtsverordnungen im Einvernehmen mit dem für Veterinärwesen zuständigen Ministerium erlassen.

Artikel 2

Änderung der Verwaltungsgebührenverordnung¹⁾

Der allgemeine Gebührentarif der Verwaltungsgebührenverordnung vom 26. September 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 476), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. März 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 394), wird wie folgt geändert:

Die Tarifstelle 15.1.9 erhält folgende Fassung:

¹⁾ Ändert Allg. Gebührentarif vom 26. September 2018, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2013-2-58

„

15.1.9	Tierzuchtdurchführungsverordnung vom 13. Juli 2021 (BGBl. I S. 2904)	
15.1.9.1	Anerkennung einer Ausbildungsstätte nach § 24 Absatz 1	50 bis 500
15.1.9.2	Ausstellung eines Zeugnisses über die Erlaubnis zur Tätigkeit als Besamungsbeauftragter nach § 27 Absatz 4	15
15.1.9.3	Ausstellung einer Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an einem Kurzlehrgang über künstliche Besamung nach § 30 Absatz 3	10
15.1.9.4	Ausstellung eines Zeugnisses über die erfolgreiche Teilnahme an einem Lehrgang über Embryotransfer nach § 33 Absatz 2	10
15.1.9.5	Zweitschrift eines Zeugnisses über die Erlaubnis zur Tätigkeit als Besamungsbeauftragter nach § 27 Absatz 4 oder einer Bescheinigung bzw. eines Zeugnisses über die erfolgreiche Teilnahme an einem Lehrgang nach § 30 Absatz 3 oder nach § 33 Absatz 2	10

	Anmerkung zu der Tarifstelle 15.1.9.1: Die Gebührenpflicht umfasst auch die Ablehnung der beantragten Amtshandlung.	
--	--	--

„

Artikel 3
Änderung der Ordnungswidrigkeiten-Zuständigkeitsverordnung²⁾

Das Zuständigkeitsverzeichnis der Ordnungswidrigkeiten-Zuständigkeitsverordnung in der Fassung vom 14. September 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 358), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. März 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 403), wird wie folgt geändert:
Nach der Gliederungsnummer 1.5.5.6 wird folgende Gliederungsnummer 1.5.5.7 eingefügt:

„1.5.5.7 Tierzuchtrecht

1.5.5.7.1 § 23 Tierzuchtgesetz vom 18. Januar 2019 (BGBl. I S. 18), geändert durch Artikel 102 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436, 3478)

1.5.5.7.2 § 34 der Tierzuchtdurchführungsverordnung vom 13. Juli 2021 (BGBl. I S. 2904)“

Artikel 4
Inkrafttreten; Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Tierzuchtzuständigkeitsverordnung vom 22. Dezember 2000 (GVOBl. Schl.-H. 2001, S. 9)³⁾, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Mai 2014 (GVOBl. Schl.H. S. 86), außer Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 24. Mai 2022

Daniel Günther
Ministerpräsident

Jan Philipp Albrecht
Minister
für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt,
Natur und Digitalisierung

²⁾ Ändert Zuständigkeitsverzeichnis i.d.F. vom 14. September 2004, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 454-1-5

³⁾ GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 7824-5-1

Landesverordnung
zur Änderung der Landesverordnung über den Laufbahnzweig Justizfachwirtinnen und Justizfachwirte und deren Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn der Fachrichtung Justiz - Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt - *)

Vom 30. Mai 2022

Aufgrund des § 25 Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 2 Nummer 1, 2, 3 und 11 und § 26 Absatz 1 des Landesbeamtengesetzes (LBG)

vom 26. März 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 93), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Mai 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 551) verordnet das Ministerium für Justiz, Europa und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Ministerpräsidenten:

*) Ändert LVO vom 16. Mai 2019, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2030-16-33

Artikel 1

Die Landesverordnung über den Laufbahnzweig Justizfachwirtinnen und Justizfachwirte und deren Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn der Fachrichtung Justiz - Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt - vom 16. Mai 2019 (GVObI. Schl.-H. S. 99) wird wie folgt geändert:

1. § 9 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 3 wird gestrichen.
- b) Nach Satz 2 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

„Über Ausnahmen entscheidet die durch das für Justiz zuständige Ministerium an die Verwaltungsakademie abgeordnete hauptamtliche Lehrkraft, im Verhinderungsfall die Studienleitung. Die Gewährung von Urlaub, Sonderurlaub und Dienstbefreiung während der fachtheoretischen Ausbildungszeit ist der Ausbildungsbehörde mitzuteilen.“

2. § 12 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Koordinatorin oder der Koordinator ist das Bindeglied zwischen der Ausbildungsbehörde, der berufspraktischen Ausbildung und der Verwaltungsakademie.“

3. § 15 Absatz 2 Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. dem Vorsitz des Prüfungsausschusses, der die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richteramtgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 713), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154, 2172), erlangt hat; ist durch das für Justiz zuständige Ministerium an die Verwaltungsakademie eine hauptamtliche Lehrkraft abgeordnet, ist diese als Vorsitz zu bestellen,“

4. § 16 erhält folgende Fassung:

„§ 16 Prüfungskommissionen

(1) Für die Abnahme der schriftlichen Abschlussprüfung beruft der Vorsitz des Prüfungsausschusses aus den Mitgliedern des Prüfungsausschusses Prüfungskommissionen für jedes Sachgebiet (§ 30 Absatz 1). Eine Prüfungskommission für die schriftliche Abschlussprüfung besteht bei bis zu 40 Prüflingen zum Zeitpunkt der Zwischenprüfung aus 3 Mitgliedern, für jede weiteren angefangenen 10 Prüflinge besteht die Prüfungskommission für die schriftliche Abschlussprüfung aus einem Kommissionsmitglied mehr. Mindestens ein Mitglied soll eine Frau sein. Jedes Prüfungsausschussmitglied ist automatisch Ersatzkommissionsmitglied. Prüfungskommissionsmitglieder können auch kommissionsübergreifend zum Einsatz kommen.

(2) Für die Abnahme der praktischen Abschlussprüfung beruft der Vorsitz des Prüfungsausschusses aus den Mitgliedern des Prüfungsausschusses bei bis zu 40 Prüflingen zum Zeitpunkt der Zwischenprüfung 6 Kommissionen, für jede weiteren angefangenen 10 Prüflinge eine weitere Prüfungskommission (§ 36). Eine Prüfungskommission für die Abnahme der praktischen Abschlussprüfung besteht aus 3 Mitgliedern. Mindestens ein Mitglied soll eine Frau sein. Jedes Prüfungsausschussmitglied ist automatisch Ersatzkommissionsmitglied. Prüfungskommissionsmitglieder können auch kommissionsübergreifend zum Einsatz kommen.

(3) Der Vorsitz in den Prüfungskommissionen wird durch den Vorsitz des Prüfungsausschusses oder dessen Stellvertretung bestimmt und muss aus dem in § 15 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 3 genannten Personenkreis hervorgehen.

(4) Die Mitglieder der Prüfungskommissionen sind in ihren Entscheidungen unabhängig und nicht an Weisungen gebunden.

(5) Die Prüfungskommission entscheidet mit absoluter Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Kommissionsvorsitzenden.“

5. § 17 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Vorbereitungsdienst gliedert sich wie folgt:

1. Einführung bei einem Amtsgericht 0,5 Monate,
2. Einführungslehrgang Verwaltungsakademie 0,75 Monate,
3. Berufspraktische Ausbildung I bei einem Amtsgericht und bei der Staatsanwaltschaft eines Landgerichts 4 Monate,
4. Lehrgang I Verwaltungsakademie 2 Monate,
5. Berufspraktische Ausbildung II bei einem Amtsgericht und Hospitation bei einem Gericht der Fachgerichtsbarkeiten 6 Monate,
6. Lehrgang II Verwaltungsakademie 2 Monate,
7. Berufspraktische Ausbildung III bei einem Amtsgericht 4 Monate,
8. Lehrgang III Verwaltungsakademie 2,75 Monate,
9. Berufspraktische Ausbildung IV bei einem Amtsgericht und Landgericht 2 Monate; die Erteilung eines Dienstleistungsauftrages ist in dieser Zeit möglich.“

6. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 eingefügt:

„Dies sind die gemäß § 30 Absatz 4 für die schriftlichen Prüfungen zugelassenen Hilfsmittel.“

- bb) Die bisherigen Sätze 4 und 5 werden die Sätze 5 und 6.
- b) In Absatz 5 Satz 4 werden die Wörter „die Studienleitung“ durch die Wörter „der Vorsitz des Prüfungsausschusses“ ersetzt.
7. § 22 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden nach Satz 2 folgende Sätze 3 und 4 angefügt:
- „In Ausnahmefällen und in Abstimmung mit der Ausbildungsbehörde kann die Anwärterin oder der Anwärter bei der Ausbildungsstelle mit einem Dienstleistungsauftrag eingesetzt werden. Der Anwärterin oder dem Anwärter kann ein weiterer Dienstleistungsauftrag in Praxisabschnitt IV erteilt werden.“
- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
- „Über den Dienstleistungsauftrag nach Absatz 1 Satz 2 ist durch die geschäftsleitende Beamtin oder durch den geschäftsleitenden Beamten an dem Gericht, an dem der Dienstleistungsauftrag absolviert wird, ein Zeugnis nach der Vorgabe des Befähigungsberichtes zu erteilen.“
8. § 23 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Die berufspraktische Ausbildungszeit findet in der Geschäftsstelle bei dem Amtsgericht, der Staatsanwaltschaft sowie dem Landgericht statt. An einem Gericht der Fachgerichtsbarkeiten findet eine Hospitation statt.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 2 Buchstabe c) wird das Komma am Ende durch ein Semikolon ersetzt.
- bb) Nummer 2 Buchstabe d) wird gestrichen.
- cc) Nummer 3 erhält folgende Fassung:
- „3. Berufspraktische Ausbildung II bei dem Amtsgericht (§ 17 Absatz 3 Nummer 5) und bei einem Gericht der Fachgerichtsbarkeiten:
- a) Zwangsvollstreckungssachen einschließlich der Information im Gerichtsvollzieherdienst zwei Wochen sowie Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungssachen zwei Wochen,
- b) Grundbuchsachen sechs Wochen,
- c) Familiensachen sechs Wochen,
- d) Dienstleistungsauftrag nach Maßgabe des § 22 drei Wochen,
- e) Hospitation in einem Gericht der Fachgerichtsbarkeiten eine Woche,
- f) Sonstige Angelegenheiten im Zuge der berufspraktischen Ausbildung II, zum Beispiel Justizverwaltungssachen, Hinterlegungssachen, Landwirtschaftssachen und Vergütungs- und Entschädigungsanweisung,
- g) Wiederholung und Vertiefung der berufspraktischen Ausbildungszeit soweit erforderlich;“
- dd) In Nummer 5 Buchstabe b) wird am Ende des Wortes der Punkt durch ein Komma ersetzt.
- ee) In Nummer 5 wird folgender Buchstabe c) angefügt:
- „c) Dienstleistungsauftrag nach Maßgabe des § 22 Absatz 1.“
- c) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:
- „(6) Absatz 5 findet entsprechende Anwendung bei besonders zu begründenden Umständen.“
9. § 24 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Die Ausbilderin oder der Ausbilder der Ausbildungsstationen nach § 23 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a bis c, Nummer 3 und 4 jeweils Buchstabe a bis d hat jeweils einen Befähigungsbericht der unter den genannten Buchstaben aufgeführten Sachgebiete nach dem Muster der Anlage 1 über die Anwärterin oder den Anwärter abzugeben. Ist ein Befähigungsbericht durch mehrere Ausbilder zu erteilen, einigen sich diese auf eine Gesamtnote, ist eine Einigung nicht möglich entscheidet über die Endnote die Ausbildungsleitung.“
10. § 25 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 Nummer 12 erhält folgende Fassung:
- „12. Kostenrecht: Gerichtskostengesetz, Gerichts- und Notarkostengesetz, Gesetz über Gerichtskosten in Familiensachen, Rechtsanwaltsvergütungsgesetz, Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz,“
- b) Es wird folgender Absatz 6 angefügt:
- „(6) Absatz 5 findet entsprechende Anwendung bei besonders zu begründenden Umständen.“
11. In § 26 Absatz 2 Nummer 2 werden folgende Wörter angefügt:
- „in nicht mehr als zwei Fächer im Durchschnitt schlechter als „ausreichend“ (fünf Punkte) bewertet worden sind und“.
12. In § 27 Absatz 2 Satz 2 wird nach dem Wort „sind“ das Wort „insbesondere“ eingefügt.

13. In § 28 Absatz 3 Satz 3 werden die Wörter „der Prüfungskommission“ durch die Wörter „des Prüfungsausschusses“ ersetzt.
14. § 30 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 3 werden nach dem Wort „Zivilprozessordnung“ und vor dem Komma die Wörter „mit Kosten“ eingefügt.
- bb) In Nummer 4 werden vor dem Wort „sowie“ die Wörter „mit Kosten“ eingefügt.
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) Die Lösung der Prüfungsaufgaben soll jeweils drei Zeitstunden in Anspruch nehmen. Der Anteil des Kostenrechts soll in der Zivil- und Familienrechtsklausur und in der Strafsachenklausur anteilig je 1/3 sowie in der Grundbuchklausur, in der Klausur Vollstreckungssachen und in der Klausur der sonstigen Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit 1/6 betragen.“
15. In § 32 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „der Studienleitung“ durch die Wörter „dem Prüfungsamt“ ersetzt.
16. § 36 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 werden die Wörter „der Prüfungskommission“ durch die Wörter „des Prüfungsausschusses“ ersetzt.
- b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
- „(4) Die praktische Abschlussprüfung ist eine Einzelprüfung. Der Prüfling soll eine praktische Aufgabe im Rahmen der Rechtsanwendung bearbeiten. Er soll dabei zeigen, dass er Sachverhalte analysieren, beurteilen und Lösungen aufzeigen kann. Dazu ist der Anwärterin oder dem Anwärter diese Aufgabe für einen Vortrag zu stellen. Nach einer Vorbereitungszeit von 25 Minuten soll die Anwärterin oder der Anwärter einen Vortrag von bis zu zehn Minuten Länge halten. Die Aufgabe soll zudem ergänzende Fragestellungen vorsehen, die der Anwärterin oder dem Anwärter zuvor nicht bekannt sind und die inhaltlich mit der Vortragssaufgabe im Zusammenhang stehen. Diese und erforderliche Nachfragen zum Vortrag bilden den Gegenstand des Prüfungsgesprächs. Der Prüfling soll zeigen, dass er Arbeitsergebnisse bürgerorientiert darstellen sowie in berufstypischen Situationen kommunizieren und kooperieren kann. Die Bearbeitung der Aufgabe und das Prüfungsgespräch sollen für den einzelnen Prüfling nicht länger als 45 Minuten dauern.“
- c) Absatz 7 erhält folgende Fassung:
- „(7) Die praktische Abschlussprüfung ist grundsätzlich nicht öffentlich. An der praktischen Prüfung und Beratung können Prüfungsausschussmitglieder sowie eine Vertretung des zuständigen Personalrats als Zuhörende teilnehmen. Der Prüfungsausschussvorsitz kann darüber hinaus als Zuhörende zur praktischen Prüfung zulassen:
1. Dozierende der Verwaltungsakademie,
 2. Mitglieder des Prüfungsamtes,
 3. Personen mit einem berechtigten Interesse und
 4. Anwärterinnen und Anwärter der folgenden Jahrgänge, sofern kein Prüfling widerspricht.
- Bei der praktischen Abschlussprüfung sollen insgesamt nicht mehr als drei Zuhörende anwesend sein.“
17. In § 38 Absatz 1 Satz 5 werden die Wörter „die Studienleitung“ durch die Wörter „der Vorsitz des Prüfungsausschusses“ ersetzt.
18. In § 40 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „die Studienleitung“ durch die Wörter „das Prüfungsamt in Absprache mit der Studienleitung“ ersetzt.
19. In § 44 Satz 1 werden die Wörter „der Prüfungskommission“ durch die Wörter „des Prüfungsausschusses“ ersetzt.
20. § 49 erhält folgende Fassung:
- „§ 49
Übergangsregelungen
- (1) Für Beamtinnen und Beamte, die sich bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits im Vorbereitungsdienst befinden und den Vorbereitungsdienst bis zum 31. Juli 2022 abschließen, gelten die bisherigen Regelungen fort. Satz 1 gilt nicht, wenn die Ausbildung unterbrochen und nach dem 31. Juli 2022 fortgesetzt wird.
- (2) Unbeschadet des Absatzes 1 richtet sich eine weitere Einführungszeit nach einem erfolglosen Prüfungsversuch, die nach dem 31. Juli 2022 angeordnet wird, nach den Vorschriften dieser Verordnung.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2022 in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 30. Mai 2022

C l a u s C h r i s t i a n C l a u s s e n
Minister
für Justiz, Europa und Verbraucherschutz

**Landesverordnung
über Camping- und Wochenendplätze
(Camping- und Wochenendplatzverordnung – CWVO)¹
Vom 30. Mai 2022**

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2130-19-9

Aufgrund des § 85 Absatz 1 Nummer 1 und 3 sowie Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 der Landesbauordnung vom 6. Dezember 2021 (GVObI. Schl.-H. S. 1422), verordnet das Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung § 1 Absatz 4 bis 6, die §§ 4 bis 12, § 14 Absatz 1 und die §§ 15 bis 19; aufgrund des § 85 Absatz 6 der Landesbauordnung verordnet die Landesregierung § 1 Absatz 1 bis 3 und die §§ 2 bis 19:

Inhaltsübersicht

- § 1 Begriffe
- § 2 Standplätze, Aufstellplätze
- § 3 Beweglichkeit von Zelten und Wohnwagen
- § 4 Zufahrt und Fahrwege
- § 5 Schaffung von Grünbeständen
- § 6 Stellplätze
- § 7 Brandschutz
- § 8 Beleuchtung
- § 9 Trinkwasserversorgung
- § 10 Wasch- und Spüleinrichtungen, Toilettenanlagen
- § 11 Barrierefreiheit
- § 12 Notfalleinrichtungen und sonstige Einrichtungen
- § 13 Wohnmobile
- § 14 Abweichungen, besondere Nutzungen
- § 15 Ordnung auf Camping- und Wochenendplätzen
- § 16 Platzordnung
- § 17 Ordnungswidrigkeiten
- § 18 Bauvorlagen
- § 19 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 1
Begriffe

(1) Campingplätze im Sinne dieser Verordnung sind Plätze, die während des ganzen Jahres oder wiederkehrend während bestimmter Zeiten des Jahres betrieben werden und die im Rahmen einer Erholungsnutzung nach § 10 Baunutzungsverordnung vom

21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) zum Aufstellen und zum vorübergehenden Bewohnen von mehr als fünf Wohnwagen, Zelten oder Campinghäusern bestimmt sind. Zeltlager, die gelegentlich oder nur vorübergehend eingerichtet werden, sind keine Campingplätze im Sinne dieser Verordnung.

(2) Standplatz ist die Fläche eines Campingplatzes, die zum Aufstellen eines Zeltens oder eines Wohnwagens und der zugehörigen Kraftfahrzeuge bestimmt ist. Vorzelte, Standvorzelte und Schutzdächer gelten als deren Bestandteil. § 6 bleibt unberührt.

(3) Wohnwagen sind Falt- und Klappanhänger, Wohnanhänger wie Caravans sowie motorisierte Wohnfahrzeuge wie Wohnmobile. Sie müssen jederzeit ortsveränderlich und so beschaffen sein, dass sie zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassen werden können. Als Wohnwagen gelten auch jederzeit ortsveränderliche Wohnanhänger, die aufgrund ihrer Beschaffenheit nicht zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassen werden können und eine Grundfläche von nicht mehr als 40 m² sowie eine Gesamthöhe von höchstens 3,50 m haben (Mobilheime).

(4) Wochenendplätze sind in einem Bebauungsplan festgesetzte Bereiche auf Campingplätzen zum Aufstellen und Errichten von Campinghäusern.

(5) Aufstellplatz ist die Fläche, die auf einem Wochenendplatz zum Aufstellen eines Campinghauses nach Absatz 6 bestimmt ist.

(6) Campinghäuser sind nicht ortsveränderlich aufgestellte oder errichtete bauliche Anlagen mit einer Grundfläche von nicht mehr als 50 m² und einer Gesamthöhe von höchstens 3,50 m; bei der Ermittlung der Grundfläche bleiben bis zu einer Grundfläche von insgesamt 10 m² ein überdachter Freisitz, ein Vorzelt oder Standvorzelt unberücksichtigt. Als Campinghäuser gelten auch nicht jederzeit ortsveränderliche Wohnwagen, Wohnanhänger, Wohnmobile und Mobilheime.

§ 2

Standplätze, Aufstellplätze

(1) Standplätze sollen mindestens 75 m², wenn die Kraftfahrzeuge auf gesonderten Stellplätzen abgestellt werden, mindestens 65 m² groß sein. Die Standplätze für Mobilheime und Aufstellplätze für Campinghäuser sollen mindestens 120 m² groß sein.

(2) Alle Standplätze sind dauerhaft zu kennzeichnen.

¹ Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 204 S. 37), zuletzt geändert durch Artikel 10 der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 (ABl. L 241 S. 1), sind beachtet worden.

(3) Auf den Standplätzen dürfen bauliche Anlagen wie feste Anbauten und Einfriedungen nicht errichtet werden. Ausgenommen sind Gerätehäuser bis zu 10 m³ umbauten Raumes und Bestandteile nach § 1 Absatz 2 Satz 2 sowie ortsveränderliche sanitäre Einzelkabinen. Sichtschutzwände sind bis zu einer Höhe von 2 m und bis zu einer Länge von insgesamt 5 m an bis zu zwei Seiten pro Standplatz zulässig, wenn sie nicht aus leicht entflammaren Material bestehen.

§ 3

Beweglichkeit von Zelten und Wohnwagen

Zelte und Wohnwagen auf Standplätzen müssen so beschaffen und aufgestellt sein, dass sie jederzeit, Wohnwagen nach § 1 Absatz 3 auf ihren Rädern, von ihrem Standplatz entfernt werden können. Bestandteile nach § 1 Absatz 2 Satz 2 und Sichtschutzwände nach § 2 Absatz 3 Satz 3 dürfen die Anforderungen nach Satz 1 nicht einschränken.

§ 4

Zufahrt und Fahrwege

(1) Camping- und Wochenendplätze müssen an eine befahrbare öffentliche Straße angeschlossen sein oder eine befahrbare öffentlich-rechtlich gesicherte Zufahrt zu einer befahrbaren öffentlichen Straße haben.

(2) Camping- und Wochenendplätze müssen durch innere Fahrwege ausreichend erschlossen werden. Die Fahrwege müssen mindestens 5,50 m breit sein. Für Fahrwege, die Ausweichstellen haben, für Fahrwege mit Richtungsverkehr und für Stichwege von höchstens 100 m Länge genügt eine Breite von 3 m.

(3) Zufahrt und innere Fahrwege müssen jederzeit für die Fahrzeuge der Feuerwehr und des Rettungsdienstes befahrbar sein.

§ 5

Schaffung von Grünbeständen

Camping- und Wochenendplätze sind mit einer Schutzpflanzung aus heimischen Pflanzenarten harmonisch in die Landschaft einzubinden. Campingplätze mit mehr als 50 Standplätzen und Wochenendplätze mit mehr als 50 Aufstellplätzen sind darüber hinaus durch heimische Gehölzpflanzungen zu untergliedern.

§ 6

Stellplätze

Ist beabsichtigt, die Kraftfahrzeuge nicht auf den Stand- oder Aufstellplätzen abzustellen, sind Gemeinschaftsstellplätze herzustellen, die für jeden Stand- oder Aufstellplatz mindestens einen Stellplatz vorsehen.

§ 7

Brandschutz

(1) Camping- und Wochenendplätze sind durch Brandgassen in Abschnitte zu unterteilen. In einem Abschnitt dürfen sich nicht mehr als 20 Stand- oder Aufstellplätze befinden.

(2) Zelte und Wohnwagen sowie bauliche Anlagen sind so aufzustellen oder zu errichten, dass zwischen ihnen im Bereich der Brandgassen ein Sicherheitsabstand von 5 m, im Übrigen von 3 m verbleibt. Der Sicherheitsabstand bei Mobilheimen und Campinghäusern beträgt im Bereich der Brandgassen 10 m, im Übrigen, auch gegenüber Zelten und Wohnwagen, 5 m. Gerätehäuser nach § 2 Absatz 3 Satz 2 begründen gegenüber auf demselben Aufstellplatz aufgestellten oder errichteten Campinghäusern keine eigene Abstandsfläche. Abstandsflächen sind freizuhalten. Boote können auf gesondert zu genehmigenden Lagerflächen abgestellt werden.

(3) Die Bauaufsichtsbehörde kann verlangen, dass Brandschutzstreifen zu angrenzenden Grundstücken angelegt werden.

(4) Camping- und Wochenendplätze dürfen nur betrieben werden, wenn die Löschwasserversorgung aus einer Druckleitung mit Hydranten oder aus Gewässern über besondere Einrichtungen für die Löschwasserentnahme dauernd gesichert ist. Bei Campingplätzen ist die Löschwassermenge von 400 Liter pro Minute und bei Wochenendplätzen die Löschwassermenge von 800 Liter pro Minute, jeweils über einen Zeitraum von zwei Stunden, sicherzustellen.

(5) Von jedem Standplatz und jedem Aufstellplatz muss ein Hydrant oder eine Löschwasserentnahmestelle in höchstens 200 m Entfernung jederzeit erreichbar sein. Über Abweichungen entscheidet die Bauaufsichtsbehörde unter Beteiligung der Brandschutzdienststelle. Die Löschwasserentnahmestellen müssen über eine gesicherte Zufahrt für Feuerwehrfahrzeuge verfügen und die Löschwasseransaugstellen jederzeit verfügbar gehalten werden.

(6) Für je 50 Standplätze, bei Mobilheimen für je 20 Standplätze und bei Campinghäusern für je 20 Aufstellplätze ist mindestens ein für die Brandklassen A, B und C geeigneter Feuerlöscher mit mindestens 6 kg Löschmittelinhalt bereitzuhalten. Die Feuerlöscher sind unter Beteiligung der Brandschutzdienststelle an leicht zugänglicher Stelle wetterfest anzubringen, deren Entfernung von jedem Standplatz und jedem Aufstellplatz nicht mehr als 60 m betragen darf. Zwei zusätzliche Feuerlöscher nach Satz 1 sind bei der Platzleitung bereitzuhalten.

§ 8

Beleuchtung

Die Fahrwege auf Camping- und Wochenendplätzen sowie Treppen und Absätze auf sonstigen begehbaren Flächen müssen ausreichend beleuchtet sein. Die Beleuchtung soll mit tier- und insektenfreundlichen Leuchtmitteln erfolgen.

§ 9

Trinkwasserversorgung

(1) Camping- und Wochenendplätze dürfen nur angelegt werden, wenn eine ausreichende Versorgung

mit Trinkwasser aus einer Wasserversorgungsanlage dauernd gesichert ist.

(2) Für je 100 Standplätze und für je 100 Aufstellplätze müssen mindestens sechs geeignete und zweckmäßig verteilte Trinkwasserzapfstellen mit Schmutzwasserabläufen barrierefrei erreichbar sein. Der Boden um die Zapfstelle muss befestigt sein. Die Zapfstellen müssen gekennzeichnet und von den Toilettenanlagen räumlich getrennt sein.

§ 10

Wasch- und Spüleinrichtungen, Toilettenanlagen

(1) Für Stand- und Aufstellplätze müssen in nach Geschlechtern getrennten besonderen Räumen ausreichend Waschplätze, Duschen und Toilettenanlagen vorhanden sein. Die Toilettenanlagen müssen jeweils Vorräume mit einer ausreichenden Anzahl an Waschbecken haben.

(2) Für Stand- und Aufstellplätze müssen ausreichend Geschirrspül- und Wäschespülbecken oder Waschmaschinen von den Wascheinrichtungen nach Absatz 1 und den Toilettenanlagen räumlich getrennt vorhanden sein. Mindestens die Hälfte der Geschirrspül- und Wäschespülbecken muss eine Warmwasserversorgung haben.

(3) Das Inventar und die Flächen müssen leicht gereinigt und desinfiziert werden können.

§ 11

Barrierefreiheit

Auf Camping- und Wochenendplätzen ist eine ausreichende Anzahl an Waschplätzen, Duschen und Toiletten so herzurichten, dass sie von Menschen mit Behinderungen, alten Menschen und Personen mit Kleinkindern ohne fremde Hilfe zweckentsprechend benutzt werden können.

§ 12

Notfalleinrichtungen und sonstige Einrichtungen

(1) Camping- und Wochenendplätze müssen über die notwendigen Einrichtungen für die Erste Hilfe und eine jederzeit zugängliche, betriebsbereite Fernsprecheinrichtung verfügen.

(2) Auf Camping- und Wochenendplätzen ist an gut sichtbarer Stelle ein Lageplan des Campingplatzes anzubringen. Aus dem Lageplan müssen ersichtlich sein

1. die Fahrwege, Brandgassen und Brandschutzstreifen,
2. die Art und die Lage der Hydranten und Löschwasserentnahmestellen,
3. die Standorte der Feuerlöscher und Einrichtungen für die Erste Hilfe sowie der Fernsprecheinrichtung nach Absatz 1.

(3) An geeigneter Stelle sind auf Camping- und Wochenendplätzen Hinweise anzubringen, die mindestens folgende Angaben enthalten müssen:

1. den Namen, die Anschrift und die Rufnummer der Betreiberin oder des Betreibers und ihrer oder seiner verantwortlichen Vertretung,
2. den nächsten öffentlichen Fernsprecher sowie die Notrufnummern von Polizei, Feuerwehr und Rettungsdienst, die Rufnummern und Anschriften der nächsten Ärztin oder des nächsten Arztes sowie der nächsten Apotheke,
3. einen Hinweis darauf, wo diese Verordnung und die Platzordnung (§ 16) eingesehen werden können.

§ 13

Wohnmobile

(1) Für das Aufstellen von Wohnmobilen können gesonderte Standplatzflächen ausgewiesen werden. Abweichend von § 2 Absatz 2 ist eine Kennzeichnung einzelner Standplätze innerhalb der Standplatzfläche nicht erforderlich. Je angefangene 50 m² Standplatzfläche darf ein Wohnmobil aufgestellt werden.

(2) Abweichend von § 7 Absatz 2 ist zwischen Wohnmobilen ein Mindestabstand von 2 m ausreichend, wenn Vorzelte, Standvorzelte oder Schutzdächer nicht errichtet werden.

§ 14

Abweichungen, besondere Nutzungen

(1) Für Camping- oder Wochenendplätze mit bis zu 50 Stand- oder bis zu 50 Aufstellplätzen sowie für Campingplätze, die ausschließlich für die Aufstellung von Wohnmobilen bestimmt sind, kann die Bauaufsichtsbehörde Abweichungen zulassen, wenn die öffentliche Sicherheit nicht beeinträchtigt wird.

(2) Die Zahl der nach § 10 erforderlichen Einrichtungen kann entsprechend verringert werden, wenn Standplätze unmittelbar an die Leitungen zur Trinkwasserversorgung und zur Beseitigung des Abwassers angeschlossen werden.

(3) Für die Zeit der Sommerferien in der Bundesrepublik Deutschland sowie an den Oster-, Himmelfahrts- und Pfingstwochenenden ist ein zusätzliches Aufstellen von Zelten und Wohnwagen innerhalb des Campingplatzes unter Beachtung des Brandschutzes zulässig. Die Zahl der zusätzlich aufzustellenden Zelte und Wohnwagen darf höchstens 15 % der Standplätze des Campingplatzes betragen.

(4) Unter Einhaltung der Mindestabstände ist ein zweites Zelt oder ein zweiter Wohnwagen zulässig. Kinderzelte dürfen abweichend von Satz 1 aufgestellt werden.

§ 15

Ordnung auf Camping- und Wochenendplätzen

(1) Die Betreiberin oder der Betreiber ist für die allgemeine Ordnung und den sicheren Betrieb auf dem Camping- oder Wochenendplatz verantwortlich. Sie oder er kann volljährige und zuverlässige Personen mit der Platzleitung beauftragen. Diese Personen

sind den zuständigen Behörden als verantwortliche Vertretung zu benennen.

(2) Während des Betriebes des Camping- oder Wochenendplatzes muss die Betreiberin oder der Betreiber oder die Platzleitung ständig erreichbar sein. Auf Camping- oder Wochenendplätzen mit mehr als 50 Stand- oder mehr als 50 Aufstellplätzen muss eine der in Satz 1 genannten Personen nachts anwesend sein.

(3) Die Betreiberin oder der Betreiber hat

1. den Text dieser Verordnung und der Platzordnung (§ 16) zur Einsichtnahme für die Benutzerinnen und die Benutzer des Camping- oder Wochenendplatzes zur Verfügung zu halten,
2. den Beauftragten der Bauaufsichtsbehörde, der Kreisgesundheitsbehörde, der örtlichen Ordnungsbehörde und der Polizei jederzeit eine Besichtigung des Camping- oder Wochenendplatzes sowie der örtlichen Feuerwehr entsprechend den Zutritt zur Überprüfung der Brandschutzeinrichtungen im Rahmen der Objektkunde sowie nach Abstimmung zur Durchführung von Übungen zu gestatten,
3. die Brandgassen und die Brandschutzstreifen von baulichen Anlagen, Gegenständen und Unterholz ständig freizuhalten sowie Grasbewuchs kurz zu halten,
4. die nach § 7 Absatz 4 vorgeschriebenen Hydranten oder besonderen Einrichtungen für die Löschwasserableitung und die nach § 7 Absatz 6 erforderlichen Feuerlöscher durch einen sachkundigen Wartungsdienst jeweils in Abständen von höchstens zwei Jahren auf ihre Einsatzbereitschaft prüfen zu lassen,
5. darauf zu achten, dass die nach § 7 Absatz 5 vorgeschriebenen Abstände eingehalten werden.

§ 16

Platzordnung

Die Betreiberin oder der Betreiber eines Camping- oder Wochenendplatzes hat eine Platzordnung aufzustellen, in der mindestens zu regeln sind

1. das Aufstellen von Zelten und Wohnwagen sowie das Abstellen von Kraftfahrzeugen und Booten,
2. das Benutzen und Sauberhalten der Einrichtungen und Anlagen,
3. das Beseitigen von Abfällen, Abwässer und Fäkalien sowie das Sauberhalten der Standplätze,

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 30. Mai 2022

Daniel Günther
Ministerpräsident

4. der Umgang mit Feuer und Grillgeräten und
5. die Einhaltung der Ruhezeiten.

§ 17

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 84 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 der Landesbauordnung handelt, wer als Betreiberin oder Betreiber

1. entgegen § 7 Absatz 2 und § 13 Absatz 2 die geforderten Mindestabstände nicht einhält,
2. entgegen § 7 Absatz 4 nicht die geforderte Löschwasserversorgung bereithält,
3. entgegen § 15 Absatz 3 Nummer 3 die Brandgassen und Brandschutzstreifen nicht ständig freihält,
4. entgegen § 15 Absatz 3 Nummer 4 die Hydranten oder besonderen Anlagen für die Löschwasserableitung nicht prüfen lässt.

§ 18

Bauvorlagen

(1) Dem Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung sind in dreifacher Ausfertigung beizufügen

1. ein Auszug aus dem Liegenschaftskataster,
2. ein Lageplan im Maßstab nicht kleiner als 1:1 000; aus dem Lageplan müssen die wegemäßige Erschließung, die Brandgassen, die Schutzpflanzungen, die Gemeinschaftsflächen, die Stellplätze, Flächen für nach § 14 Absatz 3 aufzustellende Zelte und Wohnwagen, die beabsichtigte Einteilung der Standplätze und Aufstellplätze und der geplante Standort der nach dieser Verordnung erforderlichen Einrichtungen und Anlagen ersichtlich sein,
3. für jede vorhandene und jede zu erstellende bauliche Anlage und für Abwasserbeseitigungsanlagen die nach den bauordnungsrechtlichen Vorschriften notwendigen Bauvorlagen.

(2) Die Bauaufsichtsbehörde kann weitere Ausfertigungen des Antrages und zusätzliche Unterlagen verlangen, wenn dies zur Prüfung des Antrages erforderlich ist.

§ 19

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. September 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Landesverordnung über Camping- und Wochenendplätze vom 15. Juli 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 448)*) außer Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Dr. Sabine Sütterlin-Waack
Ministerin
für Inneres, ländliche Räume, Integration
und Gleichstellung

*) GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2130-14-30

**Landesverordnung
über Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen der Investitionsbank
Schleswig-Holstein im Bereich der Städtebauförderung
Vom 2. Juni 2022**

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 707-4-20

Aufgrund des § 13 Absatz 2 des Investitionsbankgesetzes vom 7. Mai 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 206), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 2. Dezember 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 1349, 1352), verordnet das Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung:

§ 1

(1) Die Investitionsbank Schleswig-Holstein erhebt für Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Förderung städtebaulicher Planung, Erneuerung und Entwicklung Verwaltungsgebühren nach Maßgabe der Absätze 2 und 3.

(2) Die Gebühren betragen 2,40 % des an die Gemeinde bewilligten Förderungsbetrages

1. für als Zuschüsse gewährte Förderungsmittel des Programmjahres 2022 sowie
2. für im Rahmen der Umschichtung als Zuschüsse gewährte Förderungsmittel vorangegangener Programmjahre.

(3) Die Gebühren sind in der Höhe des auf das jeweilige Haushaltsjahr entfallenden Zuwendungsbetrages zu erheben und gleichzeitig mit dem Zuwendungsbescheid durch Gebührenbescheid an die jeweilige Gemeinde festzusetzen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 30. Juni 2023 außer Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 2. Juni 2022

D r . S a b i n e S ü t t e r l i n – W a a c k
Ministerin

für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung

**Landesverordnung
zur Übertragung von Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde auf
amtsfreie Gemeinden und Ämter
Vom 3. Juni 2022**

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2130-19-10

Aufgrund des § 57 Absatz 2 Satz 1 der Landesbauordnung vom 6. Dezember 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 1422) verordnet das Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung:

§ 1

Die Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde werden gemäß § 57 Absatz 2 Satz 1 der Landesbauordnung auf folgende amtsfreie Gemeinden übertragen:

Ahrensburg, Bad Oldesloe, Bad Schwartau, Brunsbüttel, Eckernförde, Elmshorn, Geesthacht, Heide, Husum, Itzehoe, Neustadt in Holstein, Norderstedt, Pinneberg, Preetz, Reinbek, Rendsburg, Schleswig, Wedel (Holstein).

§ 2

Die Teilaufgabe der Bauüberwachung nach § 81 Absätze 1, 3 und 4 der Landesbauordnung wird auf die amtsfreien Gemeinden

Helgoland, Sylt
übertragen.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 3. Juni 2022

D r . S a b i n e S ü t t e r l i n – W a a c k
Ministerin

für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung

§ 3

Die Gemeinden, denen die Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde nach § 1 übertragen wurden, sind im Umfang der jeweiligen Aufgabenübertragung auch für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten zuständig, soweit diese nach § 84 Absatz 4 der Landesbauordnung den unteren Bauaufsichtsbehörden zugewiesen ist.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. September 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Landesverordnung zur Übertragung von Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde auf amtsfreie Gemeinden und Ämter (8. VO-LBO) vom 19. September 1974 (GVOBl. Schl.-H. S. 349*), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. Dezember 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 741), außer Kraft.

*) GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2130-2-13

**Landesverordnung
über den Bau und Betrieb von Verkaufsstätten
(Verkaufsstättenverordnung – VkvVO)¹
Vom 7. Juni 2022**

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2130-19-8

Aufgrund des § 85 Absatz 1 Nummer 1 und 3 sowie Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 der Landesbauordnung vom 6. Dezember 2021 (GVObI. Schl.-H. S. 1422) verordnet das Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung:

Inhaltsübersicht

Teil 1

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Anwendungsbereich

§ 2 Begriffe

Teil 2

Bauvorschriften

§ 3 Tragende Wände, Pfeiler und Stützen

§ 4 Außenwände

§ 5 Trennwände

§ 6 Brandabschnitte

§ 7 Decken

§ 8 Dächer

§ 9 Bekleidungen, Dämmstoffe

§ 10 Rettungswege in Verkaufsstätten

§ 11 Treppen

§ 12 Treppenräume, Treppenraumerweiterungen

§ 13 Ladenstraßen, Flure, Hauptgänge

§ 14 Ausgänge

§ 15 Türen im Verlauf von Rettungswegen

§ 16 Rauchableitung

§ 17 Beheizung

§ 18 Sicherheitsbeleuchtung

§ 19 Blitzschutzanlagen

§ 20 Feuerlöscheinrichtungen, Brandmeldeanlagen und Alarmierungseinrichtungen, Brandfallsteuerung der Aufzüge

§ 21 Sicherheitsstromversorgungsanlagen

§ 22 Lage der Verkaufsräume

§ 23 Räume für Abfälle zur Beseitigung und Verwertung

§ 24 Barrierefreie Stellplätze

Teil 3

Betriebsvorschriften

§ 25 Gefahrenverhütung

§ 26 Rettungswege auf dem Grundstück, Flächen für die Feuerwehr

§ 27 Verantwortliche Personen

§ 28 Brandschutzordnung, Räumungskonzept, Belehrung Betriebsangehörige, Feuerwehrpläne

Teil 4

Bauvorlagen

§ 29 Zusätzliche Bauvorlagen

Teil 5

Weitergehende Anforderungen, Ordnungswidrigkeiten

§ 30 Weitergehende Anforderungen

§ 31 Ordnungswidrigkeiten

Teil 6

Schlussvorschriften

§ 32 Anwendung der Vorschriften auf bestehende Verkaufsstätten

§ 33 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Teil 1

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Anwendungsbereich

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten für jede Verkaufsstätte, deren Verkaufsräume und Ladenstraßen einschließlich ihrer Bauteile eine Fläche von insgesamt mehr als 2 000 m² haben.

§ 2

Begriffe

(1) Verkaufsstätten sind Gebäude oder Gebäudeteile, die

1. ganz oder teilweise dem Verkauf von Waren dienen,
2. mindestens einen Verkaufsraum haben und
3. keine Messegebäude sind.

Zu einer Verkaufsstätte gehören alle Räume, die unmittelbar oder mittelbar, insbesondere durch Aufzüge oder Ladenstraßen, miteinander in Verbindung stehen; als Verbindung gilt nicht die Verbindung durch Treppenräume notwendiger Treppen sowie durch Leitungen, Schächte und Kanäle gebäudetechnischer Anlagen.

¹ Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 204 vom 21.07.1998 S. 37), zuletzt geändert durch Artikel 26 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nummer 1025/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 (ABl. L 316 S. 12), sind beachtet worden.

(2) Erdgeschossige Verkaufsstätten sind Gebäude mit nicht mehr als einem Geschoss, dessen Fußbodenoberkante an keiner Stelle mehr als 1 m unter der festgelegten Geländeoberfläche liegt; dabei bleiben Treppenraumerweiterungen sowie Geschosse außer Betracht, die ausschließlich der Unterbringung von gebäudetechnischen Anlagen und Feuerungsanlagen dienen.

(3) Verkaufsräume sind Räume, in denen Waren zum Verkauf oder sonstige Leistungen angeboten werden oder die dem Kundenverkehr dienen, ausgenommen Treppenräume notwendiger Treppen, Treppenraumerweiterungen sowie Garagen. Ladenstraßen gelten nicht als Verkaufsräume.

(4) Ladenstraßen sind überdachte oder überdeckte Flächen, an denen Verkaufsräume liegen und die dem Kundenverkehr dienen.

(5) Treppenraumerweiterungen sind Räume, die Treppenräume mit Ausgängen ins Freie verbinden.

Teil 2 Bauvorschriften

§ 3

Tragende Wände, Pfeiler und Stützen

Tragende Wände, Pfeiler und Stützen müssen feuerbeständig, bei erdgeschossigen Verkaufsstätten ohne selbsttätige Feuerlöschanlagen mindestens feuerhemmend sein. Dies gilt nicht für erdgeschossige Verkaufsstätten mit selbsttätigen Feuerlöschanlagen.

§ 4

Außenwände

Außenwände müssen

1. bei Verkaufsstätten ohne selbsttätige Feuerlöschanlagen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen, soweit die Außenwände nicht feuerbeständig sind,
2. bei Verkaufsstätten mit selbsttätigen Feuerlöschanlagen aus mindestens schwerentflammenden Baustoffen bestehen, soweit die Außenwände nicht feuerbeständig sind,
3. bei erdgeschossigen Verkaufsstätten aus mindestens schwerentflammenden Baustoffen bestehen, soweit die Außenwände nicht mindestens feuerhemmend sind.

§ 5

Trennwände

(1) Trennwände zwischen einer Verkaufsstätte und Räumen, die nicht zur Verkaufsstätte gehören, müssen feuerbeständig sein und dürfen keine Öffnungen haben.

(2) In Verkaufsstätten ohne selbsttätige Feuerlöschanlagen sind Lagerräume mit einer Fläche von mehr als jeweils 100 m² sowie Werkräume mit erhöhter Brandgefahr, wie Tischlereien, Maler- und Dekorationswerkstätten, von anderen Räumen durch feuerbeständige Wände zu trennen. Diese Werk- und Lagerräume müssen durch feuerbeständige Trenn-

wände so unterteilt werden, dass Abschnitte von nicht mehr als 500 m² entstehen. Öffnungen in den Trennwänden müssen mindestens feuerhemmende, dicht- und selbstschließende Abschlüsse haben.

§ 6

Brandabschnitte

(1) Verkaufsstätten sind durch Brandwände in Brandabschnitte zu unterteilen. Die Fläche der Brandabschnitte darf je Geschoss betragen in

1. erdgeschossigen Verkaufsstätten mit selbsttätigen Feuerlöschanlagen nicht mehr als 10 000 m²,
2. sonstigen Verkaufsstätten mit selbsttätigen Feuerlöschanlagen nicht mehr als 5 000 m²,
3. erdgeschossigen Verkaufsstätten ohne selbsttätige Feuerlöschanlagen nicht mehr als 3 000 m²,
4. sonstigen Verkaufsstätten ohne selbsttätige Feuerlöschanlagen nicht mehr als 1 500 m², wenn sich die Verkaufsstätten über nicht mehr als drei Geschosse erstrecken und die Gesamtfläche aller Geschosse innerhalb eines Brandabschnittes nicht mehr als 3 000 m² beträgt.

(2) Abweichend von Absatz 1 können Verkaufsstätten mit selbsttätigen Feuerlöschanlagen auch durch Ladenstraßen in Brandabschnitte unterteilt werden, wenn

1. die Ladenstraßen bis zu ihrem oberen Abschluss in voller Höhe zusammenhängend mindestens 10 m breit sind; in diesen Ladenstraßen sind Einbauten oder Einrichtungen innerhalb dieser Breite unzulässig, ausgenommen sind Fahrtreppen und Aufzüge sowie Einrichtungen der technischen Gebäudeausrüstung, die der Ladenstraße dienen; § 13 Absatz 5 bleibt unberührt;
2. die Ladenstraßen Öffnungen für den Wärmeabzug oder Wärmeabzugsgeräte an der obersten Stelle haben, die Öffnungen oder Geräte mindestens 1 m breit und möglichst durchlaufend und mittig angeordnet sind, wobei § 16 Absatz 7 und 9 sinngemäß anzuwenden ist;
3. das Tragwerk der Dächer der Ladenstraßen aus nichtbrennbaren Baustoffen besteht und die Bedachung der Ladenstraße die Anforderungen nach § 8 Absatz 2 Nummer 1 und Absatz 3 Nummer 1 erfüllt.

(3) In Verkaufsstätten mit selbsttätigen Feuerlöschanlagen brauchen Brandwände abweichend von Absatz 1 im Kreuzungsbereich mit Ladenstraßen nicht hergestellt zu werden, wenn

1. die Ladenstraßen bis zu ihrem oberen Abschluss in voller Höhe eine zusammenhängende Breite über eine zusammenhängende Länge von jeweils mindestens 10 m beiderseits der Brandwände haben und

2. die Anforderungen nach Absatz 2 Nummer 1 zweiter Halbsatz, Nummer 2 und 3 in diesem Bereich erfüllt sind.

(4) Öffnungen in den Brandwänden nach Absatz 1 Satz 1 sind zulässig, wenn sie feuerbeständige, dicht- und selbstschließende Abschlüsse haben. Die Abschlüsse müssen Feststellanlagen haben, die bei Raucheinwirkung ein selbsttätiges Schließen bewirken.

(5) Brandwände sind mindestens 0,30 m über Dach zu führen oder in Höhe der Dachhaut mit einer beiderseits 0,50 m auskragenden feuerbeständigen Platte aus nichtbrennbaren Baustoffen abzuschließen; darüber dürfen brennbare Teile des Daches nicht hinweggeführt werden.

(6) § 30 Absatz 2 Nummer 1 der Landesbauordnung (LBO) vom 6. Dezember 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 1422) bleibt unberührt.

§ 7

Decken

(1) Decken müssen feuerbeständig sein und aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen. Decken über Geschossen, deren Fußbodenoberkante an keiner Stelle mehr als 1 m unter der festgelegten Geländeoberfläche liegt, brauchen nur

1. feuerhemmend zu sein und aus nichtbrennbaren Baustoffen zu bestehen in erdgeschossigen Verkaufsstätten ohne selbsttätige Feuerlöschanlagen,
2. aus nichtbrennbaren Baustoffen zu bestehen in erdgeschossigen Verkaufsstätten mit selbsttätigen Feuerlöschanlagen.

Für die Beurteilung der Feuerwiderstandsfähigkeit bleiben abgehängte Unterdecken außer Betracht.

(2) Unterdecken einschließlich ihrer Aufhängungen müssen in Verkaufsräumen, Treppenträumen, Treppenraumerweiterungen, notwendigen Fluren und in Ladenstraßen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen. In Verkaufsräumen mit selbsttätigen Feuerlöschanlagen dürfen Unterdecken aus brennbaren Baustoffen bestehen, wenn auch der Deckenhohlraum durch die selbsttätigen Feuerlöschanlagen geschützt ist.

(3) In Decken sind Öffnungen unzulässig. Dies gilt nicht für Öffnungen zwischen Verkaufsräumen, zwischen Verkaufsräumen und Ladenstraßen sowie zwischen Ladenstraßen

1. in Verkaufsstätten mit selbsttätigen Feuerlöschanlagen,
2. in Verkaufsstätten ohne selbsttätige Feuerlöschanlagen, soweit die Öffnungen für nicht notwendige Treppen erforderlich sind.

§ 8

Dächer

(1) Das Tragwerk von Dächern, die den oberen Abschluss von Räumen der Verkaufsstätten bilden oder

die von diesen Räumen nicht durch feuerbeständige Bauteile getrennt sind, muss

1. aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen in Verkaufsstätten mit selbsttätigen Feuerlöschanlagen, ausgenommen in erdgeschossigen Verkaufsstätten,
2. mindestens feuerhemmend sein in erdgeschossigen Verkaufsstätten ohne selbsttätige Feuerlöschanlagen,
3. feuerbeständig sein in sonstigen Verkaufsstätten ohne selbsttätige Feuerlöschanlagen.

(2) Bedachungen müssen

1. gegen Flugfeuer und strahlende Wärme widerstandsfähig sein und
2. bei Dächern, die den oberen Abschluss von Räumen der Verkaufsstätten bilden oder die von diesen Räumen nicht durch feuerbeständige Bauteile getrennt sind, aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen mit Ausnahme der Dachhaut und der Dampfsperre.

(3) Lichtdurchlässige Bedachungen über Verkaufsräumen und Ladenstraßen dürfen abweichend von Absatz 2 Nummer 1

1. schwerentflammbar sein bei Verkaufsstätten mit selbsttätigen Feuerlöschanlagen,
2. nichtbrennbar sein bei Verkaufsstätten ohne selbsttätige Feuerlöschanlagen.

Sie dürfen im Brandfall nicht brennend abtropfen.

§ 9

Bekleidungen, Dämmstoffe

(1) Außenwandbekleidungen einschließlich der Dämmstoffe und Unterkonstruktionen müssen bestehen aus

1. mindestens schwerentflammbaren Baustoffen bei Verkaufsstätten mit selbsttätigen Feuerlöschanlagen und bei erdgeschossigen Verkaufsstätten,
2. nichtbrennbaren Baustoffen bei sonstigen Verkaufsstätten ohne selbsttätige Feuerlöschanlagen.

(2) Deckenbekleidungen einschließlich der Dämmstoffe und Unterkonstruktionen müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen.

(3) Wandbekleidungen einschließlich der Dämmstoffe und Unterkonstruktionen müssen in Treppenträumen, Treppenraumerweiterungen, notwendigen Fluren und in Ladenstraßen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen.

§ 10

Rettungswege in Verkaufsstätten

(1) Für jeden Verkaufsraum, Aufenthaltsraum und für jede Ladenstraße müssen in demselben Geschoss mindestens zwei voneinander unabhängige Rettungswege zu Ausgängen ins Freie oder zu Treppenträumen notwendiger Treppen vorhanden sein. Anstelle einer dieser Rettungswege darf ein Rettungsweg über Au-

ßentreppen ohne Treppenträume, Rettungsbalkone, Terrassen oder begehbare Dächer auf das Grundstück führen, wenn hinsichtlich des Brandschutzes keine Bedenken bestehen; dieser Rettungsweg gilt als Ausgang ins Freie.

(2) Von jeder Stelle

1. eines Verkaufsraumes in höchstens 25 m Entfernung,
2. eines sonstigen Raumes oder einer Ladenstraße in höchstens 35 m Entfernung

muss mindestens ein Ausgang ins Freie oder ein Treppenraum notwendiger Treppen erreichbar sein (erster Rettungsweg).

(3) Der erste Rettungsweg darf, soweit er über eine Ladenstraße führt, auf der Ladenstraße eine zusätzliche Länge von höchstens 35 m haben, wenn

1. der nach Absatz 1 erforderliche zweite Rettungsweg für Verkaufsräume nicht über diese Ladenstraße führt oder
2. der Verkaufsraum eine Fläche von insgesamt nicht mehr als 100 m² und eine Raumtiefe von höchstens 10 m hat, großflächige Sichtbeziehungen zur Ladenstraße bestehen und die Ladenstraße in diesem Bereich über zwei entgegengesetzte Fluchrichtungen ins Freie verfügt.

(4) In Verkaufsstätten mit selbsttätigen Feuerlöschanlagen und in erdgeschossigen Verkaufsstätten darf der Rettungsweg nach den Absätzen 2 und 3 innerhalb von Brandabschnitten eine zusätzliche Länge von höchstens 35 m haben, soweit er über einen notwendigen Flur für Kundinnen und Kunden mit einem unmittelbaren Ausgang ins Freie oder in einen Treppenraum notwendiger Treppen führt.

(5) Von jeder Stelle eines Verkaufsraumes muss ein Hauptgang oder eine Ladenstraße in höchstens 10 m Entfernung erreichbar sein.

(6) In Rettungswegen ist nur eine Folge von mindestens drei Stufen zulässig. Die Stufen müssen eine Stufenbeleuchtung haben.

(7) An Kreuzungen der Ladenstraßen und der Hauptgänge sowie an Türen im Zuge von Rettungswegen ist deutlich und dauerhaft auf die Ausgänge durch Sicherheitszeichen hinzuweisen. Die Sicherheitszeichen müssen beleuchtet sein.

(8) Die Entfernungen nach den Absätzen 2 bis 5 sind in der Luftlinie, jedoch nicht durch Bauteile zu messen. Die Länge der Lauflinie darf in Verkaufsräumen 35 m nicht überschreiten.

§ 11 Treppen

(1) Notwendige Treppen müssen feuerbeständig sein, aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen und an den Unterseiten geschlossen sein. Dies gilt nicht für notwendige Treppen im Sinne des § 10 Absatz 1 Satz 2,

wenn hinsichtlich des Brandschutzes Bedenken nicht bestehen.

(2) Notwendige Treppen für Kundinnen und Kunden müssen mindestens 2 m breit sein und dürfen eine Breite von 2,50 m nicht überschreiten. Für notwendige Treppen für Kundinnen und Kunden genügt eine Breite von mindestens 1,25 m, wenn die Treppen für Verkaufsräume bestimmt sind, deren Fläche insgesamt nicht mehr als 500 m² beträgt.

(3) Notwendige Treppen brauchen nicht in Treppenträumen notwendiger Treppen zu liegen und die Anforderungen nach Absatz 1 Satz 1 nicht zu erfüllen in Verkaufsräumen, die

1. eine Fläche von nicht mehr als 100 m² haben oder
2. eine Fläche von mehr als 100 m², aber nicht mehr als 500 m² haben, wenn diese Treppen im Zuge nur eines der zwei erforderlichen Rettungswege liegen.

Notwendige Treppen mit gewendelten Läufen sind in Verkaufsräumen unzulässig. Dies gilt nicht für notwendige Treppen nach Satz 1.

(4) Treppen für Kundinnen und Kunden müssen auf beiden Seiten Handläufe ohne freie Enden haben. Die Handläufe müssen fest und griffsicher sein und sind über Treppenabsätze fortzuführen.

§ 12

Treppenträume, Treppenraumerweiterungen

(1) Die Wände von Treppenträumen notwendiger Treppen müssen in der Bauart von Brandwänden hergestellt sein. Bodenbeläge müssen in Treppenträumen notwendiger Treppen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen.

(2) Treppenraumerweiterungen müssen

1. die Anforderungen an Treppenträume erfüllen,
2. feuerbeständige Decken aus nichtbrennbaren Baustoffen haben und
3. mindestens so breit sein wie die notwendigen Treppen, mit denen sie in Verbindung stehen.

Sie dürfen nicht länger als 35 m sein und keine Öffnungen zu anderen Räumen haben.

§ 13

Ladenstraßen, Flure, Hauptgänge

(1) Ladenstraßen müssen mindestens 5 m breit sein.

(2) Wände und Decken notwendiger Flure für Kundinnen und Kunden müssen

1. feuerbeständig sein und aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen in Verkaufsstätten ohne selbsttätige Feuerlöschanlagen,
2. mindestens feuerhemmend sein und in den wesentlichen Teilen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen in Verkaufsstätten mit selbsttätigen Feuerlöschanlagen.

Bodenbeläge in notwendigen Fluren für Kundinnen und Kunden müssen mindestens schwerentflammbar sein.

(3) Notwendige Flure für Kundinnen und Kunden müssen mindestens 2 m breit sein. Für notwendige Flure für Kundinnen und Kunden genügt eine Breite von 1,50 m, wenn die Flure für Verkaufsräume bestimmt sind, deren Fläche insgesamt nicht mehr als 500 m² beträgt.

(4) Hauptgänge müssen mindestens 2 m breit sein. Sie müssen auf möglichst kurzem Wege zu Ausgängen ins Freie, zu Treppenträumen notwendiger Treppen, zu notwendigen Fluren für Kundinnen und Kunden oder zu Ladenstraßen führen. Verkaufsstände an Hauptgängen müssen unverrückbar sein.

(5) Ladenstraßen, notwendige Flure für Kundinnen und Kunden und Hauptgänge dürfen innerhalb der nach den Absätzen 1, 3 und 4 erforderlichen Breiten nicht durch Einbauten oder Einrichtungen eingeengt sein.

§ 14

Ausgänge

(1) Jeder Verkaufsraum, Aufenthaltsraum und jede Ladenstraße müssen mindestens zwei Ausgänge haben, die ins Freie oder in Treppenträume notwendiger Treppen führen. Für Verkaufs- und Aufenthaltsräume, die eine Fläche von nicht mehr als 100 m² haben, genügt ein Ausgang.

(2) Ausgänge aus Verkaufsräumen müssen mindestens 2 m breit sein; für Ausgänge aus Verkaufsräumen, die eine Fläche von nicht mehr als 500 m² haben, genügt eine Breite von 1 m. Ein Ausgang, der in einen Flur führt, darf nicht breiter sein als der Flur.

(3) Die Ausgänge aus einem Geschoss einer Verkaufsstätte ins Freie oder in Treppenträume notwendiger Treppen müssen eine Breite haben von mindestens 0,30 m je 100 m²

1. der Flächen der Verkaufsräume und
2. der Hälfte der Flächen der Ladenstraßen, mindestens jedoch der Flächen der Ladenstraßen bezogen auf die Mindestbreite nach § 13 Absatz 1.

Ausgänge aus den Geschossen einer Verkaufsstätte müssen mindestens 2 m breit sein. Ein Ausgang, der in einen Treppenraum führt, darf nicht breiter sein als die notwendige Treppe.

(4) Ausgänge aus Treppenträumen notwendiger Treppen ins Freie oder in Treppenraumerweiterungen müssen mindestens so breit sein wie die notwendigen Treppen.

§ 15

Türen im Verlauf von Rettungswegen

(1) In Verkaufsstätten ohne selbsttätige Feuerlöschanlagen müssen Türen von Treppenträumen notwendiger Treppen und von notwendigen Fluren für Kundinnen und Kunden mindestens feuerhemmend,

rauchdicht und selbstschließend sein, ausgenommen Türen, die ins Freie führen.

(2) In Verkaufsstätten mit selbsttätigen Feuerlöschanlagen müssen Türen von Treppenträumen notwendiger Treppen und von notwendigen Fluren für Kundinnen und Kunden rauchdicht und selbstschließend sein, ausgenommen Türen, die ins Freie führen.

(3) Türen nach den Absätzen 1 und 2 sowie Türen, die ins Freie führen, dürfen nur in Fluchrichtung aufschlagen und keine Schwellen haben. Sie müssen während der Betriebszeit von innen leicht in voller Breite zu öffnen sein. Elektrische Verriegelungen von Türen in Rettungswegen sind nur zulässig, wenn die Türen im Gefahrenfall jederzeit geöffnet werden können.

(4) Türen, die selbstschließend sein müssen, dürfen offengehalten werden, wenn sie Feststellanlagen haben, die bei Raucheinwirkung ein selbsttätiges Schließen der Türen bewirken; sie müssen auch von Hand geschlossen werden können.

(5) Karusselltüren und Schiebetüren sind in Rettungswegen unzulässig; dies gilt nicht für selbsttätige Karussell- und Schiebetüren, die die Rettungswege im Gefahrenfall nicht beeinträchtigen. Pendeltüren müssen in Rettungswegen Schließvorrichtungen haben, die ein Durchpendeln der Türen verhindern.

(6) Rollläden, Scherengitter oder ähnliche Abschlüsse von Türöffnungen, Toröffnungen oder Durchfahrten im Zuge von Rettungswegen müssen so beschaffen sein, dass sie von Unbefugten nicht geschlossen werden können.

§ 16

Rauchableitung

(1) In Verkaufsstätten müssen Verkaufsräume und sonstige Aufenthaltsräume mit jeweils mehr als 50 m² Grundfläche, Lagerräume mit mehr als 200 m² Grundfläche, Ladenstraßen sowie notwendige Treppenträume zur Unterstützung der Brandbekämpfung entraucht werden können.

(2) Die Anforderung des Absatzes 1 ist insbesondere erfüllt bei

1. Verkaufsräumen und sonstigen Aufenthaltsräumen bis 200 m² Grundfläche, wenn diese Räume Fenster nach § 47 Absatz 2 LBO haben,
2. Verkaufsräumen, sonstigen Aufenthaltsräumen und Lagerräumen mit nicht mehr als 1 000 m² Grundfläche, wenn diese Räume entweder an der obersten Stelle Öffnungen zur Rauchableitung mit einem freien Querschnitt von insgesamt 1 % der Grundfläche oder im oberen Drittel der Außenwände angeordnete Öffnungen, Türen oder Fenster mit einem freien Querschnitt von insgesamt 2 % der Grundfläche haben und Zuluftflächen in insgesamt gleicher Größe, jedoch mit nicht mehr als 12 m² freiem Querschnitt, vorhanden sind, die im unteren Raumdrittel angeordnet sind,

3. Verkaufsräumen, sonstigen Aufenthaltsräumen und Lagerräumen mit mehr als 1 000 m² Grundfläche, wenn diese Räume Rauchabzugsanlagen haben, bei denen je höchstens 400 m² der Grundfläche mindestens ein Rauchabzugsgerät mit mindestens 1,50 m² aerodynamisch wirksamer Fläche im oberen Raumdrittel angeordnet wird, je höchstens 1600 m² Grundfläche mindestens eine Auslösegruppe für die Rauchabzugsgeräte gebildet wird und Zuluftflächen im unteren Raumdrittel von insgesamt mindestens 12 m² freiem Querschnitt vorhanden sind,

4. Ladenstraßen mit nur auf einer Ebene liegenden Verkehrsflächen, wenn diese Ladenstraßen Rauchabzugsanlagen haben, bei denen je höchstens 20 m Länge der Ladenstraße mindestens ein Rauchabzugsgerät mit mindestens 1,50 m² aerodynamisch wirksamer Fläche im oberen Raumdrittel angeordnet wird, je 80 m Länge der Ladenstraße mindestens eine Auslösegruppe für die Rauchabzugsgeräte gebildet wird und Zuluftflächen im unteren Raumdrittel von insgesamt mindestens 12 m² freiem Querschnitt vorhanden sind; bei sonstigen Ladenstraßen, wenn die Ladenstraßen Rauchabzugsanlagen haben, bei denen die Größe und Anordnung der Rauchabzugsgeräte und der notwendigen Zuluftflächen hinsichtlich des Schutzziels des Absatzes 1 ausreichend bemessen sind.

(3) Die Anforderung des Absatzes 1 ist insbesondere auch erfüllt, wenn in den Fällen des Absatzes 2 Nummer 1 bis 3 und 4 erster Halbsatz maschinelle Rauchabzugsanlagen vorhanden sind, bei denen je höchstens 400 m² der Grundfläche der Räume mindestens ein Rauchabzugsgerät oder eine Absaugstelle mit einem Luftvolumenstrom von 10 000 m³/h im oberen Raumdrittel angeordnet wird. Bei Räumen mit mehr als 1 600 m² Grundfläche genügt

1. zu dem Luftvolumenstrom von 40 000 m³/h für die Grundfläche von 1 600 m² ein zusätzlicher Luftvolumenstrom von 5 000 m³/h je angefangene weitere 400 m² Grundfläche; der sich ergebende Gesamtvolumenstrom je Raum ist gleichmäßig auf die nach Satz 1 anzuordnenden Absaugstellen oder Rauchabzugsgeräte zu verteilen, oder
2. ein Luftvolumenstrom von mindestens 40 000 m³/h je Raum, wenn sichergestellt ist, dass dieser Luftvolumenstrom im Bereich der Brandstelle auf einer Grundfläche von höchstens 1 600 m² von den nach Satz 1 anzuordnenden Absaugstellen oder Rauchabzugsgeräten gleichmäßig gefördert werden kann.

Die Zuluftflächen müssen im unteren Raumdrittel in solcher Größe und so angeordnet werden, dass eine maximale Strömungsgeschwindigkeit von 3 m/s nicht überschritten wird. Anstelle der Rauchabzugsanlagen für sonstige Ladenstraßen nach Absatz 2

Nummer 4 zweiter Halbsatz können maschinelle Rauchabzugsanlagen verwendet werden, wenn sie bezüglich des Schutzziels nach Absatz 1 ausreichend bemessen sind.

(4) Die Anforderung des Absatzes 1 ist auch erfüllt bei Räumen nach Absatz 2 Nummer 1 bis 3 in Verkaufsstätten mit selbsttätigen Feuerlöschanlagen, wenn in diesen Räumen vorhandene Lüftungsanlagen automatisch bei Auslösen der Brandmeldeanlage oder, soweit § 20 Absatz 2 Nummer 2 zweiter Halbsatz Anwendung findet, der selbsttätigen Feuerlöschanlage so betrieben werden, dass sie nur entlüften und die ermittelten Luftvolumenströme nach Absatz 3 Satz 1 und Satz 2 Nummer 1 einschließlich Zuluft erreicht werden, soweit es die Zweckbestimmung der Absperrvorrichtungen gegen Brandübertragung zulässt; in Leitungen zum Zweck der Entlüftung dürfen Absperrvorrichtungen nur thermische Auslöser haben.

(5) Die Anforderung des Absatzes 1 ist erfüllt bei

1. notwendigen Treppenträumen mit Fenstern gemäß § 35 Absatz 8 Satz 2 Nummer 1 LBO, wenn diese Treppenträume an der obersten Stelle eine Öffnung zur Rauchableitung mit einem freien Querschnitt von mindestens 1,0 m² haben, und
2. notwendigen Treppenträumen gemäß § 35 Absatz 8 Satz 2 Nummer 2 LBO, wenn diese Treppenträume Rauchabzugsgeräte mit insgesamt mindestens 1,00 m² aerodynamisch wirksamer Fläche haben, die im oder unmittelbar unter dem oberen Treppenraumabschluss angeordnet werden.

(6) Anstelle von Öffnungen zur Rauchableitung nach Absatz 2 Nummer 2 und Absatz 5 Nummer 1 sowie Rauchabzugsgeräten nach Absatz 5 Nummer 2 ist die Rauchableitung über Schächte mit strömungstechnisch äquivalenten Querschnitten zulässig, wenn die Wände der Schächte raumabschließend und so feuerwiderstandsfähig wie die durchdrungenen Bauteile, mindestens jedoch feuerhemmend sowie aus nichtbrennbaren Baustoffen sind.

(7) Türen oder Fenster nach Absatz 2 Nummer 2, mit Abschlüssen versehene Öffnungen zur Rauchableitung nach Absatz 2 Nummer 2 und Absatz 5 Nummer 1 und Rauchabzugsgeräte nach Absatz 5 Nummer 2 müssen Vorrichtungen zum Öffnen haben, die von jederzeit zugänglichen Stellen aus leicht von Hand bedient werden können; sie können auch an einer jederzeit zugänglichen Stelle zusammengeführt werden. In notwendigen Treppenträumen müssen die Vorrichtungen von jedem Geschoss aus bedient werden können. Geschlossene Öffnungen, die als Zuluftflächen dienen, müssen leicht geöffnet werden können.

(8) Rauchabzugsanlagen müssen selbsttätig auslösen und von Hand von einer jederzeit zugänglichen Stelle ausgelöst werden können.

(9) Manuelle Bedienungs- und Auslösestellen nach Absatz 7 und 8 sind mit einem Hinweisschild mit

der Bezeichnung „RAUCHABZUG“ und der Angabe des jeweiligen Raums zu versehen. An den Stellen müssen die Betriebsstellung der jeweiligen Anlage sowie der Fenster, Türen, Abschlüsse und Rauchabzugsgeräte erkennbar sein.

(10) Maschinelle Rauchabzugsanlagen sind für eine Betriebszeit von 30 Minuten bei einer Rauchgastemperatur von 600°C auszulegen. Die Auslegung kann mit einer Rauchgastemperatur von 300°C erfolgen, wenn der Luftvolumenstrom des Raums mindestens 40 000 m³/h beträgt. Die Zuluftzuführung muss durch selbsttätige Ansteuerung und spätestens gleichzeitig mit Inbetriebnahme der Anlage erfolgen. Maschinelle Lüftungsanlagen können als maschinelle Rauchabzugsanlagen betrieben werden, wenn sie die an diese gestellten Anforderungen erfüllen.

§ 17

Beheizung

Feuerstätten dürfen in Verkaufsräumen, Ladenstraßen, Lagerräumen und Werkräumen zur Beheizung nicht aufgestellt werden.

§ 18

Sicherheitsbeleuchtung

(1) In Verkaufsstätten muss eine Sicherheitsbeleuchtung vorhanden sein, die so beschaffen ist, dass sich Kundinnen und Kunden sowie Betriebsangehörige auch bei vollständigem Versagen der allgemeinen Beleuchtung bis zu öffentlichen Verkehrsflächen hin gut zurechtfinden können.

(2) Eine Sicherheitsbeleuchtung muss vorhanden sein

1. in notwendigen Treppenträumen, in Räumen zwischen notwendigen Treppenträumen und Ausgängen ins Freie und in notwendigen Fluren,
2. in Verkaufsräumen und allen übrigen Räumen für Kundinnen und Kunden sowie Toilettenräumen mit mehr als 50 m² Grundfläche,
3. in Räumen für Beschäftigte mit mehr als 20 m² Grundfläche, ausgenommen Büroräume,
4. in elektrischen Betriebsräumen und Räumen für gebäudetechnische Anlagen,
5. für Sicherheitszeichen von Ausgängen und Rettungswegen,
6. für Stufenbeleuchtungen.

§ 19

Blitzschutzanlagen

Gebäude mit Verkaufsstätten müssen Blitzschutzanlagen haben.

§ 20

Feuerlöscheinrichtungen, Brandmeldeanlagen und Alarmierungseinrichtungen, Brandfallsteuerung der Aufzüge

(1) Verkaufsstätten müssen selbsttätige Feuerlöschanlagen haben. Dies gilt nicht für

1. erdgeschossigen Verkaufsstätten im Sinne des § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3,
2. sonstigen Verkaufsstätten im Sinne des § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4.

Geschosse einer Verkaufsstätte nach Satz 2 Nummer 2 müssen selbsttätige Feuerlöschanlagen haben, wenn sie mit ihrer Fußbodenoberkante im Mittel mehr als 3 m unter der festgelegten Geländeoberfläche liegen und Verkaufsräume mit einer Fläche von mehr als 500 m² haben.

(2) In Verkaufsstätten müssen vorhanden sein:

1. geeignete Feuerlöscher und Wandhydranten für die Feuerwehr (Typ F) in ausreichender Zahl, gut sichtbar und leicht zugänglich; im Einvernehmen mit der Brandschutzdienststelle kann auf Wandhydranten verzichtet oder können anstelle von Wandhydranten trockene Löschwasserleitungen zugelassen werden;
2. Brandmeldeanlagen mit selbsttätigen und nicht selbsttätigen Brandmeldern; auf selbsttätige Brandmelder kann verzichtet werden, wenn in diesen Räumen während der Betriebszeit ständig entsprechend eingewiesene Betriebsangehörige in ausreichender Anzahl anwesend sind; die Brandmeldungen müssen von der Brandmelderzentrale unmittelbar und automatisch zur Leitstelle der Feuerwehr weitergeleitet werden, selbsttätige Brandmeldeanlagen müssen durch technische Maßnahmen gegen Falschalarme gesichert sein und
3. Alarmierungseinrichtungen, durch die alle Betriebsangehörigen alarmiert und Anweisungen an sie und an die Kundinnen und Kunden gegeben werden können.

(3) In Verkaufsstätten müssen die Aufzüge mit einer Brandfallsteuerung ausgestattet sein, die durch die Brandmeldeanlage ausgelöst wird. Die Brandfallsteuerung muss sicherstellen, dass die Aufzüge ein Geschoss mit Ausgängen ins Freie oder das diesem nächstgelegene, nicht von der Brandmeldung betroffene Geschoss unmittelbar anfahren und dort mit geöffneten Türen außer Betrieb gehen.

§ 21

Sicherheitsstromversorgungsanlagen

Verkaufsstätten müssen eine Sicherheitsstromversorgungsanlage haben, die bei Ausfall der allgemeinen Stromversorgung den Betrieb der sicherheitstechnischen Anlagen und Einrichtungen übernimmt, insbesondere der

1. Sicherheitsbeleuchtung,
2. Beleuchtung der Stufen und Hinweise auf Ausgänge,
3. selbsttätigen Feuerlöschanlagen,
4. Rauchabzugsanlagen,

5. Schließenrichtungen für Feuerschutzabschlüsse (zum Beispiel Rolltore),
6. Brandmeldeanlagen,
7. Alarmierungseinrichtungen,
8. Feuerwehraufzüge.

§ 22

Lage der Verkaufsräume

Verkaufsräume, ausgenommen Gaststätten, dürfen mit ihrer Fußbodenoberkante nicht mehr als 22 m über der festgelegten Geländeoberfläche liegen. Verkaufsräume dürfen mit ihrem Fußboden im Mittel nicht mehr als 5 m unter der festgelegten Geländeoberfläche liegen.

§ 23

Räume für Abfälle zur Beseitigung und Verwertung

Verkaufsstätten müssen für Abfälle besondere Räume oder besondere Anlagen mit den erforderlichen Abständen zur Verkaufsstätte haben, die mindestens den Abfall von zwei Tagen aufnehmen können. Die Größe der Räume soll so ausgelegt sein, dass mehrere Behälter zur Sammlung von getrennt zu erfassenden Abfallarten entsprechend den abfallrechtlichen Bestimmungen aufgestellt werden können. Die Räume müssen feuerbeständige Wände und Decken sowie mindestens feuerhemmende, dicht- und selbstschließende Türen haben.

§ 24

Barrierefreie Stellplätze

Mindestens 3 % der notwendigen Stellplätze, mindestens jedoch zwei Stellplätze, müssen barrierefrei sein. Auf diese Stellplätze ist dauerhaft und leicht erkennbar hinzuweisen.

Teil 3

Betriebsvorschriften

§ 25

Gefahrenverhütung

- (1) Das Rauchen und das Verwenden von offenem Feuer ist in Verkaufsräumen und Ladenstraßen verboten. Dies gilt nicht für Bereiche, in denen Getränke oder Speisen verabreicht oder Besprechungen abgehalten werden, soweit dieses nach dem Gesetz zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens vom 10. Dezember 2007 (GVObI. Schl.-H. S. 485), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Februar 2020 (GVObI. Schl.-H. S. 139), zulässig ist. Auf das Verbot ist dauerhaft und leicht erkennbar hinzuweisen.
- (2) In Treppenträumen notwendiger Treppen, in Treppenraumerweiterungen und in notwendigen Fluren dürfen keine Dekorationen vorhanden sein. In diesen Räumen sowie auf Ladenstraßen und Hauptgängen innerhalb der nach § 13 Absatz 1 und 4 Satz 1 erforderlichen Breiten dürfen keine Gegenstände abgestellt sein.

§ 26

Rettungswege auf dem Grundstück, Flächen für die Feuerwehr

(1) Kundinnen und Kunden sowie Betriebsangehörige müssen aus der Verkaufsstätte unmittelbar oder über Flächen auf dem Grundstück auf öffentliche Verkehrsflächen gelangen können.

(2) Die erforderlichen Zufahrten, Durchfahrten sowie Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr müssen vorhanden sein.

(3) Die als Rettungswege dienenden Flächen auf dem Grundstück sowie die Flächen für die Feuerwehr im Sinne des Absatzes 2 müssen ständig freigehalten werden. Hierauf ist dauerhaft und leicht erkennbar hinzuweisen.

§ 27

Verantwortliche Personen

(1) Während der Betriebszeit einer Verkaufsstätte muss die Betreiberin oder der Betreiber oder eine von ihr oder ihm bestimmte Vertreterin oder ein von ihr oder ihm bestimmter Vertreter ständig anwesend sein.

(2) Die Betreiberin oder der Betreiber einer Verkaufsstätte hat

1. eine Brandschutzbeauftragte oder einen Brandschutzbeauftragten und
2. für Verkaufsstätten, deren Verkaufsräume eine Fläche von insgesamt mehr als 15 000 m² haben, Selbsthilfekräfte für den Brandschutz

zu bestellen. Die Namen dieser Personen und jeder Wechsel sind der Brandschutzdienststelle auf Verlangen mitzuteilen. Die Betreiberin oder der Betreiber hat für die Ausbildung dieser Personen im Einvernehmen mit der Brandschutzdienststelle zu sorgen.

(3) Die oder der Brandschutzbeauftragte hat für die Einhaltung des Absatzes 5 sowie des § 13 Absatz 5, der §§ 25, 26 Absatz 3 und des § 28 zu sorgen.

(4) Die erforderliche Anzahl der Selbsthilfekräfte für den Brandschutz ist von der Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Brandschutzdienststelle festzulegen.

(5) Selbsthilfekräfte für den Brandschutz müssen in erforderlicher Anzahl während der Betriebszeit der Verkaufsstätte anwesend sein.

§ 28

Brandschutzordnung, Räumungskonzept, Belehrung Betriebsangehörige, Feuerwehrpläne

(1) Die Betreiberin oder der Betreiber einer Verkaufsstätte hat im Einvernehmen mit der Brandschutzdienststelle eine Brandschutzordnung aufzustellen. Darin sind

1. die Aufgaben der oder des Brandschutzbeauftragten und der Selbsthilfekräfte für den Brandschutz sowie
2. die erforderlichen Maßnahmen, die im Gefahrenfall für eine schnelle und geordnete Räumung der gesamten Verkaufsstätte oder einzelner Bereiche unter besonderer Berücksichtigung von Menschen mit Behinderungen, insbesondere Rollstuhlbenutzerinnen und Rollstuhlbenutzer, erforderlich sind, festzulegen. Die Maßnahmen nach Satz 2 Nummer 2 sind bei Verkaufsstätten, deren Verkaufsräume eine Fläche von mehr als 5 000 m² haben, gesondert in einem Räumungskonzept darzustellen.

(2) Die Betriebsangehörigen sind bei Beginn des Arbeitsverhältnisses und danach mindestens einmal jährlich zu belehren über

1. die Lage und die Bedienung der Feuerlöschgeräte, Brandmelde- und Feuerlöscheinrichtungen und
2. die Brandschutzordnung, insbesondere über das Verhalten bei einem Brand oder einer sonstigen Gefahrenlage in Verbindung mit dem Räumungskonzept.

(3) Im Einvernehmen mit der Brandschutzdienststelle sind Feuerwehrpläne anzufertigen und der örtlichen Feuerwehr zur Verfügung zu stellen. Die Pflichten von Verfügungsberechtigten gemäß § 26 Absatz 1 Brandschutzgesetz vom 10. Februar 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 200), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 686), in Bezug auf Feuerwehrpläne bleiben unberührt.

Teil 4

Bauvorlagen

§ 29

Zusätzliche Bauvorlagen

Die Bauvorlagen müssen zusätzliche Angaben enthalten über

1. eine Berechnung der Flächen der Verkaufsräume und der Brandabschnitte,
2. eine Berechnung der erforderlichen Breiten der Ausgänge aus den Geschossen ins Freie oder in Treppenträume notwendiger Treppen,
3. die selbsttätigen Feuerlöschanlagen, die sonstigen Feuerlöscheinrichtungen, die Feuerlöschgeräte, die Löschwasserentnahmestellen und die Löschwasserversorgung,
4. die Brandmeldeanlagen,
5. die Alarmierungseinrichtungen,
6. die Sicherheitsbeleuchtung und die Sicherheitsstromversorgung,
7. die Rauchabzugsvorrichtungen und Rauchabzugsanlagen,

8. selbsttätige Türen in Rettungswegen, elektrische Verriegelungen von Türen in Rettungswegen und kraftbetätigte Tore,
9. Einrichtungen zum selbsttätigen Schließen von Feuerschutzabschlüssen,
10. Feuerwehraufzüge,
11. die Rettungswege im Gebäude, auf dem Grundstück und die Flächen für die Feuerwehr,
12. die Lage und Aufstellung von Klima-, Be- und Entlüftungsanlagen, der Kühlräume und -anlagen sowie der Notstromversorgung,
13. die Lage und Ausweisung von Stellplätzen mit den Zu- und Abfahrten sowie der Ladezonen mit den zu erwartenden Betriebszeiten.

Teil 5

Weitergehende Anforderungen, Ordnungswidrigkeiten

§ 30

Weitergehende Anforderungen

(1) An Lagerräume, deren lichte Höhe mehr als 9 m beträgt, kann die Bauaufsichtsbehörde aus Gründen des Brandschutzes weitergehende Anforderungen stellen.

(2) Werden nach den Vorschriften anderer Rechtsgebiete höhere Anforderungen als nach dieser Verordnung gestellt, sind die höheren Anforderungen zu erfüllen.

§ 31

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 84 Absatz 1 Nummer 1 LBO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Rettungswege entgegen § 13 Absatz 5 einengt oder einengen lässt,
2. Türen im Zuge von Rettungswegen entgegen § 15 Absatz 3 während der Betriebszeit abschließt oder abschließen lässt,
3. in Treppenträumen notwendiger Treppen, in Treppenraumerweiterungen oder in notwendigen Fluren entgegen § 25 Absatz 2 Dekorationen anbringt oder anbringen lässt oder Gegenstände abstellt oder abstellen lässt,
4. auf Ladenstraßen oder Hauptgängen entgegen § 25 Absatz 2 Satz 2 Gegenstände abstellt oder abstellen lässt,
5. Rettungswege auf dem Grundstück oder Flächen für die Feuerwehr entgegen § 26 Absatz 3 Satz 1 nicht freihält oder freihalten lässt,
6. als Betreiberin oder als Betreiber oder als deren oder dessen Vertreterin oder Vertreter entgegen § 27 Absatz 1 während der Betriebszeit nicht ständig anwesend ist,
7. als Betreiberin oder Betreiber entgegen § 27 Absatz 2 Satz 1 die Brandschutzbeauftragte oder

den Brandschutzbeauftragten und die Selbsthilfekräfte für den Brandschutz in der erforderlichen Anzahl nicht bestellt,

8. als Betreiberin oder als Betreiber entgegen § 27 Absatz 5 nicht sicherstellt, dass Selbsthilfekräfte für den Brandschutz in der erforderlichen Anzahl während der Betriebszeit anwesend sind.

Teil 6

Schlussvorschriften

§ 32

Anwendung der Vorschriften auf bestehende Verkaufsstätten

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 7. Juni 2022

D r . S a b i n e S ü t t e r l i n – W a a c k
Ministerin

für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung

*) GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2130-14-21

Anpassungsverfahren nach § 28 Abs. 1 des Schleswig-Holsteinischen Abgeordnetengesetzes (SH AbgG)

Das Statistische Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein hat der Präsidentin des Schleswig-Holsteinischen Landtages statistische Informationen zur Einkommensentwicklung für die Anpassung der Abgeordnetenentschädigung 2022 vorgelegt. Ab 1. Juli 2022 beträgt die Anpassung für die Abgeordnetenentschädigung und die Zuführung an den Versorgungsfonds 2,60 Prozent.

Die Entschädigung nach § 6 Absatz 1 SH AbgG wird auf 9.117,83 Euro, der Auszahlungsbetrag nach § 6

Kiel, 9. Juni 2022

K r i s t i n a H e r b s t
Präsidentin
des Schleswig-Holsteinischen Landtages

Auf die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehenden Verkaufsstätten ist der betriebliche und organisatorische Brandschutz innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung entsprechend § 28 anzupassen.

§ 33

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. September 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verkaufsstättenverordnung vom 15. November 2019 (GVObI. Schl.-H. S. 536)*) außer Kraft.

**Landesverordnung
über die Förderung des wissenschaftlichen und des künstlerischen Nachwuchses
(Stipendiumsverordnung - StpVO)
Vom 10. Juni 2022*)**

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 221-24-39

Aufgrund des § 54 Abs. 6 des Hochschulgesetzes vom 5. Februar 2016 (GVObI. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Februar 2022 (GVObI. Schl.-H. S. 102), verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

§ 1

Grundsatz

(1) Die Promotion hochqualifizierter wissenschaftlicher Nachwuchskräfte und die Entwicklung herausragenden künstlerischen Nachwuchses wird nach den Regelungen dieser Verordnung und im Rahmen der im Landshaushaltsplan oder im Wirtschaftsplan der Hochschule für diesen Zweck bereitgestellten Mittel gefördert.

(2) Die Hochschulen nehmen die Vergabe der Stipendien und der Sonderzuwendungen als Landesaufgabe wahr.

§ 2

Förderungsarten

(1) Die Förderung wird auf Antrag durch Stipendien und Sonderzuwendungen für Sach- und Reisekosten als Zuschuss erbracht. Ein Anspruch auf Gewährung eines Stipendiums oder einer Sonderzuwendung besteht nicht.

(2) Sonderzuwendungen können für Sachkosten sowie für Reisekosten gewährt werden, wenn diese Aufwendungen für die Vorbereitung auf die Promotion oder zur Erarbeitung des künstlerischen Entwicklungsvorhabens erforderlich sind und die Aufbringung der Kosten nicht zuzumuten sind.

§ 3

Voraussetzungen für die Gewährung
von Stipendien

(1) Die Promotion muss durch eine im Geltungsbereich des Hochschulgesetzes gelegene Hochschule erfolgen. Die weiteren Voraussetzungen regeln die Hochschulen durch Satzung.

(2) Wer ein Studium an einer Musik- oder Kunsthochschule abgeschlossen hat und eine weit überdurchschnittliche Qualifikation nachweist, kann zur Erarbeitung eines künstlerischen Entwicklungsvorhabens ein Stipendium erhalten, wenn sein Arbeitsvorhaben

von der Hochschule zugelassen ist und einen wichtigen Beitrag zur Weiterentwicklung künstlerischer Formen, Ausdrucksmittel und Einrichtungen erwarten lässt. Bei der Feststellung der Qualifikation können neben Studien- und Prüfungsleistungen künstlerische Leistungen, Erfahrungen und Kenntnisse, die die Bewerberin oder der Bewerber in oder außerhalb einer Musik- oder Kunsthochschule erbracht oder erworben hat, mitberücksichtigt werden. Die Erarbeitung eines künstlerischen Entwicklungsvorhabens muss an der Musikhochschule Lübeck oder der Muthesius Kunsthochschule erfolgen.

§ 4

Ausschluss der Förderung

Eine Förderung wird nicht gewährt, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller, die Stipendiatin oder der Stipendiat

1. für das Promotionsvorhaben oder das künstlerische Entwicklungsvorhaben eine andere Förderung von öffentlichen Einrichtungen oder von mit öffentlichen Mitteln geförderten privaten Einrichtungen erhält oder erhalten hat,
2. für ein anderes Promotionsvorhaben oder ein anderes künstlerisches Entwicklungsvorhaben eine Förderung nach Nummer 1 erhält oder erhalten hat,
3. sich in einem Ausbildungsgang oder in einer beruflichen Einführung befindet, sofern diese Ausbildung nicht ausschließlich zum Zwecke und für die Dauer der Vorbereitung auf die Promotion oder zur Arbeit an dem künstlerischen Entwicklungsvorhaben unterbrochen ist oder
4. eine Tätigkeit von mehr als fünf Stunden wöchentlich oder eine Tätigkeit in Forschung und Lehre von mehr als zehn Stunden wöchentlich ausübt.

§ 5

Berichtswesen

Die Hochschulen berichten dem Ministerium einmal jährlich über die im Vorjahr bewilligten und weiterbewilligten Promotionsstipendien und deren jeweilige Höhe.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01. Juli 2022 in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 10. Juni 2022

K a r i n P r i e n
Ministerin
für Bildung, Wissenschaft und Kultur

*) Hinweis der Schriftleitung: In der Reinschrift dieser Verordnung erscheint das Datum der Ausfertigung nach § 28 Absatz 2 GeschO LReg i.V.m. Ziffer 6.2.1 Satz 4 der Richtlinien über Gesetz- und Verordnungsentwürfe unterhalb der Schlussformel, aber nicht – wie in Ziffer 6.2.1 Satz 7 vorgeschrieben – zusätzlich unterhalb der Überschrift. Für die Verkündung der Verordnung im Gesetz- und Verordnungsblatt ist das Ausfertigungsdatum schriftleiterisch hinzugefügt worden.

**Verkündungen im Hochschul-Nachrichtenblatt des Ministeriums
für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein**

Nach § 95 Absatz 1 Hochschulgesetz wird auf folgende im Hochschul-Nachrichtenblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein (NBl. HS MBWK Schl.-H.) verkündeten Landesverordnungen hingewiesen:

Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im NBl. HS MBWK Schl.-H. Nummer	Seite	Tag des In-Kraft Tretens
Landesverordnung zur Änderung der Hochschulzulassungsverordnung Vom 13. Mai 2022 Ändert LVO vom 4. Dezember 2019, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 221-28-4	3/2022	29	21. Mai 2022
Landesverordnung zur Änderung der Corona Hochschulrechtsergänzungsverordnung Vom 16. Mai 2022 Ändert LVO vom 4. Februar 2022, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 221-24-37	3/2022	30	21. Mai 2022

Mitteilung der Schriftleitung

Für das Einbinden des Gesetz- und Verordnungsblattes für Schleswig-Holstein Jahrgang 2021 können die für 2 Bände notwendigen Einbanddecken zum Preis von jeweils 27,35 Euro zuzüglich Versandkosten bei der Firma Schmidt & Klaunig bezogen werden. Die Anschrift und Telefon- beziehungsweise Faxnummer entnehmen Sie bitte dem Impressum.

Herausgeber und Verleger:

Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein,
Postfach 71 25,24171 Kiel, Tel. (0431) 9 88-0.

Bezugsbedingungen:

Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur bei der Firma Schmidt & Klaunig, Ringstraße 19, 24114 Kiel;
Tel. (0431) 6 60 64-0, Telefax (0431) 6 60 64-24, e-mail: info@schmidt-klaunig.de;
Abbestellungen müssen bis spätestens einen Monat vor Ablauf des Halbjahres dort vorliegen.

Bezugspreis:

Halbj. 44,00 €

Einzelne Ausgaben:

Für die ersten 8 Seiten 1,80 €, für je weitere angefangene
16 Seiten 1,10 € zuzüglich Versandkosten.

Für ggf. beigefügte großformatige Karten werden zuzüglich
zu dem seitenabhängigen Preis 2,30 € erhoben.

Lieferung nur nach schriftlicher oder Telefax-Bestellung bzw.
per E-mail oder durch Abholung.

Preis dieser Ausgabe:

7,30 € zuzüglich Versandkosten.

Schmidt & Klaunig, Kiel 900

Hinweis: Die vollständigen Fassungen aller geltenden
Gesetze und Verordnungen können im Inter-
net unter <http://www.schleswig-holstein.de>
(→ Landesrecht) abgerufen werden.
